

Inhaltsverzeichnis

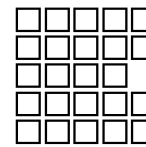
Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7 EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2021	
Beschlussvorlage 771/013/2022	5
Anlage 1 - EB77 Bilanz und GuV 2021 771/013/2022	7
TOP Ö 8 Aufnahme des FSV Erlangen-Bruck in das Sonderprogramm	
Beschluss Stand: 08.11.2022 52/104/2022	9
Antrag FSV Erlangen-Bruck - Sonderprogramm 52/104/2022	13
TOP Ö 9.1 Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt	
Vorlage Mittelbereitstellung 510/086/2022	16
TOP Ö 9.2 Mittelnachbewilligung für das Budget des Sozialamts (Amt 50)	
Vorlage Mittelbereitstellung 50/086/2022	20
TOP Ö 9.3 Mittelnachbewilligung KdU und Erstausrüstung Geflüchteter	
Vorlage Mittelbereitstellung 55/048/2022	23
TOP Ö 9.4 Mittelbereitstellung zur Deckung des Mehrbedarfs im GME	
Vorlage Mittelbereitstellung 241/027/2022	26
TOP Ö 10 Änderung der Straßenreinigungssatzung	
Beschlussvorlage 30/053/2022	29
Anlage_Änderungssatzung Straßenreinigungssatzung 20221024 30/053/2022	31
TOP Ö 11 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024)	
Beschlussvorlage 30/057/2022	32
Anlage 1 - Variante A Änderungssatzung Straßenreinigungsgebührensatzung 30/057/2022	37
Anlage 2 - Variante B Änderungssatzung Straßenreinigungsgebührensatzung 30/057/2022	38
Anlage 3 - Städtevergleich - 20.10.2022 30/057/2022	39
Anlage 4 - Nichtgebührenbereich und Eigenanteil 30/057/2022	40
TOP Ö 12 Auflösung des Kommunalunternehmens GGFA AöR	
Beschlussvorlage V/018/2022	41
Anlage_Entwurf Auflösungssatzung der GGFA AöR_Stand 02.11.2022 V/018/2022	43
TOP Ö 13 Gründung des Eigenbetriebes "Erlanger Jobcenter" - Betriebssatzung mit Bestellung des 1. Werkleiters	
Beschlussvorlage V/019/2022/1	45
Anlage_Entwurf Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) Stand 02.11.2022 V/019/2022/1	48
TOP Ö 14 Satzung für die Betriebe gewerblicher Art im Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) "Sozialkaufhäuser" und "Fahrradprojekte"	
Beschlussvorlage V/020/2022	57
Anlage 1_Entwurf Satzung BgA Sozialkaufhäuser_Stand 02.11.2022 V/020/2022	59
Anlage 2_Entwurf Satzung BgA Fahrradprojekte_Stand 02.11.2022 V/020/2022	61
TOP Ö 15 Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022; - Projekt, „Energieeffiziente Elektrogeräte (EEG)“	
Beschluss Stand: 28.09.2022 55/044/2022	63
Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022 55/044/2022	68

TOP Ö 16 Umsetzungskonzept der gemeinsamen Jugendberufsagentur Erlangen	
Beschlussvorlage 55/045/2022	69
221102_JBA_Anlage 2b_ Finanzkonzept Bewerbungszentrum 55/045/2022	74
Anlage 1 JBA_Umsetzungskonzept 55/045/2022	77
Anlage 4 JBA_Entwurf Kooperationsvereinbarung 55/045/2022	95
JBA_Anlage 3_Grundriss-1OG 55/045/2022	106
TOP Ö 17 Zweckvereinbarung über das VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach	
Beschlussvorlage VI/159/2022	107
Anlage 1 neu Zweckvereinbarung für den Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten E VI/159/2022	110
Anlage 1: Zweckvereinbarung für den Betrieb eines Fahrradverleihsystems VI/159/2022	115
Anlage 2 neu ZV_Massen VAG_Rad in Erlangen VI/159/2022	120
Anlage 2: Anlage_ZV_Massen VAG_Rad in Erlangen VI/159/2022	121
TOP Ö 18 Fortsetzung: Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen	
Beschluss Stand: 08.11.2022 243/015/2022	122
TOP Ö 19 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf - hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss	
Beschlussvorlage 611/128/2022	125
Anlage 1 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/128/2022	130
Anlage 2 Lageplan mit Geltungsbereich 611/128/2022	160
Anlage 3 Übersicht Verfahrensstand 611/128/2022	161
TOP Ö 20 Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Gemeinde Buckenhof über die Rufbuslinie 285T	
Beschlussvorlage 613/201/2022	162
Zweckvereinbarung Rufbus 285T zwischen Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Gemeinde Buckenhof 613/201/2022	164
TOP Ö 21 Antrag Nr. 259/2022 der Grünen Liste: Querschnittsaufgabe Klima-Aufbruch - Antrag zu den Arbeitsprogrammen aller Ämter	
Beschlussvorlage 31/167/2022	171
Antrag Nr. 259_2022 der Grünen Liste Fraktion 31/167/2022	174
TOP Ö 22 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)	
Beschluss Stand: 21.06.2022 EBE-B/016/2022	175
Jahresabschluss und Lagebericht EBE 2021 EBE-B/016/2022	178



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

10. Sitzung • Donnerstag, 24.11.2022 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|---|---------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 7. | EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2021
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/013/2022
Beschluss |
| 8. | Aufnahme des FSV Erlangen-Bruck in das Sonderprogramm | 52/104/2022
Beschluss |
| 9. | Mittelbereitstellungen | |
| 9.1. | Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt | 510/086/2022
Beschluss |
| 9.2. | Mittelnachbewilligung für das Budget des Sozialamts (Amt 50) | 50/086/2022
Beschluss |
| 9.3. | Mittelnachbewilligung KdU und Erstausrüstung Geflüchteter | 55/048/2022
Beschluss |
| 9.4. | Mittelbereitstellung zur Deckung des Mehrbedarfs im GME | 241/027/2022
Beschluss |
| 10. | Änderung der Straßenreinigungssatzung | 30/053/2022
Beschluss |
| 11. | Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsge-
bühr (Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024) | 30/057/2022
Beschluss |
| 12. | Auflösung des Kommunalunternehmens GGFA AöR | V/018/2022
Beschluss |
| 13. | Gründung des Eigenbetriebes "Erlanger Jobcenter" - Betriebssatzung
mit Bestellung des 1. Werkleiters | V/019/2022/1
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 14. | Satzung für die Betriebe gewerblicher Art im Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) "Sozialkaufhäuser" und "Fahrradprojekte" | V/020/2022
Beschluss |
| 15. | Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022; - Projekt, „Energieeffiziente Elektrogeräte (EEG)“ | 55/044/2022
Beschluss |
| 16. | Umsetzungskonzept der gemeinsamen Jugendberufsagentur Erlangen | 55/045/2022
Beschluss |
| 17. | Zweckvereinbarung über das VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach | VI/159/2022
Beschluss |
| 18. | Fortsetzung: Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen | 243/015/2022
Beschluss |
| 19. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/128/2022
Beschluss |
| 20. | Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Gemeinde Buckenhof über die Rufbuslinie 285T | 613/201/2022
Beschluss |
| 21. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- Jahresabschluss 2021 -
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2021 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) | EBE-B/016/2022
Beschluss |
| 22. | Antrag Nr. 259/2022 der Grünen Liste Fraktion: Querschnittsaufgabe Klima-Aufbruch - Antrag zu den Arbeitsprogrammen aller Ämter | 31/167/2022
Beschluss |
| 23. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 16. November 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77-1

Verantwortliche/r:
Betrieb EB 77

Vorlagennummer:
771/013/2022

EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.07.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/BTM, Amt 14 / Revisionsausschuss (vorbehaltlich Beschluss am 09.11.2022)

I. Antrag

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2021 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von -949.518,02 € aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 1.625.396,30 € ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. 965.645,61 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2021 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im Mai/Juni 2022 aufgestellt. Er enthält.

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und wurde im Mai/Juni 2022 durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2021 vollinhaltlich erteilt (s. Anlage). Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2021 negativ entwickelt, insbesondere aufgrund erheblicher Mehraufwendungen in den sicherheitsrelevanten Bereichen Winterdienst und Baumsicherheit. Darüber hinaus kam es zu Erlösausfällen und Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie. Nähere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 9. November 2022.

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 24. November 2022 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung (Werkleitung und Oberbürgermeister)
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 26. Juli 2022
- Behandlung im Revisionsausschuss am 9. November 2022
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 24. November 2022

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen: siehe Prüfbericht der Dr. Storg GmbH

Anlagen:

Anlage 1: EB77 Bilanz und GuV 2021

Anlage 2: EB77 Jahresabschluss 2021 mit Prüfbericht der Dr. Storg GmbH (für Mitglieder des Werkausschusses EB77 und des Stadtrats)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen – EB77
Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Jahresabschluss 2021

Erstellt am: 23.06.2022

Seite 4 von 29



Bilanz per 31.12.2021

A k t i v a		31.12.2021	31.12.2020	P a s s i v a		31.12.2021	31.12.2020
		EUR	EUR			EUR	EUR
A) Anlagevermögen				A) Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital lt. Satzung			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				II. Rücklage (Allgemeine Rücklage)			
				III. Gewinn/Vorlage			
II. Sachanlagen:				Gewinn/Vorlage		1.625.356,30	25.000,00
1. Grundstücke mit Geschäftsbauten		15.205.203,00	15.689.121,00	Jahresverlust		-949.518,02	264.767,33
2. Maschinen und maschinelle Anlagen		5.362.509,00	4.955.617,00				
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.023.364,06	2.098.196,00	B) Rückstellungen			
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		133.995,21	497.727,88	1. für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		2.563.852,00	2.291.811,00
				2. für Alterszeit		62.574,00	41.754,00
				3. für Urlaub, Überstunden, Berufsgenoss.		1.057.568,24	909.491,28
				4. für Beihilfeverpflichtungen		864.950,00	785.582,00
				5. Steuerrückstellungen		80.558,78	0,00
III. Finanzanlagen:				6. für Kostenüberdeckungen Abfallwirtschaft		406.062,59	2.224.010,34
1. Beteiligungen (ZVA / ZVSMW)		0,00	0,00	7. für Kostenüberdeckungen Straßenreinigung		330.669,89	194.160,71
2. Sonstige Ausleihungen		0,00	30,00	8. sonstige Rückstellungen		99.720,53	90.780,68
B) Umlaufvermögen						5.465.976,02	6.537.589,99
I. Vorräte				C) Verbindlichkeiten			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		790.087,50	735.903,52	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		12.124.836,13	7.449.522,89
2. Geleistete Anzahlungen		0,00	0,00	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		184.614,80	0,00
				2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		184.614,80	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		1.007.364,11	1.072.482,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		552.494,50	376.503,83	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		15.810,11	19.914,92
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				4. Verbindlichkeiten gg. verbundene Unternehmen		15.810,11	19.914,92
2. Forderungen gg. verbundene Unternehmen		44.317,54	27.793,54	5. Verbindlichkeiten gg. Unternehmen m. Beteiligungsverh.		82.535,28	78.779,22
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		82.535,28	78.779,22
3. Forderungen gg. Unternehmen m. Beteiligungsverh.		62,94	35,03	6. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/and. EB		2.089.796,51	3.018.219,77
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		2.089.796,51	3.018.219,77
4. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe		624.827,79	2.301.562,25	7. Verbindlichkeiten gg. OPP-Partner		873.139,77	8.816.233,57
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		386.083,65	495.453,08
5. Sonstige Vermögensgegenstände		166.015,63	14.262,42	8. Sonstige Verbindlichkeiten		386.083,65	495.453,08
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten						24.389.773,68	20.950.614,25
C) Rechnungsabgrenzungsposten						14.232,84	34.755,32
Summe AKTIVA				Summe PASSIVA			
						30.845.628,15	29.438.123,19



Stadt Erlangen - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB77)
Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2021

	laufendes Jahr per 31.12.2021		Vorjahreswert
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		33.536.885,54 €	29.709.660,34 €
- darin Erlöspauschale Stadt		11.083.166,37 €	10.295.150,89 €
- darin Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen StrRein		0,00 €	90.112,10 €
- darin Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen StrRein		-136.529,18 €	0,00 €
- darin Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen AW		1.817.947,76 €	0,00 €
- darin Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen AW		0,00 €	-201.696,93 €
2. Aktivierte Eigenleistungen		144.868,58 €	57.819,31 €
3. Sonstige betriebliche Erträge		198.347,53 €	235.888,28 €
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, u. Betriebsstoffe u. f. bezogene Waren	-2.966.763,42 €		-2.349.952,57 €
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	-9.063.483,80 €		-6.489.593,75 €
		-12.030.247,22 €	-8.839.546,32 €
5. Personalaufwand			
a) Löhne, Bezüge, Gehälter	-13.356.678,76 €		-12.614.045,91 €
b) soziale Abgaben u. Aufw. für Altersversorgung u. Unterstützung	-4.121.290,83 €		-3.605.944,42 €
- davon für Altersversorgung (Vj. -955 T€)	-1.249.384,82 €		
		-17.477.969,59 €	-16.219.990,33 €
6. Abschreibung		-1.774.333,25 €	-1.697.916,56 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.059.178,16 €	-2.800.841,04 €
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		628,87 €	112,42 €
- darin: Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen		0,00 €	0,00 €
9. Zinsen und ähnl. Aufwendungen		-456.968,32 €	-491.313,60 €
- darin: Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen		-64.495,00 €	-79.180,00 €
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-917.966,02 €	-46.127,50 €
11. Außerordentliches Ergebnis		0,00 €	0,00 €
12. Sonstige Steuern		-31.552,00 €	-33.058,00 €
13. Jahresgewinn/-verlust		-949.518,02 €	-79.185,50 €

Nachrichtlich: Ermittlung des bilanziellen Gewinns / Verlusts

Verlustvortrag (-) / Gewinnvortrag (+) 1.625.396,30 1.704.581,80

Bilanzielles Ergebnis 675.878,28 1.625.396,30

Zur leichten Lesbarkeit werden **Aufwendungen negativ** und **Erträge positiv** dargestellt.

Nachrichtlich:

Vorschlag der Werkleitung zur Ergebnisverwendung gem. Formblatt 3 der VwvEBV:

Nach Vorstellung der Werkleitung des EB77 sollte das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/104/2022

Aufnahme des FSV Erlangen-Bruck in das Sonderprogramm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	08.11.2022	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	08.11.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20 z.K.

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt, den FSV Erlangen-Bruck e.V. mit dem Projekt „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in das Sonderprogramm zur Bezuschussung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen aufzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung des örtlichen Sport- und Freizeitangebotes soll das Sportzentrum des FSV Bruck neu gebaut und erweitert werden. Dazu gehören der dringend notwendige Neubau einer Doppelsporthalle mit allen nötigen Funktions- und Sanitärräumen, einer Bundeskegelbahn, die Neuanlage von drei Tennisplätzen und die Neuanlage eines Allwetter-Sportfeldes mit (Beregnungssystem und) LED-Flutlicht.

Diese Maßnahme EIN SPORT FÜR ALLE-Zentrum Erlangen-Bruck stellt somit eine wesentliche Verbesserung im Angebot des Breitensports dar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit einem einstimmigen Stadtratsbeschluss wurde am 26.11.2020 entschieden, den FSV Erlangen-Bruck zusätzlich neben der Aufnahme in das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ des BMI für Bauwesen und Raumordnung zu bezuschussen.

Aufgrund enormer Baukostensteigerungen können die ursprünglichen Kostenschätzungen nicht gehalten werden. Der Stadtrat hat mit einem einstimmigen Beschluss am 28.07.2022 festgestellt, trotzdem an diesem Förderprojekt festzuhalten und den Zuschussbetrag auf 4,1 Millionen € anzuheben.

Mit Schreiben vom 18.10.2022 hat der FSV Erlangen-Bruck den Antrag gestellt, in das vom Stadtrat am 22.07.2021 beschlossene und auf eine Laufzeit von 5 Jahren befristete Sonderprogramm zur Bezuschussung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der städtischen Sportförderung aufgenommen zu werden.

Die Stadt Erlangen ist bestrebt, die infrastrukturelle Zukunftsfähigkeit des organisierten Sports in Erlangen zu unterstützen. Weiterhin strebt Erlangen eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 an,

die mit dem „Klima-Aufbruch in Erlangen“ betitelten Sofortmaßnahmenkatalog einen Auftakt genommen hat.

Gerade im Hinblick auf die anstehenden Herausforderungen des Klimawandels und der damit einhergehenden Maßnahmen zur Verbesserung von energetischen Rahmenbedingungen und/oder ökologischen Aufwertungen der vorhandenen Sportanlagen der Erlanger Sportvereine soll das beschlossene kommunale Sonderprogramm zur Förderung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen hierfür den Grundstein legen.

Das nach den Richtlinien für das Sonderprogramm vorgesehene vorberatende Gremium hat am 25.10.2022 getagt. Es waren neben dem Bürgermeister Herrn Volleth auch als Vertretung der Erlanger Sportvereine der Vorsitzende des Sportverbandes Herr Thurek, für den Landes-Sportverband (BLSV) Herr Börner und für die Sportverwaltung Herr Klement anwesend.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass der FSV Erlangen-Bruck die allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen gemäß den Richtlinien für das Sonderprogramm erfüllt. Die geplante Maßnahme ist im Antrag als Anlage beigefügt.

Die geforderten Kriterien für förderfähige Maßnahmen

- Die Maßnahme übersteigt eine Investitionssumme von 750.000 €
- Die Maßnahme wirkt in erheblichem Umfang in den Stadtteil und unterstützt/verbessert die Möglichkeiten für Sport, Bewegung und Gesundheit für die Bevölkerung bzw. Vereinsmitglieder erheblich
- Es werden die Aspekte Inklusion, demographischer Wandel, Integration sowie soziale Maßnahmen in besonderer Weise berücksichtigt
- Energetische und ökologische Kriterien zur Unterstützung der Klimaanpassung erhalten eine herausragende Bedeutung und haben Vorbildcharakter

sind nach einstimmigem Votum des vorberatenden Gremiums erfüllt, so dass die Empfehlung abgegeben wird, den FSV Erlangen-Bruck in das Sonderprogramm aufzunehmen.

Die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Förderung begutachtet der Sportausschuss und beschließt der Stadtrat.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Finanzierung ist nach der aktuellen Kostenschätzung des Architekten mit Fachplanern wie folgt aufgebaut:

Förderung durch Bundesmittel:	1.739.000 €
Eigenleistung FSV Erlangen-Bruck:	1.000.000 €
Förderung BLSV:	1.700.000 €
Stadt Erlangen:	4.100.000 €
Stadt Erlangen (Sonderprogramm):	1.161.000 €

Gesamt:	9.700.000 €
---------	-------------

Nach Rücksprache mit dem Projektträger Jülich ist aktuell keine prozentuale Anpassung der Förderung des Bundes vorgesehen. Sollte dies der Fall sein, würde sich der Zuschussanteil der Stadt Erlangen reduzieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- X *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Vorgesehen ist eine Energieversorgung durch Bau einer Erdwärmesondenanlage verbunden mit anderen Konzepten (z. B. Wärmepumpen, PV-Anlage). Dieses Konzept ist innovativ, zukunftsfruchtig und ermöglicht es die Sportanlage des FSV Erlangen-Bruck CO₂-neutral zu machen und man nähert sich einer energieneutralen Anlage an.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	4.100.000€	bei IPNr.: 421.891
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.739.000 €	bei IPNr.: 421.891EB
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
X sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.891 in Höhe von 4.100.000 €
X Umschichtung von IvP-Nr. 421.882 in Höhe von 1.161.000 € auf IvP-Nr. 421.891

Anlagen: Antrag des FSV Erlangen-Bruck - Sonderprogramm

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 08.11.2022

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den FSV Erlangen-Bruck e.V. mit dem Projekt „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in das Sonderprogramm zur Bezuschussung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen aufzunehmen.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Volleth	Tänzler
Vorsitzender	Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 08.11.2022

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den FSV Erlangen-Bruck e.V. mit dem Projekt „EIN-SPORT-FÜR-ALLE-ZENTRUM“ in das Sonderprogramm zur Bezuschussung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen aufzunehmen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Volleth	Tänzler
Vorsitzender	Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



An das Amt für Sport und Gesundheitsförderung
der Stadt Erlangen

18.10.2022

**Antrag des FSV Erlangen-Bruck
auf Bezuschussung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen
auf dem Sportgelände an der Tennenloher Straße 68 / 91058 Erlangen
entsprechend den Richtlinien für ein Sonderprogramm
im Rahmen der städtischen Sportförderung**

Der FSV Erlangen-Bruck befindet sich seit 2020 in der Planung für ein „Sportzentrum für alle“, dessen Schwerpunkt auf energetischen Maßnahmen und ökologischer Aufwertung der Vereinssportanlagen liegt.

A. Allgemein

Kurzbeschreibung

Neubau einer Mehrzwecksporthalle und allen Funktionsräumen (barrierefreier Ersatzneubau mit Erweiterungsmaßnahme)

Ersatzneubau: Anlage von drei neuen Tennisplätzen mit Allwetterbelag und LED-Flutlichtanlage (auch für Behindertensport)

Sanierung eines Sandsportfeldes zu einem Kunstrasenplatz

Entsiegelung von Bodenflächen, Einrichtung von Stellflächen (Behindertenparkplätze und E-Ladestationen), Einrichtung von Rettungswegen

B. Fördervoraussetzungen

Projektebene

Der FSV Erlangen-Bruck übernimmt als Mehrspartenverein eine wichtige Aufgabe als Anbieter von Sport, Bewegung und als sozialer Anlaufpunkt im Stadtteil Bruck. Die quantitative und qualitative Leistungsfähigkeit ist an ihre Grenzen gestoßen. Dies zeigt sich besonders darin, dass der Gebäudebestand und die sportlichen Anlagen, die meist aus den Jahren 1950 – 1965 stammen, sich in einem äußerst mangelhaften Zustand befinden.

Der FSV Erlangen-Bruck ist durch seine (seit 1916 traditionell) zentrale Lage eng in den Stadtteil Bruck und somit auch in die Stadtentwicklung Erlangens eingebunden. Durch den Zuzug vieler junger Familien und durch die Nähe zu mehreren Wohn- und Wirtschafts-komplexen verzeichnet der Verein eine überdurchschnittlich hohe Nachfrage von Familien mit jungen Kindern (noch im Grundschulalter), die im Moment nicht mehr zu bewältigen ist.

Die erfolgreichen Bemühungen des Vereins um Integration sind seit Jahren bekannt (Ehrenpreis der EN).



Die Stadt Erlangen als „Universitätsstadt, Metropole für Medizintechnik und Fahrradstadt“ verfolgt und schärft mit diesem Projekt zusammen mit dem Sportverein wichtige stadtentwicklungs-politische Grundsätze, z. B. Ausweitung des Sport- und Freizeitangebots unter Beachtung der Anforderungen für Inklusion (Barrierefreiheit), Klimaneutralität, Integration. Dieses Projekt erhält nicht nur städtische, sondern (über-) regionale Bedeutung. Diesem Ziel kommt durch die Begründung einer Stadtteilpatenschaft mit Siemens AG besondere Bedeutung zu.

1.1 Das zu bebauende Grundstück (Sporthalle / Kunstrasenplatz) befindet sich im Eigentum des Vereins; der Ersatzneubau von drei Tennisplätzen soll auf einem Grundstück (Flurnummer 1106) angelegt werden, das (zunächst) bis ins Jahr 2050 durch einen Pachtvertrag mit der Stadt Erlangen gesichert ist.

1.2 Angesichts der aktuellen geopolitischen Energieentwicklung im weiteren Sinn muss das hier angesprochene Projekt in energetischer Sicht und aus Sicht des Umweltschutzes auf eine sehr moderne und nachhaltige Grundlage gestellt werden.

Für modernste Energieversorgung sind vorgesehen: CO₂ einsparende Wärmeversorgung, Geothermiesonden, thermische Solarkollektoren, zentrale Warmwassererwärmung, Abluftwärmenutzung.

Das Kunstrasenfeld muss mit nachhaltigem Material, z. B. Kunststoffgranulat befüllt werden. Eine LED-Flutlichtanlage wird installiert.

Das auf Klimaneutralität basierende Energiekonzept soll die Rolle eines Leuchtturmprojekts für den Stadtteil Bruck und die Stadt Erlangen im Sportstättenbau übernehmen. Die Kosten für diese Entwicklung und Umsetzung eines Energie- und Umweltkonzepts übersteigen das übliche Budget deutlich.

1.6 Das Vorhaben wurde zum Datum der Antragstellung noch nicht begonnen.

2. Kriterien für förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Die Kosten für die Maßnahme liegen bei 9,7 Mill. (Stand August 2022)

2.2 s.o.

2.3 s.o.

2.4 Das Projekt (über-)erfüllt durch einen klimafreundlichen / klimaneutralen Gebäude-betrieb und einen sehr geringen Ressourcenverbrauch alle Anforderungen an den Klimaschutz. Eine Grundlagenermittlung für ein Energiekonzept mit Geothermie liegt bereits vor. Dies Maßnahmen gehen über die energetischen Standards hinaus. Die Maßnahmen zur Barrierefreiheit (vgl. oben!) erfüllen die Kriterien vollständig.

C. Förderung

Der Verein wird einen Eigenanteil von 10 v.H. der Investitionssumme tragen.



D. Antragstellung

1. Der Verein legt die **Jahresabschlüsse 2020/2021**

(durch die Steuerkanzlei Schmid) vor.

Ein **Wirtschaftsplan** bis zum Jahr 2030 wird diesem Antrag auf elektron. Weg angehängt.

Baupläne und Kostenberechnungen für das Gesamtprojekt in Höhe von ca. 9,7 Mill. werden ebenfalls vorgelegt.

2. Maßnahmenbeginn

Der Start der Planungen erfolgte 2020/2021.

Das Projekt der Sporthalle mit Bundeskegelbahn soll bis 2025 abgeschlossen sein.

Die Umwandlung eines Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz und die Neuanlage der Allwetter-Tennisplätze kann parallel dazu verlaufen.

2022 Förderbescheid/ Detailplanungen/ Beginn der Genehmigungsverfahren

2023 Neuanlage der Tennisplätze

2024 Bau Gebäude mit Kegelbahn, Umkleiden, Sozialbereich, Sporthalle;

Herbst 2024: Beginn Bau Kunstrasenplatz

2025 Fertigstellung aller Maßnahmen / Rettungswege, Stellplätze, Außenanlagen

gez.

Reinhard Heydenreich

1. Vorsitzender

Dr. Thomas Neudecker

1. stv. Vorsitzender

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
V/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/086/2022

Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	17.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

19.10.2022, Beugel
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 3.800.000 € davon
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allgem. KST SGB Fi- nanzmanagement, Aus- bildungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergarten (freie Träger)	1.700.000 € für Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Soziales/ Kultur/Sport (lfd. Zwecke)
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allgem. KST SGB Fi- nanzmanagement, Aus- bildungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36112100 Förderung von Kindern in Einrichtungen freier Träger	200.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36323010 Förderg. v. gem. Wohn- formen f. Väter/Mütter- Kinder	130.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirt- schaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36335010 Sozialpädagogische Familienhilfe	160.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a v. E.

Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341121 Pflegekinderwesen: Vollzeitpflege	30.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343130 Eingliederungshilfe – Integrationshelfer (ambulant)	480.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a. v. E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343310 Eingliederungshilfe – Heimunterbringung (stationär)	1.100.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i. E.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen und Einsparung

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	1.560.000 € bei Sachkonto 413104 Zuweisungen (Grunderwerbsteuer)
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 11130010 Finanzmanagement	1.312.000 € bei Sachkonto 559201 Verzinsung v. Steuernachzahlungen (Gew.st.-guth.)
Sonderbudget K-Bit	Kostenstelle 175100 ITK Standard	in Höhe von Produkt 11150010 Service-Einrichtungen der Verwaltung	928.000 € bei Sachkonto 459901 Andere sonst. Erträge a. lfd. Verw.-tätigkeit

II. Begründung

1. Ressourcen

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2022 – Stand 31.07.2022 – mitgeteilt (Vorlagen-Nr. 510/083/2022), reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus. Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf des Jugendamtes im Haushalt 2022 nicht vollständig berücksichtigt.

Zu den im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen (voraussichtlich 3.800.000 €) haben sich keine Änderungen ergeben.

Zur Durchführung des Leistungsangebots sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck
Förderung Kindergarten (KTR 36522100),
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KTR 3611),

Hilfe in Vater/Mutter/Kind-Einrichtung (KTR 36323010), Hilfen zur Erziehung (KTR 36335), Pflegekinderwesen (KTR 3634112) und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (KTR 36343)	
stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	28.102.700€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	---- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	---- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	28.102.700€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	31.902.700€

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget (KTR 36522100, 3611, 36323010, 36335, 3634112, 36343) zum Zeitpunkt der Antragstellung	9.670.280,67 €
---	----------------

In den Monaten November 2022 bis Januar 2023 ist noch ein hoher Mittelabfluss zu erwarten (u.a. die 4. Abschlagszahlung im Rahmen der Betriebskostenförderung freie Träger, Kostenstelle 516190, KTR 36522100).

Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Kostenstelle 512590) gehen die Rechnungen immer stark zeitverzögert ein. Aktuell sind die Zahlungen lediglich bis einschließlich August angewiesen. U.a. erfolgt die Abrechnung der Vollzeitpflege für das vergangene halbe Jahr erst im Januar 2023.

Anderweitige Einsparungen auf anderen Kostenstellen und Kostenträgern im Sachmittelbudget sind nicht ersichtlich, so dass auch kein Ausgleich innerhalb des Sachmittelbudgets möglich ist.

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Pflichtaufgaben-Erfüllung des Jugendamtes

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Fehlbetrag im Sachmittelbudget des Stadtjugendamtes muss durch Mehreinnahmen und Minderausgaben aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt werden.

Die Grunderwerbssteuer (SK 413104) weist mit Ende des 3. Quartals Mehrerträge in Höhe von 1,56 Mio. € aus.

Bei dem Sachkonto 559201 „Verzinsung von Gewerbesteuer nachzahlungen (Gewerbesteuer gut-haben)“ kann in Anbetracht der Sollstellungen verglichen mit dem Haushaltsansatz auf diesem Sachkonto mit einer Einsparung bis Jahresende von 1.312.000 € gerechnet werden.

Mehrerträge sind bis Jahresende noch im Sonderbudget K-Bit zu erwarten. Unter anderem aufgrund der ungeplanten Mengenmehrungen im Standardgeschäft kam es zu einer Differenz zwischen vorab kalkulierten und tatsächlich bei KommunalBIT angefallenen Kosten in Höhe von knapp 1,6 Mio. €. Sie werden, wie in den Vorjahren, umsatzanteilig an die Trägerstädte zurückerstattet. Auf die Stadt Erlangen entfällt ein Anteil von 928 T€. Hierzu wird auf die Beschlussvorlage BTM/055/2022 verwiesen.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
V/50

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/086/2022

Mittelnachbewilligung für das Budget des Sozialamts (Amt 50)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	15.11.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

02.11.2022, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung 2022 erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen. Ein eventuell aufgrund der in 2023 erwarteten Mehreinnahmen sich ergebender Budgetüberschuss wird im Rahmen der Budgetabrechnung 2023 bereinigt.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:
Erhöhung der Aufwendungen um

Sachmittelbudget	Kostenstelle 502090 Allgem. KST Abtl. 502	Produkt 31319950 Asyl	4.561.000 € für Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
Sachmittelbudget	Kostenstelle 502090 Allgem. KST Abtl. 502	Produkt 31313350 Leistungen i. F. v. Geldleistungen f. d. Lebensunterhalt (§ 3 AsylbLG)	762.000 € für Sachkonto 533811 Leistungen nach dem AsylbewLG a.v.E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 502090 Allgem. KST Abtl. 502	Produkt 31313250 Leistungen i. F. v. Geldleistungen f. pers. Bedürfnisse (§ 3 AsylbLG)	680.000 € für Sachkonto 533811 Leistungen nach dem AsylbewLG a.v.E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 502090 Allgem. KST Abtl. 502	Produkt 31313450 Leistungen i. F. v. Geldleistungen, KdU §3 AsylbLG	497.000 € für Sachkonto 533811 Leistungen nach dem AsylbewLG a.v.E.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

		in Höhe von	6.500.000 € bei
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgemeine KSt Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung (Produkte 31319950, 31313250, 31313350 und 31313450)	320.000 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	--- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	--- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	320.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	6.820.000 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung	-8.239.178,18 €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.	
Verfügbare Mittel im Deckungskreis	€
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.	

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits im Controlling-Zwischenbericht vom 31.07.2022 wurde darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Ukraine Krise zu erheblichen Mehraufwendungen bei dem Produkt 3131 (Hilfen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge) geben wird.

Hauptsächlich wurden die Mehraufwendungen durch den Aufbau und Betrieb der Notunterkünfte verursacht. Aber auch die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz an die ukrainischen Kriegsflüchtlinge führten zu hohen Mehrausgaben.

Alle Kosten im Bereich Asyl (3131) werden dem Freistaat durch die Quartalsabrechnungen zur Erstattung in Rechnung gestellt. Hier kommt es zu einer 100 % Erstattung; auch die ab 01.06.2022 an die ukrainischen Kriegsflüchtlinge im Asylbewerberleistungsgesetz ausgezahlten Aufwendungen sind vom Rechtskreis SGB II/SGB XII zu ersetzen. Beide Erstattungen werden aber nicht mehr im Haushaltsjahr 2022 erfolgen. Die Abrechnung vom IV. Quartal 2021 wird in diesem Haushaltsjahr noch in Höhe von 680.000 € erstattet werden. Die Abrechnung mit den anderen Rechtskreisen erfolgt sukzessive im Haushaltsjahr 2023, da alle Beteiligten über keine entsprechenden personellen Ressourcen verfügen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Budget des Amtes 50 ist bereits heute (31.10.2022) mit 8.239.178,18 € überzogen. Es werden noch für zwei Monate Budgetleistungen (meist gesetzliche Leistungen) erbracht; somit kommen noch weitere Ausgaben hinzu. Bei der Auswertung des Budgets wurden aber auch Aufwendungen (Leistungen Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung; Leistungen für Bildung und Teilhabe; Leistungen für EOF) mitberücksichtigt, mit deren Ersatz noch im Laufe des Haushaltsjahres gerechnet wird.

Unter Berücksichtigung der noch zu tätigen Aufwendungen und der noch im Haushaltsjahr 2022 geplanten Erträge ist von einem Mittelbedarf zum Ausgleich des Budgets des Sozialamtes in Höhe von 6.500.000 € auszugehen. Aufgrund der Dynamik in den verschiedenen Leistungsbereichen ist eine genaue Berechnung leider nicht möglich bzw. nicht planbar.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Sozialamt sieht aufgrund der überwiegend gesetzlichen Leistungen keine Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle im Budget.

Die Deckung des Fehlbetrags im Budget des Sozialamts erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
V/55/WG022T.9200-1111

Verantwortliche/r:
Worm, Gerd

Vorlagennummer:
55/048/2022

Mittelnachbewilligung KdU und Erstaussstattung Geflüchteter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	15.11.2022	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

02.11.2022. gez. Beugel
Unterschrift Referat II

Sollte sich im Zuge der Budgetabrechnung erweisen, dass die Mittelbereitstellung nicht in voller Höhe erforderlich gewesen wäre, werden die übersteigenden Mittel eingezogen.

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Sachmittelbudget	Kostenstelle 551090 Allgem. KSt Abt. 551	Produkt 31210050 Leistungen für Unterkunft und Heizung	240.000 € für Sachkonto 533311 Leistungen der KdU (§ 22 I SGB II)
Sachmittelbudget	Kostenstelle 551090 Allgem. KSt. Abt. 551	Produkt 31230050 Einmalige Leistungen an Arbeitsu- chende	710.000 € für Sachkonto 533501 Erstaussstattung Wohnung (§ 24 III Nr. 1 SGB II)

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KSt. Abt. Ge- meindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	950.000 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer
----------------------	---	---	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung (Kostenträger 31210050 und 31230050)	12.029.000€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	--- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	--- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0€
Summe der bereits vorhandenen Mittel	12.029.000€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	12.979.000€

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Jahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 1.700.023,39 €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits im Controlling-Zwischenbericht (11.08.2022) war darauf hingewiesen worden, dass es aufgrund des Kriegs in der Ukraine zu einer bei der Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbaren kontinuierlichen Erhöhung der Fallzahlen seit Juni 2022 um - mittlerweile - annähernd 600 Fälle kommen wird. Wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Übernahme aller Fälle aus dem AsylBLG ins SGB II innerhalb von nur drei Monaten und der noch fehlenden Erstattungsforderungen aus Amt 50 für von dort an Ukrainer*innen geleistete Zahlungen ist aktuell noch keine abschließende Aussage über die finanziellen Auswirkungen im Bereich Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) möglich. Zudem konnten im Jobcenter in vielen Fällen die KdUH wegen Unklarheiten und hoher Dynamik in den Fällen noch nicht (zutreffend) erfasst werden. Besonders im Bereich des kommunalen Anteils der KdU kann aufgrund der erst in den letzten Monaten im System berücksichtigten zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine noch keine sichere Prognose gewagt werden, ob die eingeplanten kommunalen Mittel ausreichen. In jedem Fall kommt es durch den Zuzug der ukrainischen Flüchtlinge zu einer Erhöhung der KdUH.

Hinzu kommen prognostisch erhebliche Kosten für Wohnungserstausstattungen, da die Flüchtlinge in der Regel ohne eigenen Hausrat angekommen sind.

Aktuell stehen bis zum Jahresende noch 1,7 Mio. € für Ausgaben des Jobcenters – passive Leistungen – zur Verfügung. Diese noch verfügbaren Mittel werden durch bereits geplante Ausgaben bis zum Jahresende aufgezehrt, da alleine die anstehenden Ausgaben für KdUH mit einem Betrag von 2,6 Mio. € zu Buche schlagen werden.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Erstattungen im Bereich der KdUH durch den Bund und der voraussichtlichen Mehrausgaben für den Personenkreis der aus der Ukraine Geflüchteten ist mit einem Defizit von rd. 1 Mio. € zu rechnen.

Aus der Budgetrücklage können voraussichtlich rd. 50.000 € zur Deckung des zu erwartenden Defizits verwendet werden. Darüber hinaus sieht Amt 55 keine Einsparmöglichkeiten im Budget an anderer Stelle.

Das verbleibende Defizit von 950.000 € kann nur durch eine entsprechende Mittelnachbewilligung ausgeglichen werden.

Die Deckung des Fehlbetrags im Budget des Jobcenters erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/027/2022

Mittelbereitstellung zur Deckung des Mehrbedarfs im GME

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.11.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

26.10.2022, gez. Beugel
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um insgesamt **5.120.000 €**

Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.21BUA – Bauunterhalt allgemein)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	2.451.000 € für Sachkonto 521112 Unterhalt der eigenen baulichen Anlagen
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.12AMV – Anmietverträge (kreditorisch))	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	404.660 € für Sachkonto 523111 Miete für Immobilien
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.12AMV – Anmietverträge (kreditorisch))	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	1.168.340 € für Sachkonto 521122 Unterhalt der fremden baulichen Anlagen
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.energ – GME allgemein Energie)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	38.000 € für Sachkonto 523261 Contracting
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.10GBA - Grundbesitzabgaben)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	58.000 € für Sachkonto 524101 Straßenreinigung
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.energ – GME allgemein Energie)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	103.000 € für Sachkonto 524312 Fernwärme
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.energ – GME allgemein Energie)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	208.500 € für Sachkonto 524313 Fernwärme / Contracting
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.energ – GME allgemein Energie)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	76.500 € für Sachkonto 524314 Gas für Heizzwecke / Warmwasserversorgung

Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.energ – GME allgemein Energie)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	233.000 € für Sachkonto 524321 Strom (Beleuchtung, Küh- lung, Lüftung)
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.32HYG Hygienepapier)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	54.000 € für Sachkonto 527191 Verbrauchsmaterial
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.32GRA Gebäudereinigung allgemein)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	269.600 € für Sachkonto 524102 Gebäudereinigung
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.36RKA Rathauskantine allgemein)	Kostenstelle 243180 SB 243-31 Rathauskantine	Produkt 11153080 Betrieb der Kantine	20.000 € für Sachkonto 528101 Aufwendung für Erwerb von Vorräten
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.32GRM Reinigungsmaterial)	Kostenstelle 929980 Objekte (nur Planwerte)	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	30.000 € für Sachkonto 524106 Reinigungsmaterial
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.31BOT Botendienste)	Kostenstelle 243170 SB 243-12 Poststelle	Produkt 11150010 Service-Einrichtungen der Verwaltung	3.000 € für Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
Sachmittelbudget (Vorabdotierung 24.00SOA Sonstige Aufwendungen 24 allgemein)	Kostenstelle 243210 SB 243-21 Hausverwaltung	Produkt 11170010 Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	2.400 € für Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgemeine KSt Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgemeine Zu- weisungen, Umlagen	5.120.000 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer
----------------------	---	--	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots sind nachfolgende Sachmittel notwendig:

Im gesamten Sachkostenbudget des GME stehen Mittel (Budgetvolumen) zur Verfügung in Höhe von	24.787.600 €
Davon sind unterjährige Mittelumbuchungen erfolgt in Höhe von	-983.812 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel (fortgeschriebenes Budgetvolumen)	23.803.788 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	28.923.788 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig von 01.01.2022 bis 31.12.2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung **8.419.497 €**

Die verfügbaren Mittel sind gebunden für noch ausstehende Eingangsrechnungen von Dienstleistern, für Schlussrechnungen für Energieversorger und für Verbindlichkeiten aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wahrnehmung der Betreiberverantwortung, Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten und Erfüllung vertraglicher Pflichten.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen
 - Verlustvortrag aus dem Haushaltsjahr 2021 → 1.060.000 €
 - Energiesparprämien → 33.000 €
 - Zusätzliche Grundleistungen im Bauunterhalt u. a. Gefahrenbeseitigung, Preissteigerungen → 1.500.000 €
 - Coronabedingte Einflüsse und Preissteigerungen → 325.000 €
 - Mehraufwand Energiekosten → 717.000 €
 - Brandschutzvorhänge Redoutensaal, Preissteigerung → 8.000 €
 - Kostensteigerung Reinigungsmaterial → 54.000 €
- Begleichung von Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen (u. a. Anmietung und Umbau Sophienstr. 90, Nägelsbachstr. 38/40, Werner-von-Siemens-Str. 61) → 1.423.000 €

Auf die Ausführungen im Zwischenbericht des Amtes 24 zum Controlling-Bericht mit Stand 31.07.2022, der dem HFPA am 21.09.2022 zur Kenntnis gegeben wurde (Vorlagen-Nr. 241/024/2022), wird verwiesen.

Die Deckung des Fehlbetrags im Budget des GME erfolgt aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☐ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☒ | <i>nein</i> |

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB-77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung,
Abt. Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/053/2022

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.11.2022	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen – Straßenreinigungssatzung – (Entwurf vom 24.10.2022, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Der Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Erlangen beabsichtigt weitere, zum Teil bereits seit längerem bestehende öffentliche Straßen, zum Teil auch durch die Erlanger Bautätigkeit neue öffentliche Straßen, ins Anschlussgebiet des städt. Straßenreinigungsbetriebes aufzunehmen.

Durch die Aufnahme wird eine regelmäßige Reinigung der Straßen gewährleistet und auch die Instandhaltung der öffentlichen Straßen wesentlich verbessert. Bereits bestehende Reinigungsstrecken werden optimiert und ausgebaut. Die Anlage der Straßenreinigungssatzung ist daher zu ändern.

Folgende Straßen werden neu in das Straßenreinigungsgebiet aufgenommen:

Im Stadtteil Bruck wird das Baugebiet zwischen Jenaer- bzw. Goerdelerstraße und der Tennenloher Straße mit folgenden Straßen aufgenommen:

- Am Brucker Bahnhof (ohne westl. Abzweig Flurnummer 592/192 Gemarkung Bruck)
- Jenaer Straße (von Am Brucker Bahnhof bis Wendehammer)
- Goerdelerstraße (von Felix-Klein-Straße bis Wendehammer)
- Wladimirstraße

Für die San-Carlos-Straße und Stoke-on-Trent-Straße liegt bisher keine öffentliche Widmung vor, die Straßen gehören noch dem Investor. Die Aufnahme erfolgt, wenn die Übergabe bzw. Widmung erfolgt ist.

Des Weiteren werden folgende Straßen aufgenommen:

- Nikolaus-Fiebiger-Straße
- Staudtstraße
- Carl-Thiersch-Straße
- Weinstraße (von Kurt-Schumacher-Straße bis Bebauungsbeginn Eltersdorf)

Die Kurt-Schumacher-Straße befindet sich bereits von der Drausnickstraße bis zum Kreisverkehr im Anschlussgebiet; diese wird künftig über ihre gesamte Länge bis zum Beginn der Weinstraße gekehrt.

Durch die Neuanschlüsse bzw. Änderungen werden ca. 15.000 Straßenfrontmeter neu angeschlossen; dies führt zu Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 70.000 € pro Jahr.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt.

Anlage: Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Erlangen, Entwurf vom 24.10.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen vom 19. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979) i.d.F. vom 7. April 2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 7. April 2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Straßen werden ins Straßenverzeichnis eingefügt:
 - a) nach der Straße „Am Anger“ die Straße „Am Brucker Bahnhof (ohne westlichen Abzweig Fl.Nr. 592/192 Gem. Bruck)“;
 - b) nach der Straße „Burgbergstraße“ die Straße „Carl-Thiersch-Straße“;
 - c) nach der Straße „Glückstraße“ die Straße „Goerdelerstraße (von Felix-Klein-Straße bis Wendehammer)“;
 - d) nach der Straße „Jean-Paul-Straße“ die Straße „Jenaer Straße (von Am Brucker Bahnhof bis Wendehammer)“;
 - e) nach der Straße „Niendorfstraße“ die Straße „Nikolaus-Fiebiger-Straße“;
 - f) nach der Straße „Starenweg“ die Straße „Staudtstraße“;
 - g) nach der Straße „Wehneltstraße“ die Straße „Weinstraße (von Kurt-Schumacher-Straße bis Bebauungsbeginn Eltersdorf)“ und
 - h) nach der Straße „Willstraße“ die Straße „Wladimirstraße“.
2. Bei „Kurt-Schumacher-Straße“ wird der Klammerzusatz „Drausnickstraße bis Kreisverkehr“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; EB77 – Abt.
Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und
Winterdienst

Vorlagennummer:
30/057/2022

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.11.2022	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Variante A (12 % Eigenanteil)

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.10.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

oder

Variante B (13 % Eigenanteil)

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 20.10.2022, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Der laufende Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren 2021 und 2022 endet zum 31.12.2022.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2023 und 2024 kalkuliert. Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich steigt von 2,950 Mio. € im Jahr 2021 auf 3,522 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2023 bis 2024. Ende 2022 wird der Überschuss der Gebührenfortschreibung voraussichtlich ca. 306.280 € betragen.

In der Kalkulation wurden feststehende sowie sich künftig abzeichnende Veränderungen von Personal-, Fahrzeug- und sonstigen Sachkosten berücksichtigt.

Der Kostenmehrbedarf entsteht u.a. aufgrund stark gestiegener Energiekosten infolge des Ukraine-Konflikts. Allgemeine Kostensteigerungen sind auch bei den sonstigen Verbrauchskosten und dem Materialaufwand zu verzeichnen. Des Weiteren müssen auch die künftigen Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst bei den Personalkosten entsprechend eingeplant werden. Weiterhin notwendige Ersatzbeschaffungen für Fahrzeuge und Maschinen unterliegen ebenfalls den gestiegenen Kosten und wirken auf die kalkulatorischen Kosten.

Neben der Unwägbarkeit künftiger Preisentwicklungen stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter eine nicht planbare Größe dar.

Um auf diese finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist die Erfassung der Reinigungsleistungen im Geographischen Informationssystem. Aufgrund dieser Daten wird die Zuordnung zum Nichtgebührenbereich und zu den Gebührenbereichen (Einfachreinigung Fahrbahn und Mehrfachreinigung Fahrbahnen und Gehwege) der aktuellen Situation angepasst.

Im Ergebnis setzt sich der Gesamtaufwand der Straßenreinigung aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
26,53 % ca. 0,934 Mio. €/a
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
73,47 % ca. 2,588 Mio. €/a
 - davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen) 47,08 % ca. 1,658 Mio. €/a
 - davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z) 26,39 % ca. 0,909 Mio. €/a.

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024

Am 28.10.2020 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten. Mit diesem Beschluss wurde von der Vorgabe, sich an den 10 % Pflichtanteil für das Allgemeininteresse anzunähern (Empfehlung des BKPV vom 20.08.2008), aufgrund der Corona-Pandemie abgewichen.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Die Corona-Pandemie führt weiterhin zu einer deutlich stärkeren Nutzung der städtischen Außenbereiche; inklusive der damit einhergehenden gestiegenen Reinigung. Daneben werden die Bürger*innen und Anschlusspflichtigen durch allgemein starke Preissteigerungen belastet.

Aus diesem Grund stellt die Verwaltung für den neuen Kalkulationszeitraum 2023 und 2024, neben dem gesetzlichen städtischen Eigenanteil von 10 %, zwei Varianten bezüglich des erweiterten Eigenanteils für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt zur Auswahl.

Um die schrittweise Annäherung an die Empfehlung des BKPV zur Auskömmlichkeit von 10 % städtischen Eigenanteil fortzusetzen, müsste der städtische Eigenanteil auf 12 % reduziert werden. Angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage wird auch die Beibehaltung des bisherigen Eigenanteils von 13 % für diesen Kalkulationszeitraum vorgestellt.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
13 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 302.199 €/a; Gebühr je RM/a:	4,68 €	14,16 €	41,88 €	56,64 €

Neue Gebührensätze (2023 bis 2024)

Hinweis: Die Tabelle zeigt die Variante mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante A mit einem Eigenanteil von 12 % und der Variante B mit einem Eigenanteil von 13 %.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 258.805 €/a; Gebühr je RM/a:	4,80 €	17,88 €	62,28 €	84,24 €
Veränderung in Prozent:	+ 2,56 %	+ 26,27 %	+ 48,71 %	+ 48,73 %
Veränderung in €/RM/a:	+ 0,12 €/RM/a	+ 3,72 €/RM/a	+ 20,40 €/RM/a	+ 27,60 €/RM/a
Variante 12 % EA Summe EA: 310.567 €/a; Gebühr je RM/a:	4,80 €	17,88 €	56,52 €	77,04 €
Veränderung in Prozent:	+ 2,56 %	+ 26,27 %	+ 34,96 %	+ 36,02 %
Veränderung in €/RM/a:	+ 0,12 €/RM/a	+ 3,72 €/RM/a	+ 14,64 €/RM/a	+ 20,40 €/RM/a
Variante 13 % EA Summe EA: 336.447 €/a; Gebühr je RM/a:	4,80 €	17,88 €	53,76 €	73,32 €
Veränderung in Prozent:	+ 2,56 %	+ 26,27 %	+ 28,37 %	+ 29,45 %
Veränderung in €/RM/a:	+ 0,12 €/RM/a	+ 3,72 €/RM/a	+ 11,88 €/RM/a	+ 16,68 €/RM/a

Anlage 3 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen – meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2023 146.143 € pro Jahr.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2023 258.805 € pro Jahr und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 2% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2023 51.761 € pro Jahr bzw. bei

3 % Eigenanteil 77.641 € pro Jahr und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege und Straßen außerhalb des Anschlussgebietes inkl. Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, sowie Bushaltestellen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2021 jährlich 717.925 € pro Jahr und steigt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2023 um 216.930 € pro Jahr auf 934.856 €.

Anlage 4 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

12 % EA

1. **Nichtgebührenbereich:**
bisher 717.925 €/a,
ab 2023 934.856 €/a
2. **Städtische Eigenanteile:**
 - 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 232.460 €/a;
ab 2023 258.805 €/a
 - 2.2. Allgemeininteresse 2%
bisher 69.738 €/a;
ab 2023 51.761 €/a
 - 2.3. Mittelstreifen
bisher 155.074 €/a;
ab 2023 146.143 €/a

13 % EA

1. **Nichtgebührenbereich:**
bisher 717.925 €/a,
ab 2023 934.856 €/a
2. **Städtische Eigenanteile:**
 - 2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 232.460 €/a;
ab 2023 258.805 €/a
 - 2.2. Allgemeininteresse 3%
bisher 69.738 €/a;
ab 2023 77.641 €/a
 - 2.3. Mittelstreifen
bisher 155.074 €/a;
ab 2023 146.143 €/a

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kostenstelle 205104, Kostenträger 57390010 und
Sachkonto 531501
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen – Variante A (Entwurf vom 20.10.2022)
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen – Variante B (Entwurf vom 20.10.2022)
3. Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte
4. Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1979 in der Fassung vom 28. Oktober 2020
(Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom
12. November 2020)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	1,20 EUR
Reinigungsklasse X	4,47 EUR
Reinigungsklasse Y	14,13 EUR
Reinigungsklasse Z	19,26 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1979 in der Fassung vom 28 Oktober 2020
(Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 12.
November 2020)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	1,20 EUR
Reinigungsklasse X	4,47 EUR
Reinigungsklasse Y	13,44 EUR
Reinigungsklasse Z	18,33 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Übersicht Straßenreinigungsgebühren in Erlangen und andere Städte (Stand: 20.10.2022)

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

Erlangen				Nürnberg	München	Würzburg					
bisher	2023 - 2024			2023 - 2026	2019-2023	2023-2025					
	Alternative 10 %	Alternative 12 %	Alternative 13 %								
	Eigenanteil	Eigenanteil	Eigenanteil								
FAHRBAHNREINIGUNG											
wöchentlich	4,68 €	4,80 €	4,80 €	wöchentlich	4,46 €	wöchentlich	4,30 €	1 x in 3 wochen	3,58 €		
Veränderung in %		+ 2,56 %									
FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG											
				wöchentlich	13,00 €						
2 x / Woche	14,16 €	17,88 €	17,88 €	17,88 €							
Veränderung in %		+ 26,27 %									
						5 x in 2 Wochen		20,75 €			
				3 x Woche		39,00 €					
				4 x Woche		65,00 €					
						5 x Woche		40,94 €	mind. 5 x Woche	42,96 €	
						5 x Woche + 2 x grob Woche		56,46 €			
täglich; 7 x / Woche	41,88 €	62,28 €	56,52 €	53,76 €	täglich	91,00 €				mind. 7 x Woche	53,70 €
Veränderung in %		+ 48,71 %	+ 34,96 %	+ 28,37 %							
täglich + 5 x grob (MO- FR = 9, 5 fach)	56,64 €	84,24 €	77,04 €	73,32 €						6x Woche 2x täglich + SO 1x	118,66 €
Veränderung in %		+ 48,73 %	+ 36,02 %	+ 29,45 %						7 x Woche + 12 x grob Woche	167,70 €

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

	bis 2022	ab 2023		
Straßenreinigungskosten Anteile der Stadt Erlangen	Eigenanteil 13%	10%	12%	13%
<u>Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen</u>				
darunter städtische bebaute und nichtbebaute Liegenschaften, Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Papierkörbe, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrinseln, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ...	717.925,44 €	934.855,90 €	934.855,90 €	934.855,90 €
<u>städtische Eigenanteile (EA)</u>				
Eigenanteil <u>Mittelstreifen</u> aufgrund Gebührenrechnung	155.074,73 €	146.143,04 €	146.143,04 €	146.143,04 €
10 % gesetzlicher EA aufgrund <u>Allgemeininteresse</u>	232.460,46 €	258.805,46 €	258.805,46 €	258.805,46 €
<u>erweiterter EA Allgemeininteresse</u> Mehraufwandsgebiet	69.738,14 €		51.761,09 €	77.641,64 €
Summe städtische Eigenanteile (Mittelstreifen, 10% + jeweiliger erweiterter EA %)	457.273,33 €	404.948,50 €	456.709,59 €	482.590,14 €
Summe GESAMT Eigenanteile und NGB	1.175.198,77 €	1.339.804,40 €	1.391.565,50 €	1.417.446,04 €
städtische Aufwandsveränderung ab 2023		164.605,63 €	216.366,73 €	242.247,27 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Projekt Eigenbetrieb

Vorlagennummer:
V/018/2022

Auflösung des Kommunalunternehmens GGFA AöR

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 20, Amt 30, BTM, GGFA AöR, Personalrat GGFA AöR, Personalrat Stadt Erlangen

I. Antrag

1. Das Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst.
2. Die Auflösungssatzung des Kommunalunternehmens Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen (Entwurf vom 02.11.2022, Anlage) wird beschlossen.
3. Das Vermögen der GGFA AöR geht mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten sowie aller Rechte und Pflichten in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter über.
4. Bisher wahrgenommene Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2023 im Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter fortgeführt.

II. Begründung

1. Auflösung des Kommunalunternehmens Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA AöR)

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.10.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, das Amt 55 (Jobcenter / Arbeitslosengeld 2) aus der Kernverwaltung der Stadt Erlangen herauszulösen und zusammen mit dem städtischen Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR in einen Eigenbetrieb zu überführen. Die Verwaltung der Stadt Erlangen wurde beauftragt, die Eigenbetriebsgründung in die Wege zu leiten.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, ist zunächst das Kommunalunternehmen GGFA AöR zum 31.12.2022 aufzulösen. Dies geschieht durch den Beschluss einer Auflösungssatzung (Anlage).

Anschließend wird der neue Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) zum 01.01.2023 gegründet und die Aufgaben sowie das Vermögen und die Schulden der ehemaligen GGFA AöR auf ihn überführt, zusammen mit den Aufgaben, den Vermögensgegenständen und Schulden, die dem Amt 55 zuzuordnen sind (Vorlagennummer V/019/2022). Alle bisher erbrachten Leistungen der GGFA AöR und des Amtes 55 werden nahtlos vom neuen Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter übernommen.

2. Erlass der Auflösungssatzung

Die Auflösungssatzung des Kommunalunternehmens GGFA basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und wurde in der Projektgruppe Eigenbetrieb erarbeitet und mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Durch Beschluss der Auflösungssatzung wird die GGFA AöR zum 31.12.2022 aufgelöst. Ihre Unternehmenssatzung sowie die steuerliche Gemeinnützigkeitssatzung des Betriebes gewerblicher Art „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“, der Teil der GGFA AöR ist, werden zum gleichen Datum aufgehoben.

Das Vermögen, die Verbindlichkeiten sowie alle Rechte und Pflichten der GGFA AöR gehen mit Wirkung zum 01.01.2023 in das Sondervermögen des neuen Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter über.

Ergänzend wird geregelt, dass der Jahresabschluss der GGFA AöR zum 31.12.2022 aufgrund der Fortführung des Unternehmens im neuen Eigenbetrieb unter der Prämisse der Unternehmensfortführung zu erstellen ist. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz der GGFA AöR. Durch den Hinweis auf §§ 17 und 24 Umwandlungsgesetz wird insbesondere klargestellt, dass die Wertansätze der Schlussbilanz der GGFA AöR in die Eröffnungsbilanz des neuen Eigenbetriebs übernommen werden können.

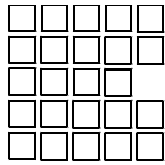
Anlagen: Entwurf Auflösungssatzung der GGFA AöR, Stand 02.11.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

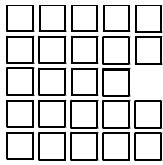
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Auflösungssatzung des Kommunalunternehmens „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“

§ 1 Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts	2
§ 2 Aufhebung der Unternehmenssatzung	2
§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz	2
§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben	2
§ 5 Inkrafttreten	2



Satzung zur Auflösung des Kommunalunternehmens „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Auflösungssatzung:

§ 1 Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen GGFA AöR der Stadt Erlangen wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Das Vermögen der GGFA AöR der Stadt Erlangen geht mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten sowie aller Rechte und Pflichten in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter über.

§ 2 Aufhebung der Unternehmenssatzung

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens GGFA AöR sowie die Satzung des steuerlichen Betriebes gewerblicher Art „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- 1) Der am 31.12.2022 amtierende Vorstand erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2022. Wegen der Fortführung des Unternehmens der GGFA AöR im Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter ist der Jahresabschluss unter der Prämisse der Unternehmensfortführung zu erstellen.
- 2) Der Jahresabschluss ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Kommunalunternehmens.
- 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch den Abschlussprüfer zu erfolgen.
- 4) Für die Schlussbilanz der GGFA AöR und für die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter gelten die Regelungsinhalte der §§ 17, 24 Umwandlungsgesetz (UmwG) entsprechend.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die seitherigen Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2023 vom Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter wahrgenommen; § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Projekt Eigenbetrieb

Vorlagennummer:
V/019/2022/1

Gründung des Eigenbetriebes "Erlanger Jobcenter" - Betriebssatzung mit Bestellung des 1. Werkleiters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 20 (nur zur Info), Amt 30, BTM, Amt 55, GGFA AöR

I. Antrag

1. Das städtische Amt 55 (Jobcenter / Arbeitslosengeld 2) wird zusammen mit der zum 31. Dezember 2022 aufgelösten Gesellschaft zur Förderung der Arbeit – Anstalt des öffentlichen Rechts (GGFA AöR) zum 1. Januar 2023 in einen Eigenbetrieb (Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter) überführt.
2. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Erlanger Jobcenter (EJC)“ (Entwurf vom 02.11.2022, Anlage) wird beschlossen.
3. Herr Dieter Rosner, berufsmäßiger Stadtrat und Referent für Jugend, Familie und Soziales, wird zum 1. Werkleiter bestellt.
4. Der Werkausschuss besteht aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses. Daneben wird ein Werkausschussbeirat eingerichtet.
5. Die bisher vom Amt 55 und von der GGFA AöR wahrgenommenen Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2023 im Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter fortgeführt.
6. Der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter ist eine selbstständige Dienststelle i.S.d. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayPVG.

II. Begründung

1. Eigenbetriebsbildung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.10.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, das Amt 55 (Jobcenter / Arbeitslosengeld 2) aus der Kernverwaltung der Stadt Erlangen herauszulösen und zusammen mit dem städtischen Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR in einen Eigenbetrieb zu überführen. Die Verwaltung der Stadt Erlangen wurde beauftragt, die Eigenbetriebsgründung in die Wege zu leiten.

Zur Umsetzung ist in einem ersten Schritt die GGFA AöR zum 31.12.2022 per Auflösungssatzung aufzulösen (s. Vorlagennummer: V/018/2022). Der formale Akt zur Bildung des Eigenbetriebes „Erlanger Jobcenter“ erfolgt über den Erlass einer Betriebssatzung gemäß § 1 Abs. 1 BayEBV. Mit Beschluss über beigefügte Betriebssatzung (Anlage) werden ab dem 01.01.2023 sowohl die ehemaligen GGFA AöR als auch das Amt 55 auf den neuen Eigenbetrieb überführt und künftig als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der neue Eigenbetrieb wird unter dem Namen „Erlanger Jobcenter“ tätig.

Das Vermögen und die Schulden der ehemaligen GGFA AöR sowie die dem Amt 55 zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden werden dem Eigenbetrieb zugeordnet und stellen in Höhe von 25.000 € Stammkapital des Eigenbetriebs dar. Das übrige Vermögen wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

2. Erlass der Betriebssatzung

Der in der Anlage beigefügte Entwurf für die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Erlanger Jobcenter“ basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung (BayEBV) und wurde auf Grundlage der Musterbetriebssatzung sowie der bestehenden städtischen Betriebssatzungen (Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung und Entwässerungsbetrieb) in der Projektgruppe Eigenbetrieb erarbeitet und mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Die Betriebssatzung regelt die Zuständigkeitsverteilung zwischen Oberbürgermeister, Stadtrat, Werkausschuss und Werkleitung, die Grundlagen der Wirtschaftsführung und die Zusammenarbeit mit der Gesamtverwaltung. Soweit Festlegungen der Geschäftsordnung des Stadtrates oder innerdienstliche Regelungen durch die Betriebssatzung berührt sind, werden die notwendigen Änderungen veranlasst.

Hinweise:

- Die Errichtung des Eigenbetriebs ist zusammen mit der Betriebssatzung der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen. Der Entwurf der Betriebssatzung wurde vorab der Regierung von Mittelfranken zur Prüfung vorgelegt. Zur geplanten Regelung des § 8 Abs. 3 (Tragung der Versorgungslasten) erfolgt derzeit - mangels Präzedenzfall in Bayern - noch eine abschließende Prüfung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Ansonsten hat die Regierung von Mittelfranken keine Einwendungen erhoben. Da für die weitere organisatorische Vorbereitung der Eigenbetriebsgründung ein Gründungsdokument benötigt wird, kann mit der Beschlussfassung über die Betriebssatzung nicht weiter zugewartet werden.

Falls bis zur Beschlussfassung im Stadtrat keine Antwort vorliegt oder aber Änderungsbedarf festgestellt wird, wird gegebenenfalls per Tischaufgabe eine in § 8 Abs. 3 geänderte Betriebssatzung zum Beschluss vorgeschlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Satzungsänderung eingebracht.

Hintergrund der geplanten Regelung zu den Versorgungslasten ist, dass die Pensionsrückstellungen für die im Eigenbetrieb tätigen Beamten in der Bilanz der Kernverwaltung verbleiben sollen. Würden sie – wie es die Eigenbetriebsverordnung für den Regelfall vorsieht – in der Bilanz des Eigenbetriebs abzubilden sein, wären sie nach anderen Regeln als bei der Kernverwaltung zu bewerten, mit Folgen für die Ausgliederungsbilanz des Amtes 55 und für die Aussagekraft künftiger Jahresergebnisse des Eigenbetriebs. Je nach Zinsentwicklung könnte dies gegebenenfalls auch zu Verlustausgleichsverpflichtungen der Kernverwaltung führen. Beim neuen Eigenbetrieb spielt dieser Sachverhalt eine ungewöhnlich große Rolle, da im Jobcenter aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit vergleichsweise viele Beamte tätig sind.

- Der neue Eigenbetrieb wird auch die zwei Betriebe gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ und „Fahrradprojekte“ der GGFA AöR fortführen. Für eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind hierfür eigene BgA-Satzungen zu erlassen, die in einer gesonderten Beschlussvorlage (Vorlagennummer: V/020/2022) zur Abstimmung gestellt werden. Bei Bedarf können gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. m) der Satzung später weitere Betriebe gewerblicher Art für die Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung unterhalten werden, für die gegebenenfalls weitere BgA-Gemeinnützigkeitssatzungen zu erlassen wären.

3. Werkleitung und deren Bestellung

Die Werkleitung besteht gemäß Betriebssatzung, wie bei der Stadt Erlangen üblich, aus einer ersten und einer weiteren Werkleitung. Zum ersten Werkleiter soll zum 01.01.2023 der Referent für Jugend, Familie und Soziales, Herr Dieter Rosner bestellt werden, der auch bisher schon für das Amt 55 sowie als Verwaltungsratsvorsitzender für die GGFA AöR zuständig war.

Die weitere Werkleitung ist derzeit noch vakant.

Dienstvorgesetzter bleibt der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen.

Die Zusammenarbeit und Geschäftsverteilung zwischen der ersten und der weiteren Werkleitung wird in einer Geschäftsanweisung geregelt. Diese ist noch vom Werkausschuss zu beschließen.

4. Bildung des Werkausschusses und des Werkausschussbeirates

Gemäß Art. 88 BayGO ist neben der Werkleitung auch ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb zu bestellen. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 5 der Betriebssatzung. Analog zu den bestehenden Eigenbetrieben wird vorgeschlagen, dass diese Aufgabe von den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit übernommen wird, der bereits bisher für die Jobcenter-Belange zuständig war.

Um dem Anliegen der Stakeholder außerhalb des Stadtrats nach einer Fortführung der Beteiligung an der Jobcenter-Fortentwicklung Rechnung zu tragen, wird mit § 5 Abs. 6 ein Werkausschussbeirat eingerichtet, der den Werkausschuss in öffentlichen Themen beratend unterstützt. Näheres hierzu regelt die vom Stadtrat noch zu beschließende Satzung des Werkausschussbeirates.

5. Aufgaben des Eigenbetriebs EJC

Alle bisher von der GGFA AöR und dem Amt 55 erbrachten Leistungen werden nahtlos im neuen Eigenbetrieb EJC fortgeführt. Der Eigenbetrieb EJC verfolgt als Jobcenter der Stadt Erlangen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO zur Aufgabenerfüllung als zugelassener kommunaler Träger zum Vollzug des SGB II sowie der Beantragung und Durchführung von Maßnahmen für diesen Personenkreis. Darüber hinaus werden im Eigenbetrieb EJC anderweitig finanzierte Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit durchgeführt.

6. Ausgliederungsbilanz Amt 55, Schlussbilanz GGFA AöR, Eröffnungsbilanz EJC, sowie Wirtschaftsplan und Stellenplan

Die Überführung des Amtes 55 in den Eigenbetrieb EJC zum 01.01.2023 bedingt die zeitgleiche Herauslösung des Amtes als Sondervermögen aus dem städtischen Haushalt. Bisher sind die Rechnungsergebnisse des Amtes 55 in der Gesamtverwaltung der Stadt Erlangen abgebildet worden. Eine Ausgliederungsbilanz für Amt 55 kann erst nach dem 01.01.2023 erstellt werden, ebenso kann die Abschlussbilanz der GGFA AöR erst im Jahr 2023 aufgestellt und bestätigt werden. Die Ausgliederungsbilanz des Amtes 55 und die Schlussbilanz der GGFA AöR ergeben zusammen die Eröffnungsbilanz des neuen Eigenbetriebs.

Der Wirtschaftsplan und der Stellenplan des Eigenbetriebes EJC werden derzeit erstellt und rechtzeitig für den Haushaltsbeschluss der Stadt Erlangen in die Gremien eingebracht.

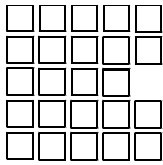
Anlagen: Entwurf Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC), Stand 02.11.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

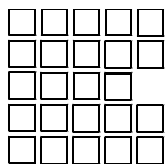
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	2
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Werkleitung.....	4
§ 5 Werkausschuss	5
§ 6 Stadtrat.....	7
§ 7 Oberbürgermeister*in	7
§ 8 Vermögen, Versorgungslasten.....	8
§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung.....	8
§ 10 Kassenwesen.....	9
§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen	9
§ 12 Personalvertretung.....	9
§ 13 Inkrafttreten	9



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Betriebssatzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Aufgabenerfüllung als zugelassener kommunaler Träger zum Vollzug des SGB II sowie die Beantragung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 (1) Satz 2 werden gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Erlangen geführt (Eigenbetrieb).

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Erlanger Jobcenter“. Die Kurzbezeichnung lautet „EJC“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

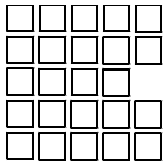
(3) Das Stammkapital des EJC beträgt 25.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Eigenbetrieb übernimmt in eigener Zuständigkeit als besondere Einrichtung gemäß § 6a SGB II die der Stadt Erlangen obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II. Darüber hinaus führt der Betrieb anderweitig finanzierte Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit durch.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bewilligung und Erbringung aller Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II;
- b) Entscheidungen über Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II;
- c) Konzeption und Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;
- d) Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen nach dem SGB II;
- e) Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten;
- f) Erstellung eines schlüssigen Konzepts für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie dem SGB XII;

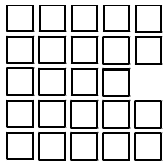


- g) Geltendmachung, Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach SGB II;
 - h) Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Festsetzung von Bußgeldern, Entscheidung über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide nach SGB II;
 - i) Erlass von Widerspruchsbescheiden nach dem SGG im Bereich des SGB II sowie gerichtliche Vertretung in Angelegenheiten des SGB II in der Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbehelfe nach dem SGG;
 - j) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);
 - k) Beauftragung von Eingliederungsmaßnahmen bei Dritten im Rahmen des SGB II;
 - l) Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit;
 - m) Unterhalt von gewerblichen Betrieben zu Qualifizierungs- und Beschäftigungszwecken, bspw. Sozialkaufhäuser und Fahrradprojekte; zur Schaffung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit der gewerblichen Betriebe gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erlässt die Stadt Erlangen eigene Satzungen für die Betriebe gewerblicher Art.
- (2) Das EJC ist berechtigt, im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Leistungs-, Widerspruchs- und Bußgeldbescheide), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung auszuüben.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EJC sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss und Werkausschussbeirat (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister*in (§ 7)



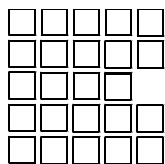
§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in. Als erste/r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EJC, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsordnung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

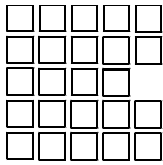
1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung und alle Geschäfte zur Umsetzung des Wirtschaftsplans;
2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes (§ 5 Abs 3 Nr. 2) einschließlich der Vergabe der dort geplanten Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das dort veranschlagte Einzelbudget um nicht mehr als 10% überschreiten;
3. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;
4. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer von bis zu 6 Monaten;
5. die Entscheidung über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 30.000 €;
6. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 30.000,00 Euro, soweit keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KOA-VV); etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden wie die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGBII Leistungen handelt, gilt Satz 1;
7. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 10.000,00 Euro beträgt;
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 10.000,00 Euro p.a.;
9. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2;
10. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen der Kreditermächtigung der städtischen Haushaltssatzung die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z.B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.



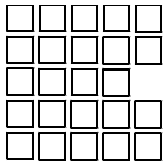
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EJC die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.
- (4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.
- (5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im EJC tätigen Beamten*innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte der Beamten*innen. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des/der Oberbürgermeister*in in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern*innen bis einschließlich Entgeltgruppe E 13. Soweit Befugnisse des/der Oberbürgermeister*in nicht auf das EJC übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Für verpflichtende Erklärungen gilt die Schriftform (Art. 38 Abs. 2 GO).
- (8) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der/die Oberbürgermeister*in ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm/ihr alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des EJC zu erteilen.
- (9) Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss auf dessen Verlangen jederzeit über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EJC, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EJC, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, insbesondere
1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung;
 2. die Genehmigung des Arbeitsmarktprogrammes;
 3. die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen, soweit diese das im Arbeitsmarktprogramm veranschlagte Einzelbudget um mehr als 10% überschreiten;



4. die Entscheidung über die Teilnahme an Förderprogrammen, soweit die zu fördernde Zielgruppe nicht im Arbeitsmarktprogramm beschrieben ist;
 5. die Entscheidung über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen außerhalb des genehmigten Arbeitsmarktprogrammes mit einer Dauer über 6 Monaten;
 6. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, von im Vermögenplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen;
 7. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen, soweit sie den Betrag von 30.000 € übersteigen und keine Leistungen nach dem SGB II betroffen sind. Für diese gelten die Regelungen des § 34 KOA-VV; etwaige kommunalfinanzierte Anteile werden die die Forderung des Bundes behandelt. Soweit es sich um ausschließliche Forderungen auf kommunal finanzierte SGBII Leistungen handelt gilt Satz 1.
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 10.000,00 Euro beträgt;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen und den Betrag von 250.000 € unterschreiten;
 10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter*innen und an Bedienstete des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet über Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 3 GO), soweit nicht der Stadtrat, der/die Oberbürgermeister*in oder die Werkleitung zuständig ist, insbesondere Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten*innen in Besoldungsgruppe A 14, bei Arbeitnehmern*innen in Entgeltgruppe E 14. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften
- (5) Der Werkausschuss wird in öffentlich zu behandelnden Themen durch einen Beirat beraten. Näheres regelt eine Satzung des Werkausschussbeirates, die vom Stadtrat zu beschließen ist.



§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des EJC:

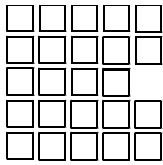
1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
3. Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan);
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
6. Rückzahlung von Eigenkapital, Verwendung von Rücklagen;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von 250.000 Euro;
8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren;
9. Bestellung des Abschlussprüfers;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EJC;
11. die Änderung der Rechtsform des EJC;
12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des EJC betreffenden Verordnungen und Satzungen.

(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten*innen) bzw. ab Entgeltgruppe E 15 (bei Arbeitnehmern*innen) und der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7 Oberbürgermeister*in

(1) Der/die Oberbürgermeister*in ist Vorsitzende*r des Werkausschusses. Er/sie ist Dienstvorgesetzte*r der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzte*r der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.



(2) Der/die Oberbürgermeister*in kann der Werkleitung im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtsfunktion Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

(3) Der/die Oberbürgermeister*in erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das EJC dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er/sie hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).

§ 8 Vermögen, Versorgungslasten

(1) Das Stammkapital wird aufgebracht durch Zuordnung des Auflösungsvermögens des GGFA AöR sowie der Übertragung des dem Amt 55 zugeordneten Vermögens gemäß Teilschlussbilanz zum 31.12.2022. Der darüberhinausgehende Betrag wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

(2) Der Eigenbetrieb übt alle Rechte und Pflichten bezüglich des zugeordneten Vermögens und der Schulden aus.

(3) Die Versorgungslasten für die im EJC tätigen Beamten*innen verbleiben bei der Stadt Erlangen. Zum Ausgleich leistet der EJC für jede*n im EJC tätigen Beamten oder Beamtin einen Versorgungskostenbeitrag an die Stadt in Höhe des Erstattungsanspruchs für Versorgungsleistungen gegenüber dem Bund.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

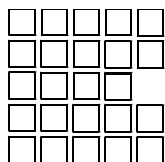
(1) Das EJC führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst die Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung, die Finanzplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.

(2) Soweit das EJC Aufgaben außerhalb der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 5 SGB II wahrnimmt, sind diese organisatorisch und finanzwirtschaftlich getrennt zu betreiben.

(3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres über den/die Oberbürgermeister*in in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(4) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge von mehr als 25.000 € zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 25.000 € nötig, so hat die Werkleitung den/die Oberbürgermeister*in und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.



(6) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(7) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat alle Informationen und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die das Finanzreferat für die Konsolidierung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.

(8) Das Wirtschaftsjahr des EJC ist das Kalenderjahr.

(9) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.

§ 10 Kassenwesen

Für das EJC ist eine gesonderte Kasse eingerichtet.

§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

(1) Das EJC kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Das EJC kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Das EJC kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig werden.

(2) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die städtischen Regelungen, insbesondere Dienstvereinbarungen, örtliche Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.

§ 12 Personalvertretung

Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Projekt Eigenbetrieb

Vorlagennummer:
V/020/2022

Satzung für die Betriebe gewerblicher Art im Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) "Sozialkaufhäuser" und "Fahrradprojekte"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 20, Amt 30, BTM, Amt 55, GGFA AöR

I. Antrag

1. Die Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ (Entwurf vom 02.11.2022, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ (Entwurf vom 02.11.2022, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit dem Beschluss über die Auflösung der GGFA AöR (Vorlagennummer: V/018/2022) und dem Beschluss zur Gründung des neuen Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) (Vorlagennummer: V/019/2022) wird der Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 28.10.2021 umgesetzt, das Amt 55 (Jobcenter / Arbeitslosengeld 2) aus der Kernverwaltung der Stadt Erlangen herauszulösen und zusammen mit dem städtischen Kommunalunternehmen Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR in einen Eigenbetrieb zu überführen.

Der neue Eigenbetrieb EJC soll neben den Aufgaben des ehemaligen Amtes 55 auch alle Aufgaben der ehemaligen GGFA AöR nahtlos weiterführen. Dazu gehört die Fortführung der beiden Betriebe „Sozialkaufhäuser“ und „Fahrradprojekte“, die von der GGFA AöR zum Zweck der Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung eingerichtet wurden. Diese steuerlichen Betriebe gewerblicher Art haben die Aufgabe, sozialpädagogisch betreuten Arbeitsgelegenheiten zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu schaffen.

Für diese beiden Betriebe gewerblicher Art soll die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 60 Abgabenordnung (AO) beantragt werden, wie sie bereits für den Betrieb gewerblicher Art der GGFA AöR bestand, der unter dem Namen „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ geführt wurde. Voraussetzung für eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, dass für jeden Betrieb gewerblicher Art eine eigene Satzung erlassen wird, die den Vorgaben des § 60 AO genügt.

In dieser Satzung sind insbesondere der gemeinnützige Zweck des Betriebs gewerblicher Art zu beschreiben und festzulegen, dass Mittel des Betriebs gewerblicher Art nicht für andere als gemeinnützige Zwecke des Betriebs (oder bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art: für sonstige gemeinnützige Zwecke) verwendet werden dürfen. Sollte der Betrieb gewerblicher Art einmal Überschüsse erzielen, so dürfen sie z.B. nicht an die Kernverwaltung ausgeschüttet werden.

Dem Finanzamt liegen die Entwürfe für die Satzungen der beiden Betriebe gewerblicher Art (Anlagen 1 und 2) zur Vorabprüfung vor. Das Ergebnis steht noch aus. Falls das Finanzamt die Aner-

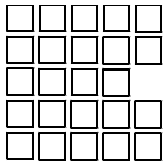
kennung der Gemeinnützigkeit von einer Änderung des Satzungstextes abhängig macht, wird per Tischaufgabe eine entsprechend geänderte Satzung zum Beschluss vorgeschlagen.

Die beiliegenden Satzungsentwürfe für die beiden Betriebe gewerblicher Art wurden zusammen mit einer Steuerkanzlei erarbeitet und mit dem Rechtsamt abgestimmt. Eine Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken ist gemäß deren Auskunft nicht erforderlich.

Anlagen: 1. Entwurf Satzung BgA Sozialkaufhäuser, Stand 02.11.2022
2. Entwurf Satzung BgA Fahrradprojekte, Stand 02.11.2022

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Stadt Erlangen unterhält im Rahmen ihres Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) mit dem Betrieb von Sozialkaufhäusern einen Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ im Sinne der § 1 Abs.1 Nr. 6, § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

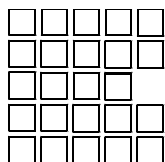
(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ ist die Berufsbildung von Langzeitarbeitslosen zur Reintegration dieser Personen in den Arbeitsmarkt (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung – AO –).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Sozialkaufhäusern. Ihre Aufgabe ist die Schaffung von sozialpädagogisch betreuten Arbeitsgelegenheiten zur Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, z.B. mittels sozialpädagogisch begleiteter Heranführung an strukturierte Tagesabläufe und beruflicher Qualifizierung (z.B. Möbelmontage / Service).

(3) Die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit beinhaltet insbesondere:

- a) die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;
- b) die Durchführung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);
- c) die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit.

(4) Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



(5) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“. Die Stadt Erlangen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Der Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ hat kein Stammkapital.

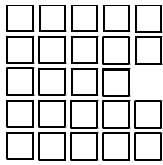
§ 4 Rechnungslegung

(1) Die Bücher des Betriebs gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ werden vom Eigenbetrieb EJC nach den Regeln der §§ 140 ff. AO geführt. Für den Betrieb gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“, welcher nicht deckungsgleicher Teil des Eigenbetriebs EJC ist, ist die Möglichkeit, den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu ermitteln, nicht deshalb ausgeschlossen, weil für den Eigenbetrieb EJC insgesamt Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen sind.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes gewerblicher Art „Sozialkaufhäuser“ des Eigenbetriebs EJC ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Träger

Die Stadt Erlangen unterhält im Rahmen ihres Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) mit dem Betrieb von Fahrradprojekten einen Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ im Sinne der § 1 Abs.1 Nr. 6, § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

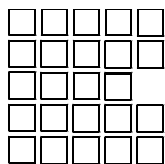
(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ ist die Berufsbildung von Langzeitarbeitslosen zur Reintegration dieser Personen in den Arbeitsmarkt (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung – AO –).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Fahrradprojekten. Ihre Aufgabe ist die Schaffung von sozialpädagogisch betreuten Arbeitsgelegenheiten zur Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, z.B. mittels sozialpädagogisch begleiteter Heranführung an strukturierte Tagesabläufe und beruflicher Qualifizierung (z.B. Fahrradmontage / Gastrobereich).

(3) Die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Beschäftigungsförderung und Integration in Ausbildung und Arbeit beinhaltet insbesondere:

- a) die Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms;
- b) die Durchführung von selbst durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen des SGB II (Selbstvornahme);
- c) die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen und Projekten auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, die der Beschäftigungsförderung, Prävention, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen; zu den Maßnahmen zählen ferner Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche, Angebote der betriebsübergreifenden Erstausbildung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose, unterstützende Angebote für die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit.

(4) Der Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



(5) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Erlangen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“. Die Stadt Erlangen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Der Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ hat kein Stammkapital.

§ 4 Rechnungslegung

(1) Die Bücher des Betriebs gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ werden vom Eigenbetrieb EJC nach den Regeln der §§ 140 ff. AO geführt. Für den Betrieb gewerblicher Art „Fahrradprojekte“, welcher nicht deckungsgleicher Teil des Eigenbetriebs EJC ist, ist die Möglichkeit, den Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu ermitteln, nicht deshalb ausgeschlossen, weil für den Eigenbetrieb EJC insgesamt Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen sind.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes gewerblicher Art „Fahrradprojekte“ des Eigenbetriebs EJC ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Amt 55

Verantwortliche/r:
Jobcenter/GGFA

Vorlagennummer:
55/044/2022

Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022; - Projekt, „Energieeffiziente Elektrogeräte (EEG)“,

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	28.09.2022	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	28.09.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.11.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, 24, 31, ESTW

I. Antrag

1. Dem nachfolgend beschriebenen Konzept zur Umsetzung der Ziele des o.g. Antrags wird zugestimmt.
2. Die im Budget des Amtes 50 vorhandenen Mittel i.H.v. 200.000,- € werden im Jahr 2022 und - mittels Haushaltsübertragungsvermerk - in Folgejahren für Zuschüsse zum Projekt „Energieeffiziente Elektrogeräte (EEG)“ der GGFA AöR verwendet.
3. Der Antrag ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit der Umsetzung des Fraktionsantrags der SPD werden von den ESTW, der GGFA und dem Sozialamt mehrere Ziele verfolgt. Transferleistungsempfänger*innen sollen finanziell entlastet werden. Das gilt hinsichtlich der Anschaffungskosten für neue Elektrogeräte ebenso, wie für die Senkung des Stromverbrauchs der bedürftigen Haushalte.

Ebenso sollen letztlich alle ErlangenPassInhaber*innen, auch wenn sie nicht zum Kreis der Transferleistungsempfänger*innen zählen, unterstützt werden. Beispielhaft sind hier Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst und andere Freiwilligendienste leistenden Personen zu nennen. Auch ihr Budget erlaubt üblicherweise selten die Beschaffung neuer, energieeffizienter Elektrogeräte.

Die Energieberatung der ESTW soll damit auch dieser Bevölkerungsgruppe bekannt und zugänglich werden. Die ökologischen Vorteile, die daraus erwachsen, sollen gesteigert werden.

Die Zielgruppe der langzeitarbeitslosen SGB II-Leistungsbeziehenden soll in die Umsetzung des Projekts einbezogen werden. Die dabei von ihnen zu übernehmenden Aufgaben verbessern ihre Integrationschancen in den Arbeitsmarkt.

Für den Wortlaut des Fraktionsantrags wird auf die Anlage Bezug genommen.

Mit der nachfolgend beschriebenen Bearbeitung des Antrags werden somit umweltpolitische, soziale und arbeitsmarktpolitische Ziele in gleicher Weise unterstützt. Insbesondere bietet das Vorhaben dem Jobcenter/der GGFA eine gute Möglichkeit, die Beschäftigungsförderung Langzeitarbeitsloser durch die Erweiterung bewährter Einsatzfelder zu verstärken. Das schon immer für alle Er-

langenPassInhaber*innen bestehende Angebot zur Nutzung der Energieberatung der ESTW wird intensiver beworben und umgesetzt.

Die GGFA ist seit Langem mit der Ausstattung der Haushalte von Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund beauftragt und hat sich auf diesem Feld in Erlangen fest etabliert. Regelmäßig beschafft sie zu diesem Zweck energieeffiziente Haushaltsgeräte, sog. „Weiße Ware“, wie etwa Kühlschränke. Diese Geräte können grundsätzlich allen Empfänger*innen von Transferleistungen im Erlanger Stadtgebiet und allen ErlangenPassInhaber*innen auch zum Zweck der Ersatzbeschaffung für nicht-energieeffiziente Geräte angeboten werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Der ErlangenPass bewirbt das Konzept als Kooperationspartner. Die Zielgruppe des Fraktionsantrags, der „Transferleistungsbeziehenden“ ist durch die ErlangenPassInhaber*innen umfasst und wird auf alle Inhaber*innen erweitert (s.o.). Die Broschüre, „Gut Beraten, günstig leben. Wenn das Geld nicht reicht ...“, wird ebenfalls um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

In den Jahren 2019 bis 2021 wurden im Energieberatungsprozess der ESTW lediglich 15 Kühlgeräte gegen energieeffizientere ersetzt, wenngleich eine wesentlich höhere Zahl von Beratungen durchgeführt wurde. Sicher ist diese geringe Fallzahl auch den in der Pandemie zu vermeidenden Begutachtungen in den Haushalten der Bürger*innen geschuldet.

Unter pandemiefreien Bedingungen ist nach den Erfahrungen der ESTW im bisherigen Vorgehen mit einer Fallzahl von bis zu 100 Beratungen auszugehen. Die Zahl ausgetauschter Geräte ist damit jedoch nicht gleichzusetzen. Sie hängt vom Ergebnis der Beratung und Verbrauchsmessung ab.

Um einen höheren Durchsatz zu erzielen, nutzen die ESTW künftig die Personalressourcen der Langzeitarbeitslosen der GGFA. Eine Schulung durch die ESTW wird mit den Teilnehmenden durchgeführt werden.

Eventuell ist das Portfolio des Sozialkaufhauses (SKH) im Bereich zu beschaffender weißer Ware zu diversifizieren, um unterschiedlichen Anforderungen der Haushalte von ErlangenPassInhaber*innen gerecht zu werden. In Einzelfällen kann das SKH auch durch Internetrecherche bei der Findung des passenden Ersatzgerätes unterstützen. Das Gerät würde dann gezielt und einzelfallbezogen durch das SKH zur Abgabe an den Haushalt der ErlangenPassInhaber*innen beschafft.

Darstellung der Bewerbung des Projekts

Damit der so ermöglichte höhere Durchsatz auch eine entsprechende Nachfrage in der Bevölkerung findet, ist vermehrte, intensive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Das Projekt wird von den ESTW und der GGFA gemeinsam getragen und aktiv auf verschiedenen, medialen Wegen (u.a. Homepages beider Projektträger etc) beworben. Dabei wird die Kooperation mit Amt 50 – ErlangenPass ebenfalls dargestellt. Ergänzend werden zusammen mit der Energieberatung der ESTW Gruppeninformationen des SKH über die Möglichkeiten des EEG-Projekts für die Zielgruppe durchgeführt.

Jobcenter und andere aufsuchend beratende Einrichtungen bewerben das Konzept anlässlich von Außendiensten und Hausbesuchen.

Das Projekt ist über 2 Jahre zu beobachten und zu evaluieren. Gegebenenfalls ist die finanzielle Ausstattung den in dieser Zeit verausgabten Mittel anzupassen

3. Prozesse und Strukturen

Grundsätzlich sind alle Transferleistungsbezieher*innen und weitere Personenkreise berechtigt, einen ErlangenPass zu beantragen.

Die finanzielle Förderung energieeffizienter Elektrogeräte durch die ESTW bildet seit 2019 ein Angebot an die ErlangenPassInhaber*innen. Sie knüpft, vor allem im Haushalt von SGB II-Leistungsbeziehenden, an die Voraussetzung einer umfassenden Energieberatung durch die ESTW vor Ort an. In dieser Form wird sie im ErlangenPass bereits seit 2019 angeboten. An dieser Voraussetzung soll grundsätzlich festgehalten werden. Die Anfrage nach Energieberatung bei den ESTW bleibt für alle ErlangenPassInhaber*innen der Einstieg in den Prozess. Auch für nicht SGB II- oder andere Transferleistungsbeziehende soll dies weiter gelten.

Die ESTW erbringen die Energieberatung entsprechend den Anforderungen des Individualfalls. Damit wird eine höhere Fallzahl von Beratungen ermöglicht. Die ESTW stützen sich dabei auch auf Mitarbeitende (Maßnahmeteilnehmende) der GGFA, die Energieverbrauchsmessungen im Auftrag der ESTW an Geräten in Haushalten durchführen. Dieses Personal erhält eine Einweisung zur Handhabung von Messgeräten der ESTW, mit denen der Nachweis der schlechten Energieeffizienz eines Elektrogeräts den ESTW gegenüber geführt werden kann. Auf Basis dieser Messung kann der Austausch des Gerätes vollzogen werden. Von den ESTW wird den Beratern dafür ein Gutschein ausgestellt, der im SKH der GGFA einzulösen ist.

Die ESTW können auf diese Weise eine größere Menge an Gutscheinen zum Bezug eines energieeffizienten Ersatzgerätes im SKH an ErlangenPassInhaber*innen ausgeben. Für jedes bezogene Ersatzgerät ist von den Empfänger*innen ein Selbstkostenanteil von 10% des beim SKH anfallenden Beschaffungspreises zu leisten. Hierdurch soll der Philosophie des ErlangenPasses entsprochen und Missbrauch entgegengewirkt werden.

Der Erhalt von Gutscheinen und / oder Sachleistungen muss im Hinblick auf bezogene Transferleistungen nicht angerechnet werden.

Damit alle ErlangenPassInhaber*innen verstärkt von dem Angebot und den hierfür bereitgestellten Mitteln profitieren können, dürfen diese nicht dem Jobcenter/Amt 55 bzw. dem künftigen Eigenbetrieb als Budget zugeordnet werden. Andernfalls könnten nur noch Rechtskreiszugehörige des SGB II damit unterstützt werden. Die Mittel müssen daher bei einer Dienststelle (Amt 50) verbleiben, die durch einen Zuschuss an das SKH rechtskreisübergreifend für alle ErlangenPassInhaber*innen Unterstützung daraus entstehen lassen kann. Die städtischen Zuschussrichtlinien sind zu beachten.

Zur Bezifferung des erforderlichen Zuschusses erstellt die GGFA eine Kalkulation, die alle erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung des Projekts berücksichtigt. Der Zuschuss deckt die Differenz zwischen Anschaffungspreis im SKH und Abgabepreis (s.o. 10%iger Eigenanteil) an ErlangenPassInhaber*innen. Er finanziert die der GGFA (später - im Wege der Verrechnung - dem Eigenbetrieb „Erlanger Jobcenter“) im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens entstehenden, Kosten (Beschaffung, Entsorgung, Personal-/Verwaltungsaufwand, Overhead, Bewerbung des Konzepts). Auch die Beschäftigung einer mit der Durchführung der Aufgaben im Projekt EEG befassten Kraft im SKH ist daraus zu finanzieren.

Geförderte Langzeitarbeitslose, die an Maßnahmen des Jobcenters im Trägerbetrieb der GGFA (künftig des EB) teilnehmen, übernehmen unter Anleitung dieser Kraft die Aufgaben der Messung des Energieverbrauchs im Auftrag der ESTW sowie der Lieferung des Neugerätes bei gleichzeitiger, fachgerechter Entsorgung des Altgerätes.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv*; Senkung des Energieverbrauchs der Erlanger Bevölkerung; somit synergetische Wirkung zu Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Alarmstufe Notfallplan Gas*

☐ *ja, negativ**

☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 28.09.2022

Protokollvermerk:

Herr Bammes stellt den Änderungsantrag zur Aussetzung des 10%igen Eigenanteils für energieeffiziente Ersatzgeräte für ein Jahr. Dieser Änderungsantrag wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Agha
Vorsitzende/r

Langer
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 28.09.2022

Protokollvermerk:

Herr Bammes stellt den Änderungsantrag zur Aussetzung des 10%igen Eigenanteils für energieeffiziente Ersatzgeräte für ein Jahr. Dieser Änderungsantrag wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

mit 7 gegen 0 Stimmen

Agha
Vorsitzende/r

Langer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Antrag der SPD-Fraktion zum Haushalt 2022

*Die ESTW bieten seit langem eine kompetente Energiesparberatung für alle Bürgerinnen und Bürger. Ein spezielles Angebot gibt es hierbei für Haushalte von Transferleistungsbezieher*nnen. Wenn sich durch die Energiesparberatung der Bedarf nach dem Ersatz eines alten, stromfressenden Gerätes zeigt, wird dieses von den ESTW finanziert.*

Um dieses Angebot auszuweiten, wurden für 2020 50.000 € als städtischer Zuschuss beschlossen. Durch Corona war jedoch die Umsetzung des Beratungsprogramms dieses Jahr bislang kaum möglich. Das soll nun nachgeholt werden.

Daher stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag zum städtischen Haushalt:

*Um das Energiesparberatungsprogramm der ESTW so auszuweiten, dass mehr Transferleistungsbezieher*nnen bei Bedarf nach der Beratung den Ersatz stromfressender Elektrogeräte (insbesondere in Zukunft neben den bisher bereits finanzierten Geräten auch Kühltruhen und E-Herde) finanziert bekommen, wird der Zuschuss an die ESTW hierfür angehoben. Die Kostenstelle 50.331 ESTW wird dementsprechend von 50.000 € um 150.000 € auf 200.000 € erhöht.*

Diese Ausweitung soll unter der Maßgabe erfolgen, dass weiterhin die strengen Kriterien der ESTW für den Geräteersatz beibehalten werden.

Die Mittel können auch für nötige Öffentlichkeitsarbeit für diese Maßnahme verwendet werden. Die Bewerbung dieses Programms wird durch das Sozialamt zusammen mit den ESTW und z. B. der GeWoBau durchgeführt. Hierfür ist eine quartiersbezogene, aufsuchende Arbeit nötig, wozu bestehende Strukturen wie z. B. die Seniorenberatung oder Quartiersmanagement genutzt werden sollen.

Falls die bereitgestellten Finanzmittel nicht ausreichen sollten, wird die Verwaltung den Stadtrat hierüber informieren und Nachmeldungen überlegen.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/045/2022

Umsetzungskonzept der gemeinsamen Jugendberufsagentur Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	10.11.2022	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	15.11.2022	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	16.11.2022	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	17.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 51, Bildungsbüro / Strategisches Übergangsmanagement, GME, Stadtkämmerei, Amt 11

I. Antrag

1. Dem Umsetzungskonzept der Verwaltung wird zugestimmt
2. Zur Realisierung der Umsetzungskonzeptinhalte wird ein Auftrag an die Verwaltung erteilt
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln laut Beschlusslage in die Haushaltsberatungen einzubringen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Durch die Einrichtung einer Jugendberufsagentur soll ein integriertes Gesamtkonzept geschaffen werden, das als zentrale Anlaufstelle und Entwicklungsplattform die partiell bestehenden Unterstützungsstrukturen bündelt und im Sinne eines One-Stop-Governments die Rechtskreise SGB II, III und VIII sowie weitere Akteure am Übergang Schule–Beruf unter einem Dach zusammenführt. Ein entsprechendes Fachkonzept wurde 25.07.2019 vom Stadtrat gebilligt. Der Auftrag zur Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts wurde erteilt (VorlagenNr. 55/040/2019).

Für die fachlichen Ziele und Inhalte wird auf das in der genannten Sitzung vorliegende Fachkonzept Bezug genommen. Die Umsetzung der Fachaufgaben wird im beiliegenden Umsetzungskonzept (Anlage 1) dargestellt. Zur Finanzierung der Sachmittel, der Personalkosten, der entstehenden Raumkosten und deren Verteilung auf die Partner wurde ein Finanzkonzept zwischen den Beteiligten abgestimmt (Anlagen 2a,b,c). Als Objekt für die gemeinsame räumliche Unterbringung konnten geeignete Flächen in einem Gebäude, ca. 500m westlich des Rathauses gefunden werden. Ein Grundrissplan findet sich als Anlage 3. Anmietungsbeschluss und Mietvertragsentwurf werden vom BWA, HFPa und Stadtrat als gesonderte Vorlage behandelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen Eckpunkte der Umsetzung der Jugendberufsagentur

Rechtsform:

Die JBA stellt keine eigenständige Rechtsperson dar. Der Zusammenschluss der beteiligten Partnerorganisationen erfolgt analog eines Joint-Ventures. Jeder Partner erfüllt im Rahmen der Kooperation seinen originären Auftrag und bleibt Bestandteil seiner Herkunftsorganisation. Die grund-

sätzliche Aufgaben- und Organisationslogik der jeweiligen Rechtskreise (RK) bleiben unverändert. Es werden keine Doppelstrukturen geschaffen.

Beteiligte:

An der JBA sind Agentur für Arbeit, Jugendamt und Jobcenter beteiligt. Folgende Fachkräfte der Partner sind vertreten:

- Agentur: Berufsberater/- innen in der BA (RK SGB III)
- Jobcenter: Team Ausbildung, Integrationsfachkräfte U25/spezialisierte Integrationsfachkräfte U25 für Flüchtlinge der Jobcenter (RK SGB II)
- Jugendamt: Berater/- innen der Jugendhilfe (RK SGB VIII)

Es wird ein Bewerbungszentrum eingerichtet und betrieben. Der Auftrag hierzu wird an einen zertifizierten Träger erteilt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung sind Qualitäts- und Kostenkriterien. Die Vergabe erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die Anbindung von JAZ e.V. erfolgt über die Prozessschnittstelle der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, die JAZ e.V. im Kontakt an den Schulen antrifft und deren Beratung komplexere Anforderungen mit sich bringt. Mit allen anderen Netzwerkpartnern, wie etwa

- Wirtschaftsvertretungen (z.B. Kammern, Gewerkschaften, Betriebe)
- Jugendpolitische Sprecher*innen der Stadtratsfraktionen
- Jugendlichenvertretungen (z.B. Jugendparlament Stadt Erlangen, Schülermitverwaltung)
- Schulen und deren Träger
- Elternbeiräte
- Träger der offenen Jugendarbeit
- Beratungsinstitutionen am Übergang Schule-Beruf, für Migranten, für Menschen mit (drohender) Behinderung, für Eltern und Familien

bestehen bereits ebenso enge Beziehungen.

Räumliche Unterbringung:

Im Herbst 2020 wurde ein Architekturbüro beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur Unterbringung der JBA auf dem Gelände der GGFA in der Alfred-Wegener-Straße 11 (AW) zu erstellen. Das Ergebnis wurde vom Planungsreferat der Stadt als genehmigungsfähig und sehr gelungen eingeschätzt.

Nach den Ergebnissen eines zur Eigenbauvariante auf dem Gelände AW überschlägigen Finanzierungskonzepts, bedingen die aufzubringenden Investitionskosten jedoch eine für die beteiligten Partner der JBA inakzeptable Mietpreisgestaltung. Trotz der ansprechenden Planung und der im Fall des Eigenbaus optimal umsetzbaren, den fachlichen Prozessen folgenden, räumlichen Anordnung, wurde deshalb dieses Vorhaben verworfen. Auch dürfte diese Variante wegen der Entfernung des Grundstücks zum Stadtzentrum keine Mehrheit im Stadtrat finden.

Mit Unterstützung des „Regionalen Immobilienmanagements“ (RIM) der Bundesagentur für Arbeit wurde für die Unterbringung der JBA eine Anzeige am Immobilienmarkt veröffentlicht. Zwei zentral gelegene Objekte wurden besichtigt. Eines davon, gelegen in 500 m Entfernung zum Rathaus, für geeignet erachtet. Derzeit laufen abschließende Verhandlungen mit dem Vermieter. Ein Anmietabschluss wird vorbereitet.

Finanzierung:

Anteilig nach den belegten Büroflächen der Partner zur eigenen Nutzung werden die Kosten für die Anmietung von gemeinsam genutzten Flächen und Einrichtungen aufgeteilt. Auf das beiliegende Finanzkonzept wird Bezug genommen. Konkrete Summen unterliegen Änderungen durch den noch nicht final abgestimmten Mietvertrag, insbesondere dem finalen, konkreten – jedenfalls marktüblichen - Mietpreis.

3. Prozesse und Strukturen

Ablauf und Steuerung der Prozesse in der Jugendberufsagentur

Steuerung:

Ein **Trägerkreis** (Punkt 6.1 des Umsetzungskonzepts) tagt einmal jährlich und legt die strategische Ausrichtung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen fest. Er reflektiert die bisherige Zusammenarbeit und diskutiert Ansätze zur Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen. Zudem werden aktuelle Informationen zu Strategien, Leistungen und Fördermöglichkeiten ausgetauscht und Abstimmungen getroffen. Dem Trägerkreis gehören an:

- Ref V
- Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Fürth
- Weitere Werkleitung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter
- Pädagogische Leitung Amt 51

Die **Geschäftsführung** der JBA setzt sich als kollegiales Gremium aus den Teamleitungen der drei Partner zusammen – Teamleitung Ausbildung SGB II, Teamleitung Berufsberatung vor dem Erwerbsleben SGB III, Leitung Bereich SGB VIII. Es existiert keine herausgehobene Einzelperson als Leitung der JBA. Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der strategischen Entscheidungen des Trägerkreises und die operative Ausrichtung verantwortlich. Eine Vertretung der Geschäftsführung beteiligt sich als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Für die Jugendberufsagentur wird ein **Beirat** (Punkt 6.4 des Umsetzungskonzepts) gebildet. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur auf fachlicher Ebene; also bei der operativen Umsetzung sowie der fachlichen Entwicklung, z.B. der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen.

Zusammenarbeit der Träger.

Es wird eine Kooperationsvereinbarung (Anlage 4) abgeschlossen. Die grundsätzliche Aufgaben- und Organisationslogik der jeweiligen Rechtskreise bleiben dabei unverändert. Damit wird sichergestellt, dass aufwändige Doppelstrukturen vermieden werden. Für Einzelheiten wird auf Punkt 7 und die dortigen Unterpunkte des Umsetzungskonzepts Bezug genommen.

Evaluation:

Die Vorbereitung der Entscheidungen im Trägerkreis zur strategischen Ausrichtung basiert auf einer jährlichen Evaluation der Arbeit der Jugendberufsagentur.

Neben der quantitativen Betrachtung (Beratungen, Reduzierung der unversorgten Bewerber, Kontakte mit „Verlorenen“, Befragungen zur Kundenzufriedenheit) wird in der jährlichen Evaluation vor allem auch der qualitative Aspekt beleuchtet. Die Geschäftsführung der JBA orientiert sich hierbei am Selbstbewertungsverfahren des BMAS (siehe Punkt 6.1 des Umsetzungskonzepts).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Da die Stadt Erlangen den Mietvertrag schließen wird, wird sie vom Vermieter als Alleinschuldnerin des Mietzinses betrachtet. Die Stadt zahlt also die volle Miete und weitere Sachkosten. Sie werden von der Agentur für Arbeit anteilig, entsprechend dem Anteil der von ihr genutzten Flächen, erstattet. Dem Eigenbetrieb Jobcenter würde sein Anteil in Rechnung gestellt und sein Sondervermögen insoweit belastet.

Im Einzelnen veranschlagt werden (noch abhängig von der finalen Mietpreishöhe und Entwicklung

der Energiekosten) jährlich in Euro:

• Nettokaltmiete:	196.305,39 €
Abzüglich Erstattung durch die BA:	82.237,74 €
Zu tragen durch die Stadt Erlangen:	114.067,65 €
• Betriebskosten:	50.573,59 €
Abzüglich Erstattung durch die BA:	21.186,67 €
Zu tragen durch die Stadt Erlangen:	29.386,92 €
• Reinigung:	21.700,00 €
Abzüglich Erstattung durch die BA:	8.400,00 €
Abzüglich Personalgemeinkostenanteil des Jobcenters:	7.720,00 €
Zu tragen durch die Stadt Erlangen:	5.580,- €
• Sicherheitsdienst:	48.000,-
Abzüglich Erstattung durch die BA:	16.000,00 €
Zu tragen durch die Stadt Erlangen:	32.000,- €

In der Gesamtsumme entstehen der Stadt Erlangen voraussichtlich Kosten i.Hv. 316.578,98 € die jährlich im städtischen Haushalt einzustellen sind.

Hiervon werden erstattet durch die BA insgesamt 135.544,41 € jährlich sowie durch den EB EJC 140.417,58€ jährlich.

Tatsächlich aufzuwenden sind von der Stadt mithin jährlich **40.616,99 €**.

Das GME, Amt 24 wird im Fall der Anmietung der gegenständlichen Flächen Aufgaben der Reinigung, der Hauspost und der üblichen Objektmanagement-Dienstleistungen übernehmen. Im ausstehenden Anmietbeschluss werden diese konkretisiert. Insbesondere erfolgen Kontaktaufnahmen zum Vermieter, etwa wegen Mängelanzeigen u.a. rechtlichen Angelegenheiten, ausschließlich über Amt 24.

Der für die JBA einzurichtende Sicherheitsdienst ist ausdrücklicher Wunsch der Kooperationspartnerin Agentur für Arbeit. In deren Liegenschaften ist ein solcher Dienst zum Schutz der Mitarbeitenden mittlerweile Standard. Die in der JBA anwesenden Mitarbeitenden der Stadtverwaltung (Jobcenter und Jugendamt) sehen darin ebenfalls einen Vorteil und profitieren davon. Die Kostenaufteilung erfolgt in dieser Position zu jeweils einem Drittel, weil alle Beteiligten gleichermaßen davon profitieren.

Für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben des Stadtjugendamtes in der Jugendberufsagentur wird 1,0 VZÄ Fachkraft benötigt. Die Eingruppierung ist in TVöD SuE 12, dies entspricht Personaldurchschnittskosten von 69.400 Euro (Stand 10/2021). Dieses Stellenvolumen wird ab 01.07.2023 über 513S100 verortet und im Stellenplanverfahren 2024 vom Fachamt priorisiert. Die Stelle wird in der Abteilung 513 Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit angesiedelt.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	316.578,98 €	bei Sachkonto: 523111 / 179901

Personalkosten (brutto):	64.900 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden
 entsprechender Bedarf (s.o.) wird in die Haushaltsberatungen 2023 eingebracht.

Anlagen: Anlage 1 JBA_Umsetzungskonzept
 Anlage 2a,b,c JBA_Finanzkonzept
 Anlage 3 JBA_Grundriss_1.OG
 Anlage 4 JBA_Entwurf Kooperationsvereinbarung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bewerbungszentrum (Datenstand: November 2021)				
		JAZ	Ausschreibung §45	Selbstvornahme
Leistungsbeschreibung		keine AZAV-Zertifizierung nötig	AZAV-Zertifizierung nötig	keine AZAV-Zertifizierung nötig
	Einkauf	keiner	AA über REZ mit Platzabkauf GGFA	keiner
	geschätzter Bedarf an TN-Zahl	500	500 (200 AA, 300 GGFA)	500
	Betreuungsschlüssel	1:5	1:5	1:5
	Zuweisungsdauer max.	1 Woche	1 Woche	1 Woche
	durchschnittl.	2 Tage	2 Tage	2 Tage
	Flexibilisierung		20%	
	Jobcoach	2,92 VZÄ	2,92 VZÄ	2,92 VZÄ
	Anleitung Peers	0,2 VZÄ	0,2 VZÄ	0,2 VZÄ
	Social Media/Veranstaltungen	0,1 VZÄ	0,1 VZÄ	0,1 VZÄ
Leistungsumfang	freier/unterminierter Zugang	möglich	nur nach vorheriger Anmeldung bis zur Höchstteilnehmerzahl von 500 p.a.	möglich
	Intensivbetreuung über mehrere Wochen	möglich	Mehrfachzuweisung je eine Woche möglich (wirkt sich dann aber mehrfach auf TN- Zahl aus)	möglich
	lange Öffnungszeiten	im Rahmen der Gesamtarbeitszeit von 3,22 VZÄ	im Rahmen der Gesamtarbeitszeit von 3,22 VZÄ	im Rahmen der Gesamtarbeitszeit von 3,22 VZÄ
	Leistungsangebot	Gestaltung der Bewerbungsunterlagen, Bewerbungscoaching, Unterstützung bei der Stellensuche, Verweisberatung, Infoveranstaltungen, Social Media - Pflege, Anleitung Peers	Gestaltung der Bewerbungsunterlagen, Bewerbungscoaching, Unterstützung bei der Stellensuche, Verweisberatung, Infoveranstaltungen, Social Media - Pflege, Anleitung Peers	Gestaltung der Bewerbungsunterlagen, Bewerbungscoaching, Unterstützung bei der Stellensuche, Verweisberatung, Infoveranstaltungen, Social Media - Pflege, Anleitung Peers

Kostenübersicht				
Personalkosten				
P-Ausstattung	2,72 VZÄ*	3,22 VZÄ	3,22 VZÄ	
Tarif	TVÖD 9c/3	Tarifvertrag Weiterbildung (19,94 €)		
Aufstellung JAZ (WAZ unbekannt)	124.679,00 €	/		
Gehalt	133.089,60 €	187.792,81 €	157.229,38 €	
Sozialversicherung	26.617,92 €	in Gehalt enthalten	30.392,44 €	
Altersvorsorge	5.989,03 €	in Gehalt enthalten	7.547,01 €	
Personalnebenkosten				
Berufsgenossenschaft	600,00 €	in Gehalt enthalten	600	
Personalverwaltungskosten	200,00 €	in Gehalt enthalten	1104	
Gesundheitsvorsorge		in Gehalt enthalten		
Fortbildung		in Gehalt enthalten		
Personalgesamtkosten	166.496,55 €	187.792,81 €	196.872,83 €	
	*JAZ würde 0,5 VZA kostenfrei einbringen			
Nebenkosten (Raumkosten bis Material sind alles Nebenkosten, die für alle 3 Varianten gleich sein sollten)				
Raumkosten				
Miete	16.567,20 €	Übernahme durch Träger wird im	16.567,20 €	
Unterhalt /NK	4.268,16 €	Rahmen der Ausschreibung geprüft	4.268,16 €	
IT				
IT-Ausstattung_Digital	366,90 €	366,90 €	366,90 €	
Sozial Media	244,60 €	244,60 €	244,60 €	
PC				
Lizenzen				
Wartung				
Büromaterial				
Toner				
Kopierkosten				
Material Teilnehmer/innen				
Bewerbungsunterlagen inkl. Porto	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
Informationsblatt/Flyer	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
Verbrauchsmaterial	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	
Versicherung	3.250,00 €	3.250,00 €	3.250,00 €	
SUMME	200.193,41 €	200.654,31 €	230.569,69 €	

Sonstiges	Verwaltungsgemeinkosten ** (sonstige Verwaltungskosten, Gebühren, Finanzierung, Versicherungen) (2 - 10 % der Summe) 5% Gewinn in Prozent** (3 - 5 % der Summe) 5%			
			10.032,72 €	
			10.032,72 €	
**fallen nur bei freien Bildungsträgern an				
Maßnahmekosten		200.193,41 €	220.719,74 €	230.569,69 €
Kostenverteilung				
Anteil Agentur (SGB III)		18.000,00 €	88.287,90 €	18.000,00 €
Anteil GGFA (SGB II)		27.000,00 €	132.431,84 €	27.000,00 €
Anteil Jugendamt (SGB VIII)		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fehlbetrag				
(durch Stadt oder Sponsoren zu finanzieren)		155.193,41 €	0,00 €	185.569,69 €

Jugendberufsagentur Stadt Erlangen

Umsetzungskonzept zur Einrichtung der
Jugendberufsagentur Stadt Erlangen

Mitglieder der Projektgruppe

Jobcenter Stadt Erlangen / GGFA AöR– Herr Worm (Vorstand der GGFA AöR), Frau Hintergräber (Team Ausbildung), Herr Jugel-Kosmalla (Integrationsmanagement), Herr Maisch (Betrieb gewerbl. Art), Herr Ha (Controlling)

Stadt Erlangen – Frau Riemer (Bildungsbüro Stadt Erlangen – Strategisches Übergangsmanagement), Herr Strößenreuther und Herr Schübel-Gabler (Stadtjugendamt – Jugendsozialarbeit an Schulen)

Agentur für Arbeit Fürth – Herr Deichsel (Berufsberatung), Herr Graf (Berater Führungsunterstützung SGB II), Frau Sprethuber (Leiterin Führungsberatung SGB II), Herr Fischer (Controlling/ Finanzen)

Inhaltsübersicht

1	Ausgangssituation	Seite 3
2	Grundlagen und Akteure	Seite 4
3	Zielgruppe	Seite 4
4	Ziele	Seite 5
5	Aufgaben	Seite 5
6	Steuerung und Organisation	Seite 6
6.1	Trägerkreis	Seite 7
6.2	Geschäftsführung	Seite 7
6.3	Jugendhilfeausschuss	Seite 8
6.4	Beirat	Seite 8
6.5	Operative Ebene	Seite 9
6.6	Zusammenarbeit mit weiteren Partnern	Seite 9
6.6.1	Strategisches Übergangsmanagement	Seite 9
6.6.2	Netzwerkakteure	Seite 9
7	Verantwortlichkeiten und Zugangssteuerung	Seite 10
7.1	Verantwortlichkeiten	Seite 10
7.2	Zugangssteuerung	Seite 10
7.2.1	Zugang über Eingangsbereich	Seite 11
7.2.2	Einbindung der Beteiligten	Seite 11
7.2.3	Bewerbungszentrum	Seite 12
8	Infrastruktur und Ressourcen	Seite 13
8.1	Infrastruktur	Seite 13
8.2	Ressourcen	Seite 13
	Konzept Fallbesprechungen	Seite 15
Anlage:	Anlage 2 JBA_Finanzkonzept	

1. Ausgangssituation

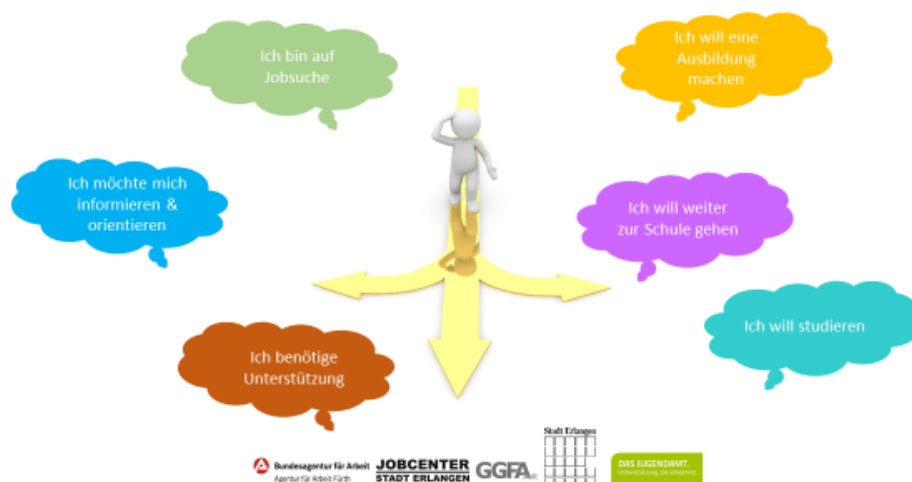
Die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Agentur für Arbeit Fürth, des Jobcenter Stadt Erlangen und der Stadt Erlangen.¹

Die bestmögliche Unterstützung aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Schnittstelle Schule-Beruf ist gemeinsames Ziel, damit diese schnell und sicher am regionalen Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt Fuß fassen - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen der Partner.

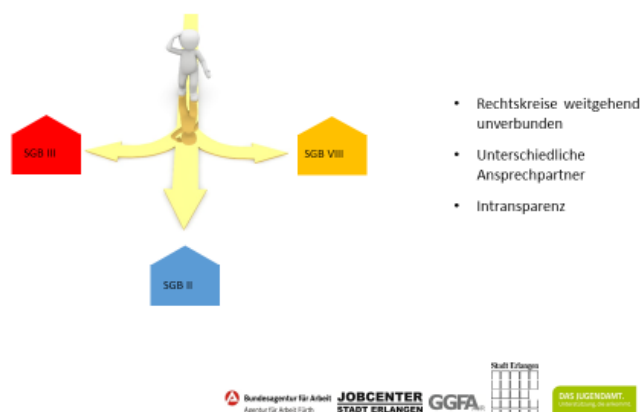
Mit einer engeren Kooperation im Sinne einer verbesserten Transparenz, vertieftem Informationsaustausch, der Vereinfachung der Abläufe sowie der Abstimmung der Maßnahmen zwischen den Partnern werden die Ziele „Niemand soll verloren gehen“ und „Jeder erhält die Chance auf Ausbildung, Studium oder Arbeit“ besser erreicht.

Die formale Errichtung einer Jugendberufsagentur (JBA) wird die systematische, verbindliche und kontinuierliche Vernetzung der beteiligten Partner vertiefen und eine klare Struktur für diese enge Kooperation schaffen.

Situation für Jugendliche derzeit



Situation für Jugendliche derzeit



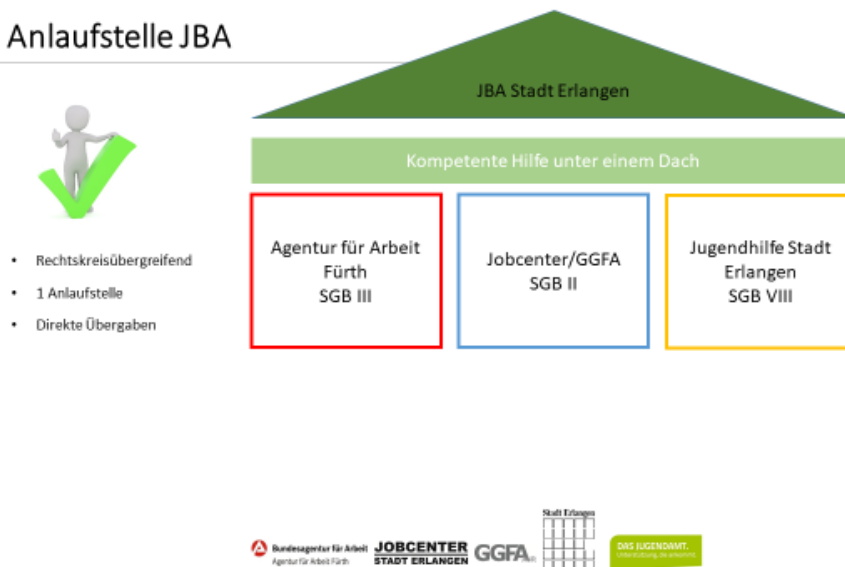
¹ In § 9 SGB III, § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert.

2. Grundlagen und Akteure

Die gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Integration junger Menschen sind in den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII geregelt. Damit sind für diese Aufgabe die Jobcenter, die Agenturen für Arbeit und die Kommunen verantwortlich. Die drei Träger zeichnen sich in ihrer eigenen Zuständigkeit durch differenzierte Hilfe- und Dienstleistungsangebote aus. Die Koordination und Verzahnung der Angebote ist vor allem für die ganzheitliche Unterstützung Jugendlicher mit erhöhtem Förderbedarf, die sich in der Betreuung mehrerer Akteure befinden, sehr wichtig.²

Die Akteure der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen bringen ihre jeweiligen Kompetenzen im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen in die Jugendberufsagentur mit ein. Die gesetzlichen Grundlagen und Dienstleistungen aus den drei Rechtskreisen bleiben dabei unberührt.

Anlaufstelle JBA



3. Zielgruppe

Zielgruppe der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen sind alle jungen Menschen (in der Regel bis 30 Jahre – Altersausnahmen sind möglich) mit und ohne Schulabschluss.

Hierzu zählen insbesondere alle jungen Menschen, die einen Bedarf an Beratung über ihre berufliche Eignung und Neigung und den Angeboten des Ausbildungsmarktes und / oder Unterstützungsbedarf für einen Übergang im Sinne einer weiteren vertieften Förderung haben. Hierzu zählen auch Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen (Rehabilitanden / Schwerbehinderte).

Die Zielgruppe wird an der künftigen Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur über ein regelmäßiges Veranstaltungsformat beteiligt. Geplant sind z.B. Austauschtreffen und Workshops mit Jugendlichen (z.B. Jugendparlament, Stadt-SMV) in einem halbjährlichen Turnus.

Zum Aufgabenspektrum der Jugendberufsagentur und somit zur Zielgruppe zählt auch die Unterstützung von Jugendlichen, welche in ihrer Ausbildungsstelle Konflikte haben bzw. auch die Beratung von Berufsausbilder*innen, welche mit Krisen ihrer Auszubildenden konfrontiert sind. Hierbei geht es in erster Linie um ein Klärungsgespräch und die Vermittlung von kontinuierlichen Unterstützungsangeboten.

² vgl. 2014 Bundesagentur für Arbeit – Chancen ergreifen im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf – Sozialleister kooperieren – Jungen Menschen profitieren

4. Ziele

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Erhöhung des direkten Übergangs in Ausbildung/Studium und Aufbau von passgenauen Förderstrukturen.
- Verringerung der Zahl junger Erwachsener, die keinen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz haben. Dabei ist die Vermittlung in Ausbildung bzw. Studium und deren erfolgreicher Abschluss vorrangig.
- Verringerung der Zahl der Jugendlichen, die nicht von den bisherigen Unterstützungssystemen aufgefangen werden (den Anteil der „Verlorenen“ reduzieren).
- Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitbezugs von Transferleistungen in der Stadt Erlangen.
- Gemeinsame Abstimmung der geplanten Vorhaben und Strukturierung des Hilfe- und Maßnahmenangebotes, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Betreuungslücken zu schließen.
- Gemeinsame Formulierung von Qualitätskriterien und deren abgestimmte Evaluation.
- Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs.
- Keine Stigmatisierung durch Rechtskreiszugehörigkeit.

Mit dieser Zielsetzung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen wird eine neue Qualität in der Aufgabenwahrnehmung und Betreuung der Zielgruppe erreicht.

Ziele der JBA



5. Aufgaben der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen

Um Brüche in der Bildungs- und Erwerbsbiografie zu minimieren, sind begleitende Maßnahmen auf der präventiven und individuellen Ebene nötig.

Auf der individuellen Ebene werden die Jugendlichen/jungen Erwachsenen und deren Eltern vor der Wahl des Ausbildungs- oder Studienplatzes umfangreich über individuelle und realistische Möglichkeiten und Chancen am Arbeitsmarkt beraten. Sollte ein Abbau von möglichen Hemmnissen notwendig erscheinen, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Um einen nachhaltigen stabilen Ausbildungsablauf zu erreichen, werden die Jugendlichen/jungen

Erwachsenen und die Arbeitgeber vor und auch während der Ausbildungszeit beratend begleitet. Im Bedarfsfall besteht zudem die Möglichkeit im Rahmen der Assistierten Ausbildung oder einer Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen den Ausbildungserfolg zu ermöglichen.

Praktika sind für den Übergang von Schule zu Beruf ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen kooperiert mit dem Projekt „Qualifiziertes Praktikum“, um Jugendliche in der Vorbereitung, der Durchführung und Nachbereitung von Praktika zu unterstützen und ihnen qualifizierte Einblicke in den Berufsalltag zu bieten. Dabei arbeiten Schulen und Betriebe abgestimmt und vertrauensvoll zusammen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung von definierten Qualitätskriterien und festgelegten Abläufen.

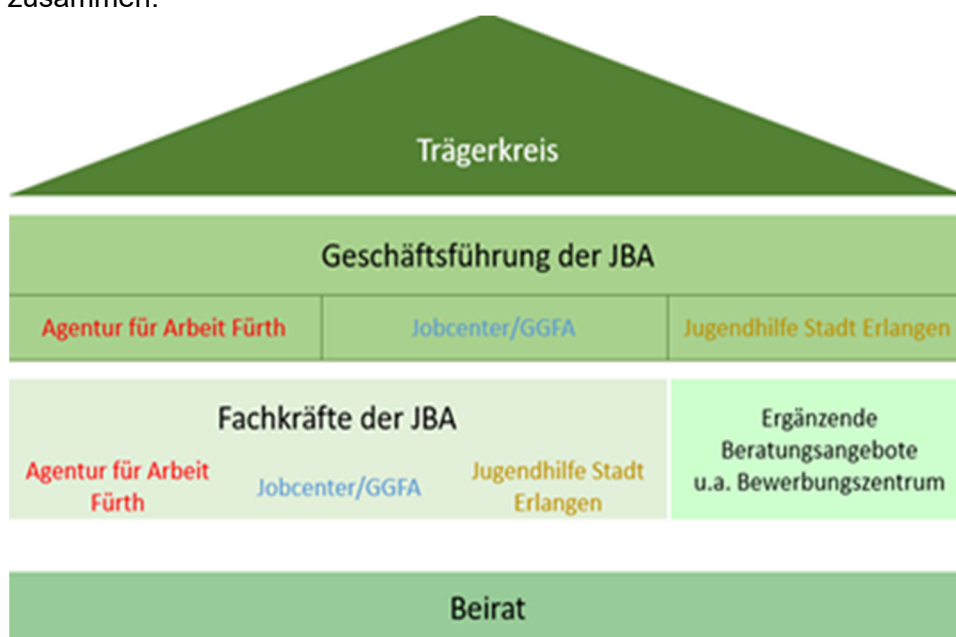
Auf der präventiven Ebene werden Berufsorientierung und Bewerbungsworkshops angeboten.

Aufgaben



6. Steuerung und Organisation

Die Jugendberufsagentur setzt sich aus einem Trägerkreis, einer Geschäftsführung und einem Beirat zusammen.



6.1 Trägerkreis

Dem Trägerkreis gehören an:

- Ref. V
- Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Fürth
- Weitere Werkleitung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter
- Pädagogische Leitung Amt 51

Es nehmen zusätzlich Vertreter*innen der Geschäftsführung teil. Die Mitglieder können themenbezogen weitere Fachexpert*innen hinzuziehen.

Der Trägerkreis tagt einmal jährlich und legt die strategische Ausrichtung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen fest. Er reflektiert die bisherige Zusammenarbeit und diskutiert Ansätze zur Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen. Zudem werden aktuelle Informationen zu Strategien, Leistungen und Fördermöglichkeiten ausgetauscht und Abstimmungen getroffen.

Für die Einberufung der Sitzung, die inhaltliche Vorbereitung und die Durchführung ist die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur verantwortlich.

Die Vorbereitung der Entscheidungen im Trägerkreis zur strategischen Ausrichtung basiert auf einer jährlichen Evaluation der Arbeit der Jugendberufsagentur.

Neben der quantitativen Betrachtung (Beratungen, Reduzierung der unversorgten Bewerber, Kontakte mit „Verlorenen“, Befragungen zur Kundenzufriedenheit) wird in der jährlichen Evaluation vor allem auch der qualitative Aspekt beleuchtet. Die Geschäftsführung der JBA orientiert sich hierbei am [Selbstbewertungsverfahren](#) des BMAS und den 6 Handlungsfeldern Strategie/Planung, Unterstützungsangebot, Netzwerkmanagement, Kundenschnittstelle, Kompetenzen/Wissen der Mitarbeitenden, sowie Externer Auftritt.

6.2 Geschäftsführung der Jugendberufsagentur

Die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur setzt sich aus den Teamleitungen der drei Partner zusammen – Teamleitung Ausbildung SGB II, Teamleitung Berufsberatung vor dem Erwerbsleben SGB III, Leitung Bereich SGB VIII.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der strategischen Entscheidungen des Trägerkreises und die operative Ausrichtung verantwortlich.

Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen:

- Schnittstellen intern / extern
- Verwaltungsgeschäft
- Interne Abläufe, z.B. Urlaubsplanung
- Berichterstellung
- Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Trägerkreises
- Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Beirats
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Besprechungsformate
- Budgetverwaltung
- Teilnahme an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- Teilnahme an Sitzungen weiterer Gremien
- Durchführung der jährlichen Evaluation
- Planung von Vorträgen und Veranstaltungen in Absprache mit den Erfordernissen der operativen Ebene und den Mitarbeitenden des BWZ, die für die konkrete Umsetzung (Werbung, Durchführung) verantwortlich sind

Die Entscheidungen der Geschäftsführung werden durch Konsens getroffen. Bei unterschiedlichen Ansichten wird als methodischer Ansatz das systemische Konsensieren eingesetzt. Die

Letztentscheidung erfolgt nach konkreter Zuordnung der jeweiligen Aufgabe durch die Teamleitung des in erster Linie verantwortlichen Rechtskreises.

Die Geschäftsführung trifft sich grundsätzlich wöchentlich zu strategischen und operativen Abstimmungen.

Gemeinsame Fachkräfterrunden finden turnusgemäß einmal monatlich statt.

Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an zu vereinbarenden Supervisionsmaßnahmen teil.

6.3 Jugendhilfeausschuss

Eine Vertretung der Geschäftsführung beteiligt sich als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

6.4. Beirat

Für die Jugendberufsagentur wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur auf fachlicher Ebene bei der operativen Umsetzung sowie der fachlichen Entwicklung, z.B. der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen.

Der Trägerkreis beruft die Mitglieder des Beirats. Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des örtlichen Arbeitsmarktes zusammen und soll ein repräsentatives Abbild der Beteiligten am Thema Übergang Schule-Beruf darstellen. Dazu gehören u.a. Vertreter*innen der Kammern und Gewerkschaften, Jugendvertretungen, Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Schulaufsicht, der Schulischen Bildung, der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, der Jugendhilfe, als auch Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie ehrenamtliche Stadträt*innen. Die Auflistung ist nicht abschließend. Sofern weitere Akteure eine Aufnahme wünschen wird darüber im Beirat mit einfacher Mehrheit entschieden. Diese und andere Verfahrensweisen regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die nach der Konstituierung in enger Absprache aller Beteiligten erstellt wird. Um die Handlungsfähigkeit des Beirats zu gewährleisten können voraussichtlich nicht alle Akteure am Übergang Schule-Beruf einbezogen werden. Daher wird zur Herstellung von Transparenz und der Vernetzung ein Netzwerk zum gegenseitigen Austausch etabliert (siehe 6.6.2)

Der Beirat wird zweimal jährlich zu Sitzungen durch die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur eingeladen. Die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur stellt dem Beirat zudem regelmäßig die nötigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung, sodass der Beirat entsprechend beraten kann.

6.5 Operative Ebene

Die operative Ebene besteht aus der Eingangszone, den Fachkräften der Bereiche Ausbildung SGB II, Berufsberatung vor dem Erwerbsleben SGB III und Jugendhilfe SGB VIII.

Die Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB VIII (Jugendhilfe) und SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) werden in enger Abstimmung zwischen den Partnern erbracht. Dabei wird der Sozialdatenschutz³ beachtet. Bei Einschaltung eines Partners des jeweils anderen Rechtskreises wird - wenn sinnvoll und notwendig - eine „qualifizierte“ bzw. „warme“ Übergabe vorgenommen. Hierbei werden mit Zustimmung und im Beisein des Jugendlichen ein Termin für diesen mit dem jeweiligen Partner vereinbart, das Anliegen und Ziel des Termins geklärt und das Verfahren sowie der Zeitpunkt der Ergebnismeldung vereinbart.

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. wird durch Teilnahme an gemeinsamen Dienstbesprechungen, gegenseitigen Hospitationen und gemeinsam durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

³ Grundlage für den Sozialdatenschutz ist die Arbeitshilfe, die zwischen dem BMAS, dem BMFSFJ, der BA, dem Bundesdatenschutzbeauftragten, allen Bundesländern, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Verein abgestimmt wurde.

Die Betreuung der Zielgruppe mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt rechtskreisübergreifend. Bei Bedarf finden gemeinsame Fallbesprechungen mit allen beteiligten Partnern statt, um Förderstrategien und Einzelmaßnahmen individuell zielgerichtet aufeinander abzustimmen. Die Steuerungsfunktion für die rechtskreisübergreifende Betreuung erfolgt im Wechsel der Partner je nach Bedarfsschwerpunkten und Zugangskanal.

Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter arbeiten in der Beratung der Jugendlichen darauf hin, dass alle Aktivitäten des Berufswahlprozesses des Jugendlichen festgehalten werden. Der Stand im Berufswahlprozess soll für den Jugendlichen transparent und nachvollziehbar sein, z. B. durch die Aushändigung einer Eingliederungsvereinbarung bzw. eines Beratungsprotokolls.

Nähere Einzelheiten regelt das Konzept Fallbesprechungen (siehe Seite 15).

Die berufsintegrative Angebots- und Maßnahmenplanung wird zwischen Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie dem Jugendamt der Stadt Erlangen in den genannten Besprechungsformaten abgestimmt. Insbesondere bei Projektanträgen und beim Einkauf von Maßnahmen für Jugendliche stimmen sich die Beteiligten unter besonderer Berücksichtigung von Qualitätsaspekten unterjährig ab. Dies schafft eine Angebotsstruktur, die auf die Bedarfe der Jugendlichen zugeschnitten ist und fördert den wirtschaftlichen Mitteleinsatz.

6.6 Zusammenarbeit mit weiteren Partnern

6.6.1 Strategisches Übergangsmanagement der Stadt Erlangen

Das strategische Übergangsmanagement des Bildungsbüros der Stadt Erlangen ist bei der strategischen Entwicklung und Ausgestaltung der Jugendberufsagentur Erlangen aktiv beteiligt. Die Beteiligung erfolgt über quartalsweise Treffen mit der Geschäftsführung der Jugendberufsagentur.

6.6.2 Netzwerkakteure

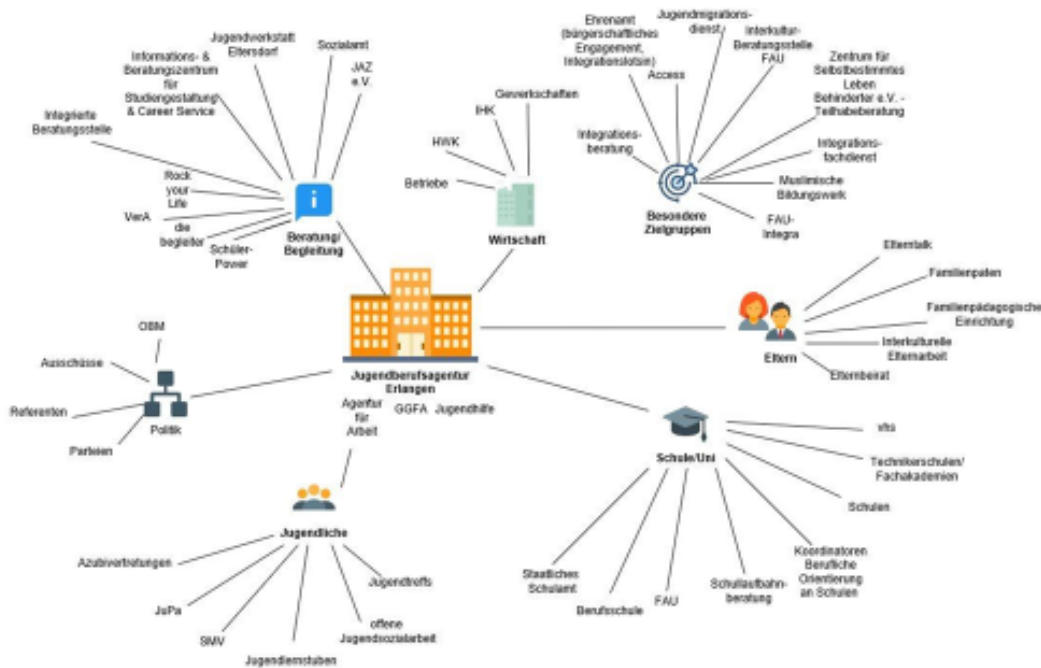
Voraussetzung für eine erfolgreiche Projektumsetzung vor Ort ist die Akzeptanz in den bestehenden regionalen Strukturen. Es wurden deshalb alle wichtigen regionalen Akteure zum Thema Übergang Schule-Beruf in die Konzeptentwicklung eingebunden.

Die Beteiligung der Netzwerkpartner erfolgte über eine Veranstaltung am 04.03.2020. Dabei wurden Chancen einer Jugendberufsagentur, Anregungen und Ideen für die Umsetzung sowie die gegenseitigen Erwartungen an die Zusammenarbeit thematisiert. Weitere Austauschtreffen mit den Netzwerkpartnern werden als regelmäßiger Bestandteil der Zusammenarbeit im jährlichen Turnus durchgeführt.

Folgende Netzwerkpartner sind für das Gelingen der Jugendberufsagentur besonders wichtig:

- Wirtschaftsvertretungen (z.B. Kammern, Gewerkschaften, Betriebe)
- Jugendpolitische Sprecher*innen der Stadtratsfraktionen
- Jugendlichenvertretungen (z.B. Jugendparlament der Stadt Erlangen, Schülermitverwaltung)
- Schulen und deren Träger
- Elternbeiräte
- Träger der offenen Jugendarbeit
- Beratungsinstitutionen (z.B. am Übergang Schule-Beruf, für Migranten, für Menschen mit (drohender) Behinderung, für Eltern und Familien; JAZ e.V.)

Netzwerkkarte der JBA



7. Verantwortlichkeiten und Zugangssteuerung

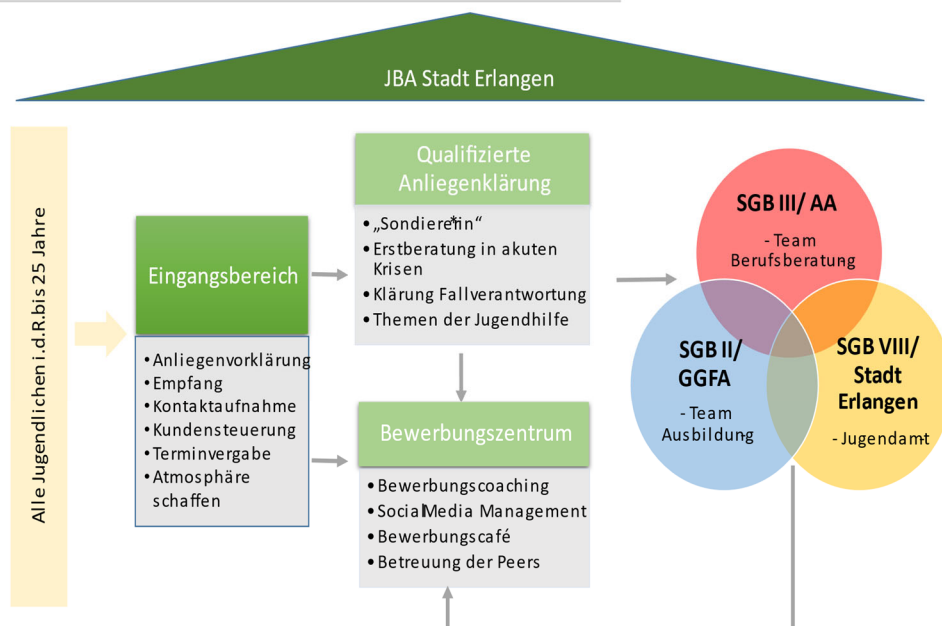
7.1 Verantwortlichkeiten

Die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen ist verantwortlich für die Betreuung und Beratung aller Jugendlichen am Übergang Schule/Beruf aus der Stadt Erlangen.

Jeder Partner erfüllt im Rahmen der Kooperation seinen originären Auftrag. Die grundsätzliche Aufgaben- und Organisationslogik der jeweiligen Rechtskreise bleiben dabei unverändert. Damit wird sichergestellt, dass aufwändige Doppelstrukturen vermieden werden.

7.2 Zugangssteuerung

Zugang für alle ankommenden Jugendlichen



7.2.1 Zugang über Eingangsbereich

Die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen soll Anlaufstelle für alle Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf in der Stadt Erlangen werden. Der Eingangsbereich soll eine „Willkommens-Atmosphäre“ ausstrahlen. Die Ausgestaltung und Einrichtung soll junge Menschen ansprechen und bei der Aktivierung unterstützen.

Der Zugang in die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen ist niederschwellig und erfolgt über verschiedene Zugangskanäle, wie zum Beispiel:

- Kontaktaufnahme von Schüler*innen mit der Berufsberatung
- Antragstellung Arbeitslosengeld 2 der Bedarfsgemeinschaft
- Einzelfälle aus allen drei Rechtskreisen
- Schulen
- Jugendtreffs
- Jugendsozialarbeit
- Aufsuchende Arbeit
- Beratungsstellen
- Digitale Zugangskanäle

Im Eingangsbereich erfolgt bei persönlichen Kontaktaufnahmen die Anliegenklärung unter Einbindung von Beteiligten. Zuständig dafür sind zwei Verwaltungskräfte und Peers (etwa gleichaltrige Jugendliche). Zu den Aufgaben gehören:

- Empfang aller Kund*innen
- Anliegenklärung
- Bearbeitung/Weiterleitung von eingehenden Anrufen, Mails, persönlichen Anfragen und Socialmedia-Nachrichten
- Ausgabe von Antragsformularen
- Aufnahme von Kontaktdaten
- Terminvergabe
- Nahtlose und zügige Kundensteuerung durch Weiterleitung an die fachlich zuständige Fachkraft oder das Bewerbungszentrum durch Sofortzugang oder Terminvereinbarung
- Sekretariatsaufgaben für die Geschäftsführung

Bei Kund*innen, die eine intensive Erstberatung benötigen erfolgt eine Weiterleitung an die pädagogische Fachkraft der Qualifizierten Anliegenklärung. Die Qualifizierte Anliegenklärung erfolgt im freien Zugang und hat folgende Aufgaben:

- Sondieren der aktuellen Situation der Kunden
- Dringlichkeit der Beratung/Hilfe/Unterstützung feststellen
- Klärung der Fallverantwortung
- Erstberatung in akuten Krisen bei Kund*innen ohne Anbindung
- Weiterbetreuung bis eine Anbindung erfolgt ist
- Themen der Jugendhilfe
- Betreuung von Zugangskanälen in Jugendtreffs

7.2.2 Einbindung der Beteiligten im Eingangsbereich

Ein wichtiger Baustein der Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen in der JBA bildet die direkte Einbindung von Jugendlichen (Peers) in den Beratungs- und Unterstützungsprozess.

Zum Hintergrund: Vor allem Jugendliche und junge Erwachsene (Peers), die wenige Jahre älter sind und den Prozess der Berufswahl und des Berufs- oder Studieneinstiegs gerade hinter sich haben, eignen sich als Unterstützer*innen für diejenigen, die kurz vor ihrem Schulabschluss oder in der Berufsorientierung stehen.

Sie sind nah dran an den Lebensthemen, Befindlichkeiten. Sie sprechen die „Sprache“, teilen Werte und ihre Beratungen basieren auf dem Hintergrund eigener, direkter Erfahrungen. Sie werden zu Berater*innen auf Augenhöhe und stehen dabei nicht in Konkurrenz zu den „erwachsenen“ Berater*innen in der JBA. Wir verstehen die Peer-Berater*innen auch nicht als Ersatz für die notwendigen professionellen Berater*innen.

Vielmehr gehören sie zum Team der JBA, erhalten Unterstützung und ggfs. Fortbildung für ihre Tätigkeit, ihre Meinung und Ideen werden gehört und berücksichtigt.

Betreut und fachlich angeleitet werden die Peers von einer Fachkraft aus dem Bewerbungszentrum.

Zu den Einsatzbereichen gehört die Mitarbeit im Bewerbungszentrum und die Mitgestaltung der zentralen Eingangszone. Aufgaben der Peers:

- Bewerbungshilfe für Kund*innen
- Unterstützung von Kund*innen mit PC-Kompetenz
- Erfahrungsaustausch mit Kund*innen
- Unterstützung bei Recherchen der Kund*innen
- Assistenz bei Workshops und Veranstaltungen der JBA
- Büroassistenz
- Unterstützung im laufenden Betrieb
- Unterstützung bei der Gestaltung der Social Media Kommunikation (Jugendliche auf Augenhöhe ansprechen)

Als Peers kommen junge Menschen in Frage, die ein Freiwilliges Soziales Jahr, Fachoberschule, Bundesfreiwilligendienst oder sozialpädagogisches Praktikum absolvieren. Zudem sind Minijobber*innen oder Student*innen (z.B. Medienwissenschaftler*innen für Social Media) denkbar. Ebenso wird geprüft, ob Auszubildende in der JBA beschäftigt werden können.

7.2.3 Bewerbungszentrum in der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen

Das Bewerbungszentrum innerhalb der Jugendberufsagentur ist ein wichtiger operativer Baustein. Es garantiert den Nutzer*innen eine qualitative und umfassende Unterstützung im Bewerbungsprozess und steht den einzelnen Erlanger Nutzer*innen ohne Terminanmeldung zur Verfügung. Kund*innen die nicht im Stadtgebiet Erlangen wohnen können das Bewerbungszentrum ebenso nutzen, benötigen hierfür aber eine Zuweisung durch die Berufsberatung. Das Bewerbungszentrum wird im Rahmen einer Maßnahme nach §45 SGB III in den Räumlichkeiten der JBA durchgeführt. Im Rahmen eines bundesweiten Vergabeverfahrens durch das Regionale Einkaufszentrum Bayern (REZ) der Bundesagentur für Arbeit können sich zertifizierte Träger hierfür bewerben. Die fachliche Bewertung der eingereichten Konzepte erfolgt durch die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur.

Zu den Aufgaben des Bewerbungszentrums zählen:

- Bewerbungs(einzel-)coaching
- Unterstützung bei Stellenrecherche & Erstellung von Bewerbungsunterlagen/ Online-Bewerbungen
- Workshops
- Social Media-Betreuung & -Management
- Fachliche Anleitung/Betreuung der Peers & Praktikant*innen
- Pädagogische Betreuung des Bewerbungscafés
- Konzeption von Workshops für Bewerbungstrainings (z.B. praxisnahe Gesprächssimulation, Tipps rund um das Outfit)

- Organisation von Veranstaltungen für Schulklassen oder Elternabende, zu Themen rund um das Thema Bewerbung, u.a. durch Personalverantwortliche aus Ausbildungsunternehmen oder Institutionen

Die Planung und Umsetzung der Veranstaltungen erfolgt in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung der JBA. Für die praktische Umsetzung benötigt das Bewerbungszentrum eine PC-Infrastruktur (u.a. 25 Computerarbeitsplätze, Foto – und Druckmöglichkeiten, Materialien) und die Unterstützung durch Peer-Berater*innen und professionelle Berater*innen. Die Jugendlichen können im Bewerbungszentrum selbstständig Stellen recherchieren, ihre Bewerbungen zeitnah anfertigen und abschicken und erhalten dafür bei Bedarf professionelle Unterstützung durch Fachkräfte und Peers.

Zudem wird es ein Bewerbungs-Café geben, in dem die Jugendlichen allgemeine Informationen zum Thema Bewerbung sowie einen Raum zum Austauschen und Chillen vorfinden.

8. Infrastruktur und Ressourcen

8.1 Infrastruktur

Die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen wird im Sinne der one-stop-government-Strategie räumlich unter einem Dach arbeiten. Das heißt, dass alle drei Rechtskreise eine gemeinsame Infrastruktur nutzen. Für diese Form der Infrastruktur werden gemeinsame Räumlichkeiten benötigt.

Für die individuelle Unterstützung, Beratung und Begleitung der Jugendlichen ist es notwendig, Räume für regelmäßige Sprechstunden regionaler Dritter (z.B. Schuldnerberatung, Jugendmigrationsdienst, Suchtberatung, Reha-Beratung der Agentur für Arbeit) zur Verfügung zu stellen. Dabei liegt der Fokus auf jenen Akteur*innen, die sozialintegrative Leistungen bzw. Beratungs- und Unterstützungsangebote zur sozialen Integration anbieten. Die Beratungsangebote müssen kostenfrei für die Kund*innen sein.

Als möglicher Standort für den Start der Jugendberufsagentur wird von den Partnern das Mietobjekt „Sedaneck“ in der Nägelsbachstraße favorisiert.

Nähere Einzelheiten regelt das Konzept Finanzen (Anlage 2 Finanzkonzept).

8.2 Ressourcen

Die für die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen benötigten Ressourcen umfassen die Bereiche Finanzen und Personal.

Finanzressourcen werden benötigt für Sachausgaben und für gemeinsame Maßnahmen. In der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen arbeiten Fachkräfte aller drei Rechtskreise:

- Berufsberater der Agentur für Arbeit
- Ausbildungsberater der GGFA AöR/ Jobcenter
- Fachkräfte des Stadtjugendamtes
- Fachassistentenkräfte für die Eingangszone

Jeder Partner trägt die Aufwendungen, die für die Erledigung der Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich notwendig sind aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

Dies beinhaltet folgendes:

- Aufwände im Zusammenhang mit dem erstmaligen Bezug des gemeinsamen Standortes sowie ggf. notwendiger Umzugskosten
- Kosten für sein eigenes Personal und die dafür erforderliche Infrastruktur. Diese Eigenbeteiligung wird in der Finanzplanung als Kofinanzierung im Sinne geldwerter Leistungen eingebracht
- Verbrauchsmaterial beschafft jeder Partner auf eigene Rechnung

Gemeinsame Kosten werden auf die Partner aufgeteilt:

- Miet- und Mietnebenkosten für Gemeinschafts- und Verkehrsräume
- Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen
- Digitale Medien

Für die Aufteilung aller übergreifenden und gemeinschaftlichen Aufwendungen auf die Partner wird ein allgemein gültiger Verteilschlüssel angewandt. Anfallende Kosten werden dabei im Verhältnis der jeweiligen Flächennutzung des Partners zzgl. der gedrittelten Gemeinschaftsfläche umgelegt.

Für Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen stellen die Partner der Jugendberufsagentur jährlich ein Budget zur Verfügung. Die Abrechnung dafür erfolgt unter Beachtung der Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zum Jahresende. Sollten diese Mittel nicht ausreichend sein, berichtet die Geschäftsführung dem Trägerkreis.

Gegenseitige Verrechnungen von Ausgaben eines Partners mit den Ausgaben des anderen Partners sind nicht zulässig (Bruttoprinzip). Externe Auftragnehmer stellen für jeden Partner eine eigene Rechnung. Dadurch werden gegenseitige Verrechnungen vermieden, die wiederum Umsatzsteuerpflicht auslösen können.

Nähere Einzelheiten regelt das Konzept Finanzen (Anlage 2 Finanzkonzept).

Fachkonzept Fallbesprechungen

Vorbemerkung

Zum Wohle der Jugendlichen und zur Erfolgsfähigkeit der JBA Erlangen sind durch alle Leistungsträger zügige Entscheidungsprozesse sicherzustellen.

Rahmenbedingungen

In der Jugendberufsagentur Erlangen sind folgende Fachkräfte der Partner vertreten:

- ☐ „Berater/- innen in der BA“ (Berufsberater/ -innen) (RK SGB III)
- ☐ Integrationsfachkräfte U25/spezialisierte Integrationsfachkräfte U25 für Flüchtlinge der Jobcenter (RK SGB II)
- ☐ Berater/- innen der Jugendhilfe (RK SGB VIII)

Perspektivisch erscheint auch die, zumindest tageweise, Präsenz von Rehaberater/- innen (RK SGB III) sinnvoll. Eine entsprechende Evaluation der Kundenstruktur nach einem Jahr ließe hier Rückschlüsse zu.

Unter dem Dach der JBA Erlangen sollten zudem insbesondere Erstberatungen zu den unterstützenden sozialintegrativen Leistungen nach § 16 a SGB II, wie z.B. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, angeboten werden.

Von einem direkten „Erst-Zugang“ Jugendlicher und junger Erwachsener zu den spezialisierten Beratern/-innen für die sozialintegrativen Leistungen ist grundsätzlich nicht auszugehen. Der Zugang erfolgt i.d.R. durch die Einschaltung über die Mitarbeiter/-innen der AA/JC oder der Jugendhilfe.

Übergreifendes Ziel und Aufgabe der Jugendberufsagentur Erlangen ist es, jede/n Jugendliche/n oder junge/n Erwachsene/n zu einem Berufsabschluss zu führen, indem er/sie umfassend und ggf. aufsuchend beraten wird, seine/ihre Zielperspektiven geklärt werden, ihm/ihr ein realistisches Qualifizierungsangebot unterbreitet wird, flankierende Maßnahmen gebündelt werden und der/die Jugendliche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss begleitet wird.

Zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Kooperation in der Einzelfallarbeit wird die Bildung von Fallteams angestrebt. Die konkrete Ausgestaltung der Bildung von Fallteams erfolgt im Schnittstellenpapier.

In jedem Fall werden die Mitarbeiter/ -innen der JBA im Vorfeld in Informationsveranstaltungen einen Einblick in das Leistungsspektrum der anderen beteiligten Partner erhalten. Dieser Prozess wird im weiteren Verlauf durch kollegiale Fallberatungen intensiviert, um den Mitarbeiter/-innen mehr Sicherheit bei der Einschätzung von Unterstützungsoptionen zu geben.

Die Verantwortung der jeweiligen Partner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt von dem Anspruch der gemeinsamen, umfassenden und damit rechtskreisübergreifenden Beratung und Unterstützung unberührt.

Abstimmungen der Partner zur Erstellung eines individuellen Förder- und Unterstützungsplans bei rechtskreisübergreifendem Leistungserfordernis

1. Grundannahme

Nach dem Erstzugang der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen über die Ansprache in der Schule/Jugendtreffs oder durch den freien Zugang werden in dem Erstgespräch gemeinsam mit der/dem Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen die bestehenden Handlungsoptionen erarbeitet. Sollte im Beratungsprozess festgestellt werden, dass weitere Leistungen aus anderen

Rechtskreisen (SGB II, SGB III, SGB VIII, Schulgesetz) notwendig sind, werden zeitnahe Abstimmungen mit den jeweiligen Verantwortlichen eingeleitet, um zügige Entscheidungen für den/die Jugendliche/n bzw. jungen Erwachsenen zu treffen.

2. Inhalt und Ziel

Diese Abstimmung dient der Festlegung der zu gewährenden rechtskreisübergreifenden Leistungen in einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan für den/die Jugendliche/n.

3. Verfahren für die Kooperation in der Einzelfallarbeit

3.1 Allgemeines Verfahren in der Abstimmung

Das Abstimmungsgespräch kann von jedem Vereinbarungspartner einberufen werden. Die Federführung, d.h. die Organisation der Abstimmung liegt bei dem Partner, der Leistungen im Schwerpunkt erbringt (Hauptbetreuer bzw. Hauptbetreuerin). Der/die Hauptbetreuerin kann somit auch der/die Berater/-in der Jugendhilfe sein. Sollten andere Vereinbarungspartner im Standort der JBA Bedarf für eine Abstimmung sehen, ist der/die Hauptbetreuer/-in über die Problemlage zu informieren. In der Folge stimmen sich die Partner über das weitere Vorgehen ab.

An dem Gespräch zur Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen mit einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan nehmen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Rechtskreise sowie der/die Jugendliche bzw. junge Erwachsene und ggf. der/die Erziehungsberechtigte teil. Bei speziellen Problemlagen können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

Um notwendige Unterstützungen zügig und problemgerecht zu adressieren, muss es Ziel sein, den rechtskreisübergreifenden Förder- und Unterstützungsplan innerhalb von 4 Wochen abzustimmen. Die Verantwortung dafür trägt der/die Hauptbetreuer/-in.

3.2 Besonderheiten und Zusammenarbeit der Führungskräfte im Rahmen der Einzelfallarbeit

In Fällen, bei denen aufgrund der Besonderheiten der Zielgruppe bzw. spezifischer Problemlagen eine Doppel- bzw. Mehrfachzuständigkeit von Leistungsträgern besteht, erfolgt im Vorfeld der Einleitung eines Abstimmungsgesprächs eine Klärung des Verfahrens zwischen den beteiligten verantwortlichen Führungskräften. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt in den Schnittstellenpapieren.

Werden gemeinsam oder in Kooperation zweier Leistungsträger Projekte konzipiert sowie umgesetzt, benennt jeder Leistungsträger eine Ansprechperson für dessen Begleitung.

Die Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit wird ausgewertet.

4. Organisation und Regelungen zum Datenschutz

Der/die Hauptbetreuer/-in hat die Aufgabe, im Vorfeld der Abstimmung von der/dem Jugendlichen bzw. Erziehungsberechtigten eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an die/zwischen den verschiedenen Behörden einzuholen (soweit dies nicht durch gesetzliche Regelungen des SGB bereits abgedeckt ist). Hierfür ist, je nach Fallkonstellation, ein Vordruck zu verwenden. Ergänzend ist hierbei in jedem Einzelfall durch die beteiligten Behörden zu prüfen, ob die sozialdatenschutzrechtlichen Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. hierzu § 69 SGB X, §§ 64, 65 SGB VIII).

5. Nachhaltung der Ergebnisse

Der/die Hauptbetreuer/-in hat die Aufgabe, die zeitnahe Umsetzung des individuellen Förder- und Unterstützungsplans zu dokumentieren, sicherzustellen und nachzuhalten sowie den regelmäßigen Kontakt zu der/dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufrecht zu erhalten.

Sollte im Ergebnis der Abstimmung auf Grund der individuellen Förder- und Unterstützungsplanung eine Förder-/ Unterstützungsleistung aus einem anderen Rechtskreis erbracht werden, erfolgt für die Erbringung dieser Leistung die Begleitung durch den/die Experten/-in aus dem entsprechenden Rechtskreis. Sie/er übernimmt die Verantwortung für die Erbringung und Nachhaltung der verabredeten Leistung. Sie/er unterrichtet den/die Hauptbetreuer/-in zur Durchführung und zum Ergebnis der verabredeten Förderleistung.

6. Verfahren bei Wechsel des Hauptbetreuers

Im Falle des Wechsels des/der Hauptbetreuers/-in ist die Informationspflicht gegenüber dem/der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und ggf. der/den Erziehungsberechtigten innerhalb eines Zeitraums von 5 Arbeitstagen zu erfüllen. Erst nach Bekanntgabe des/der neuen Hauptbetreuers/-in erfolgen die Übergabe und die Entlastung der/des bisherigen Hauptbetreuers/-in.

Das schließt die Information über den/die zukünftige Hauptbetreuer/-in in einem anderen JBA-Standort ein. Der Wechsel in einen anderen JBA-Standort ist in allen Fällen notwendig, in denen der junge Mensch aus dem Stadtgebiet Erlangen verzieht. Dies gilt sowohl für die Erbringung der Jugendhilfeleistung im Schwerpunkt als auch dann, wenn die Leistung nur begleitend erbracht werden soll.

7. Verfahren bei derzeit noch nicht ausbildungsreifen jungen Menschen

Bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, die eine berufliche Ausbildung aufnehmen wollen, jedoch noch nicht ausbildungsreif sind, ist in Abstimmung zwischen den verantwortlichen Partnern zu klären, ob der/die Jugendliche durch zielgerichtete Maßnahmen der Partner der JBA in absehbarer Zeit zur Ausbildungsreife geführt werden kann.

Die maximale Förderungshöchstdauer wird dabei fallbezogen unter Berücksichtigung aller für den Jugendlichen zur Verfügung stehenden Förderinstrumenten von den Partnern der Jugendberufsagentur festgelegt. Dafür stimmen sich die Partner mit der Vorlage von idealtypischen Förderverläufen verbindlich ab, um unnötig lange und damit unzweckmäßige Förderketten zu vermeiden.

Für jeden Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird immer nach maximal zwei Jahren der Erfolg der eingeleiteten Unterstützungsmaßnahmen gemeinsam geprüft. Dies erfolgt auch rechtskreisübergreifend, wenn kooperative Leistungsangebote oder Phasen von verzahnten Angeboten angesetzt wurden.

Die Vermittlung in Arbeit oder die intensive Betreuung im Fallmanagement ist dann die richtige Unterstützungsstrategie, wenn die Ausbildungsreife mit Hilfe der Maßnahmen aller im Standort vertretenen Partner nicht in absehbarer Zeit hergestellt werden kann.

Sollte als Ergebnis der Abstimmung festgestellt werden, dass die Ausbildungsreife nicht innerhalb absehbarer Zeit erreicht werden kann, erfolgt der Wechsel in die Betreuung der Vermittler U25 in der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters.

Die Abstimmung wird von dem/der zuständigen Hauptbetreuer/-in im JBA-Standort bei einem entsprechenden Bedarf herbeigeführt.

Ziel ist es, die Abstimmung im Zeitraum von 4 Wochen abzuschließen. Die Verantwortung dafür trägt der/die Hauptbetreuer/-in.

8. Verfahren bei jungen Menschen ohne berufliches Qualifizierungsinteresse

Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die ausdrücklich eine berufliche Qualifizierung – auch nach eingehender Beratung - ablehnen und für die zunächst die Vermittlung in Arbeit die richtige Unterstützungsstrategie ist, werden von den Vermittlern U25 in der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters weiter betreut.

Sowohl im Erstberatungsgespräch in der JBA als auch in den Folgegesprächen in der AA/Job-center ist dabei darauf hinzuwirken, dass der/die Jugendliche über die Vorteile einer abgeschlossenen Berufsausbildung intensiv beraten wird. Sobald die/der Jugendliche den Wunsch der Ausbildungsaufnahme äußert und Erkenntnisse über eine grundsätzliche Ausbildungsreife bzw. deren Herstellung in absehbarer Zeit vorliegen, erfolgt zur Entscheidung über die weitere Betreuung die Einbeziehung der zuständigen Beratungsfachkraft der Berufsberatung.

Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur Stadt Erlangen

zwischen

der **Agentur für Arbeit Fürth**

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Herrn Thomas Dippold

und

der **Stadt Erlangen**

vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Herrn Dr. Florian Janik

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
Präambel	5
§ 1 Rechtsgrundlage und Rechtsform	5
§ 2 Ziele der JBA	6
§ 3 Zielgruppe	7
§ 4 Aufgaben und Handlungsfelder der Jugendberufsagentur	7
§ 5 Steuerung der JBA	7
§ 7 Finanzierung	8
§ 8 Datenschutz	9
§ 9 YouConnect	10
§ 10 Laufzeit	10
§ 11 Salvatorische Klausel	10

Impressum

Jugendberufsagentur Stadt Erlangen

Agentur für Arbeit Fürth
Stadt Erlangen

Abkürzungsverzeichnis

BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
JBA	Jugendberufsagentur
kJC	kommunales Jobcenter
BBvE	Berufsberatung vor dem Erwerbsleben
SGB I	Sozialgesetzbuch – erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch – zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch – zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz

Präambel

Die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen (JBA) ist eine kooperative Einrichtung der zwei Kooperationspartner, Agentur für Arbeit Fürth und Stadt Erlangen, die die intensive und an den individuellen Problemlagen ausgerichtete Betreuung und Förderung junger Menschen grundsätzlich bis 30 Jahre in einem ganzheitlich orientierten und abgestimmten Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Begleitungsangebot effektiv umsetzt.

Handlungsleitend dabei ist, den jungen Menschen durch individuelle und aufeinander abgestimmte Maßnahmen Hilfe zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu leisten, Übergänge zu gestalten und nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.

§ 1 Rechtsgrundlage und Rechtsform

Rechtsgrundlage für den Vertrag bildet die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit, wie sie sich für das Jobcenter Stadt Erlangen aus den §§ 18, 18a SGB II, für die Agentur für Arbeit aus den §§ 9, 9a SGB III und für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII ergibt.

Gemeinsames Ziel ist es, die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung der ausbildungs- und studiensuchenden jungen Menschen (in der Regel bis 30 Jahre – Altersausnahmen sind möglich) effektiv umzusetzen.

Um diese Ziele erreichen zu können sollen die Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII in enger Abstimmung und sinnvoller Verknüpfung angeboten werden.

Unter dieser Prämisse erbringen die Partner ihre originären Aufgaben:

SGB II zielt explizit auf eine Stärkung von Eigenverantwortung und Eigeninitiative im Sinne einer aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und damit einem Fördern und Fordern der Hilfebedürftigen.

Die Leistungen nach dem SGB II gliedern sich auf in die Grundsicherung, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen.

Gemäß § 29 SGB III bietet die Agentur für Arbeit für junge Menschen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung an. Dabei sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (§31 SGB III).

Gemäß § 33 SGB III bietet die Agentur für Arbeit im Rahmen der Berufsorientierung umfassend Auskunft und Rat zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über berufliche bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

Das SGB VIII basiert auf dem Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Leistungen nach diesem Buch umfassen für den hier maßgeblichen Personenkreis dabei insbesondere Leistungen der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII), auch für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

In der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter, Agentur für Arbeit und Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird diesen Grundsätzen Rechnung getragen.

Die Jugendberufsagentur Stadt Erlangen ist rechtlich keine selbstständige Institution. Sie verfügt nicht über einen eigenen Haushalt oder Personal. Die Verantwortung der Partner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt unberührt.

§ 2 Ziele der JBA

Das übergeordnete Leitmotiv ist, dass kein Jugendlicher und junger Erwachsener zwischen den Institutionen verloren geht.

Die JBA ist dafür zuständig, junge Menschen in ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung bis hin zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration zu beraten, zu unterstützen, zu stärken und zu begleiten.

Durch die Zusammenarbeit der Kooperationspartner soll mehr Transparenz über die bestehenden Angebote für diese Zielgruppe hergestellt werden.

Es sollen auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte, wirksame und passgenaue Hilfen angeboten werden.

Die gemeinsamen Ziele der Kooperationspartner sind

- Erhöhung des direkten Übergangs in Ausbildung/Studium und Aufbau von passgenauen Förderstrukturen.
- Verringerung der Zahl junger Erwachsener, die keinen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz haben. Dabei ist die Vermittlung in Ausbildung bzw. Studium und deren erfolgreicher Abschluss vorrangig.
- Verringerung der Zahl der Jugendlichen, die nicht von den bisherigen Unterstützungssystemen aufgefangen werden (den Anteil der „Verlorenen“ reduzieren).
- Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitbezugs von Transferleistungen in der Stadt Erlangen.
- Gemeinsame Abstimmung der geplanten Vorhaben und Strukturierung des Hilfe- und Maßnahmenangebotes, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Betreuungslücken zu schließen.
- Gemeinsame Entwicklung von Qualitätskriterien und deren abgestimmte Evaluation.
- Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs.
- Keine Stigmatisierung durch Rechtskreiszugehörigkeit.
- Gleichstellung von Mann, Frau und Divers, sowie der inklusive Gedanke werden als durchgängige Prinzipien verfolgt.

Mit dieser Zielsetzung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen wird eine neue Qualität in der Aufgabenwahrnehmung und Betreuung der Zielgruppe erreicht.

§ 3 Zielgruppe

Zielgruppe der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen sind alle ausbildungs- und studiensuchenden jungen Menschen (in der Regel bis 30 Jahre – Altersausnahmen sind möglich) mit und ohne Schulabschluss.

§ 4 Aufgaben und Handlungsfelder der Jugendberufsagentur

- (1) Jobcenter, Agentur für Arbeit und Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren eine transparente Zusammenarbeit zur Schaffung einer passgenauen Infrastruktur, um die individuelle Unterstützung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten und zu verbessern.
- (2) Die Vertragspartner nehmen insbesondere folgende Aufgaben gemeinsam wahr:
 - Präventive Maßnahmen
 - Beratung
 - Begleitung im Integrationsprozess
 - Kooperation mit dem Gütesiegel QP
 - Angebote zur Berufsorientierung
 - Bewerbungsworkshops
- (3) Die Aufgabe der JBA ist es, junge Menschen individuell bei ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Integration zu unterstützen. Dies geschieht grundsätzlich bedarfsorientiert bei allen Beteiligten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, ggf. auch unter Einbeziehung externer Angebote.
- (4) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, betreibt die JBA Netzwerkarbeit mit verschiedenen Institutionen wie z.B. Schulen, Unternehmen, Kammern und soziale Einrichtungen.

§ 5 Steuerung der JBA

Die Steuerung der JBA erfolgt durch den Trägerkreis, die Geschäftsführung der JBA und den Beirat.

Dem Trägerkreis gehören an:

- Leitung des Ref V der Stadt Erlangen
- Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Fürth
- Weitere Werkleitung des Jobcenters.
- Pädagogische Leitung Amt 51 (Jugendamt)

Es nehmen zusätzlich Vertreter*innen der Geschäftsführung teil. Die Mitglieder können themenbezogen weitere Fachexpert*innen hinzuziehen.

Der Trägerkreis tagt einmal jährlich und legt die strategische Ausrichtung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen fest. Er reflektiert die bisherige Zusammenarbeit und diskutiert Ansätze zur Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur Stadt Erlangen. Zudem werden aktuelle Informationen zu Strategien, Leistungen und Fördermöglichkeiten ausgetauscht und Abstimmungen getroffen.

Für die Einberufung der Sitzung, die inhaltliche Vorbereitung und die Durchführung ist die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur verantwortlich.

Die Vorbereitung der Entscheidungen im Trägerkreis zur strategischen Ausrichtung basiert auf einer jährlichen Evaluation der Arbeit der Jugendberufsagentur.

Geschäftsführung der Jugendberufsagentur

Die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur setzt sich aus den Teamleitungen der drei Partner zusammen – Teamleitung Ausbildung SGB II, Teamleitung Berufsberatung vor dem Erwerbsleben SGB III, Leitung Bereich SGB VIII.

Die Geschäftsführung ist für die Umsetzung der strategischen Entscheidungen des Trägerkreises und die operative Ausrichtung verantwortlich.

Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen:

- Schnittstellen intern / extern
- Verwaltungsgeschäft
- Interne Abläufe
- Berichterstellung
- Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Trägerkreises
- Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Treffen des Beirats
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Besprechungsformate
- Teilnahme an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- Teilnahme an Sitzungen weiterer Gremien
- Durchführung der jährlichen Evaluation
- Planung von Vorträgen und Veranstaltungen in Absprache mit den Erfordernissen der operativen Ebene und den Mitarbeitenden des BWZ, die für die konkrete Umsetzung (Werbung, Durchführung) verantwortlich sind.

Beirat

Für die Jugendberufsagentur wird ein Beirat gebildet. Die Zusammensetzung des Beirats ist im Umsetzungskonzept beschrieben. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Jugendberufsagentur auf fachlicher Ebene bei der operativen Umsetzung sowie der fachlichen Entwicklung, z.B. der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Jeder Kooperationspartner ist grundsätzlich für die Finanzierung seiner originären Aufgaben und Ausgaben verantwortlich.
- (2) Die Kosten, die durch den Betrieb der JBA entstehen, werden jährlich ermittelt und mit den Vertretern der Rechtskreise SGB II, III und VIII abgestimmt. Die Kosten werden anteilig getragen. Die Kostenaufteilung und -übernahme ist im Finanzkonzept beschrieben.

§ 8 Datenschutz

Die jungen Menschen und ggf. auch ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe- und/oder Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X. Die jungen Menschen und ggf. ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung des jungen Menschen und ggf. dessen Eltern bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

§ 9 YouConnect

Mit YouConnect stellt die Bundesagentur für Arbeit ein IT-System zum Datenaustausch beteiligter Sozialleistungsträger (SGB II, SGB III und SGB VIII) bereit. Die Kooperationspartner werden die Nutzung von YouConnect bis zum Start der Jugendberufsagentur prüfen und eine gemeinsame Entscheidung zur Umsetzung treffen.

§ 10 Laufzeit

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft. Sie hat eine Mindestlaufzeit von X Jahren (Anlehnung an die Mindestlaufzeit des Mietvertrags für die gemeinsame Unterbringung) und ist zum XX.XX.XXXX erstmalig kündbar.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn nicht einer der Partner bis sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. vor Ablauf weiterer Kalenderjahre ordentlich kündigt.
- (3) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht oder Personalvertretungsrecht der Zusammenarbeit entgegenstehen und damit die Ziele der JBA durch eine Zusammenarbeit nicht mehr erreicht werden können.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung ist ferner möglich, wenn ein Vertragspartner seine Aufgaben und Pflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung zu treffen.

Erlangen,

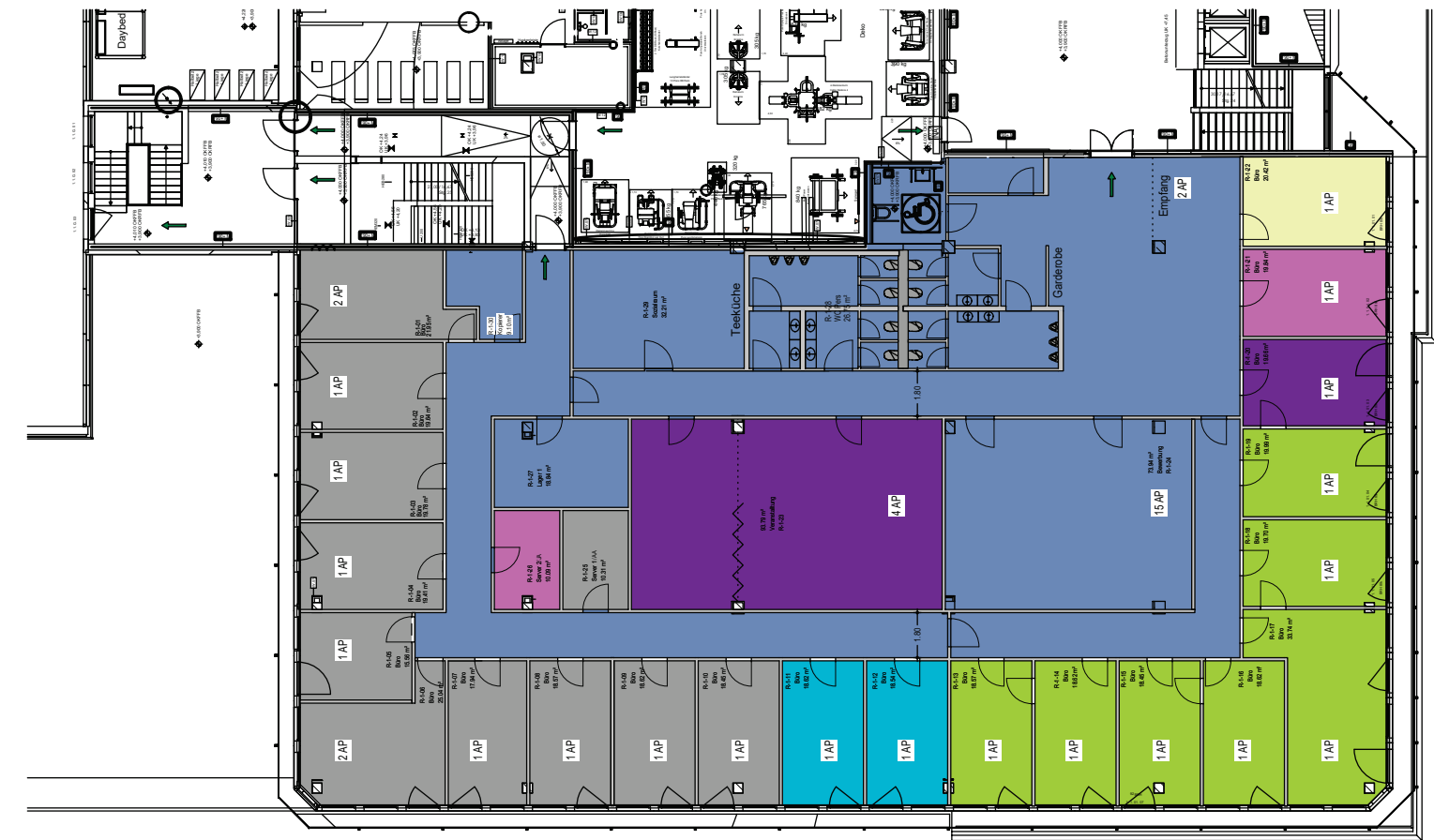
Anlagen

Anlage 1	Umsetzungskonzept	
Anlage 2	Finanzkonzept	

ENTWURF

1.Obergeschoss

M 1:200 (DIN A3)



- Berufsberatung mit 12 AP (zb. durch 2 Doppelbelegungen)
- Raum für externe Beratungsangebote
- Team Ausbildung der GGFA/JC
- Backoffice BWZ
- Jugendamt
- Backoffice Empfang

Flächenliste (Vermietbar)

Nummer	Ebene	Fläche	anteilig an MF/G-1 (12376,96m²)	anteilig an MF/G-2 (961,08 m²)	MF/G-1+MF/G-2
1.01.01	E1_OKFFB	1029,30 m²	8,3 %	79,77 m²	1109,07 m²
Gesamt:				79,77 m²	1109,07m²

Objekt:
Nägelsbachstr. 26 Erlangen

Plan : Grundriss BA 1.OG
Stand: 17.10.2022

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI / Radbeauftragter

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen /
Radbeauftragter

Vorlagennummer:
VI/159/2022

Zweckvereinbarung über das VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.11.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Amt 20 zur Info, Amt 61 zur Info, ESTW zur Info

I. Antrag

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung für den Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Nürnberg, Fürth, Schwabach und Erlangen soll abgeschlossen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Beschluss VI/142/2022 hat sich die Stadt Erlangen für eine Beteiligung an der Neuausschreibung des VAG-Leihradsystems in der Städteachse Erlangen-Fürth-Nürnberg-Schwabach. Hierzu ist das Abschließen einer Zweckvereinbarung notwendig, welche Grundvoraussetzung für die Beteiligung an der Neuausschreibung ist.

Im Rahmen des Leihradsystems VAG_Rad ist vorgesehen, ab Januar 2024 300 Leihräder und 5 Lastenräder an ca. 30 Verleihstationen mit Ständern und in einer Flexzone Innenstadt auf dem Erlanger Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe, das im Stadtgebiet Nürnberg bestehende Fahrradverleihsystem VAG_Rad ab Januar 2024 auf das Stadtgebiet Erlangen, sowie die Städte Fürth und Schwabach auszudehnen.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Zweckvereinbarung allein auf die Durchführung eines Fahrradverleihsystems bezieht. Sollten in der Zukunft weitere Aufgabenübertragungen im gegenseitigen Interesse erforderlich werden, so wird dies insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten/Ausgleichsleistungen in entsprechendem Umfang und Detaillierungsgrad geregelt werden.

Der Beschluss seitens der Stadt Erlangen über die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Nürnberg, Erlangen, Fürth und Schwabach bzgl. der Durchführung eines Fahrradverleihsystems in der Städteachse wird zur Anzeige der Zweckvereinbarung bei der Regierung von Mittelfranken sowie zur Fortsetzung der Ausschreibung benötigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Bestückung der ca. 30 Stationen und Flexzone Innenstadt mit 300 Leihfahrrädern und 5 Lastenrädern gestattet die Stadt Erlangen der Stadt Nürnberg, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Zweckvereinbarung für den Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Nürnberg, Fürth, Schwabach und Erlangen
Anlage 2: Massen VAG_Rad in Erlangen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Marcus König,
– nachfolgend „Stadt Nürnberg“ genannt –**

und

**die Stadt Erlangen,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –**

und

**die Stadt Fürth
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
– nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt –**

und

**die Stadt Schwabach
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß
– nachfolgend „Stadt Schwabach“ genannt –**

– gemeinsam „Gebietskörperschaften“ genannt –

**die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach
– gemeinsam auch „Aufgabenträger“ genannt –**

**schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende**

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

Präambel

Die Aufgabenträger wollen in ihren Gebietskörperschaften ein Fahrradverleihsystem – wie in Anlage 1 näher dargestellt – zum Start im Januar 2024 errichten und nachfolgend betreiben lassen. Dies soll durch das von der Stadt Nürnberg damit betraute städtische Unternehmen, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gebietskörperschaften die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe, in den Stadtgebieten der Aufgabenträger ab Oktober 2023 Fahrradverleihstationen zu errichten und ab Januar 2024 das Fahrradverleihsystem gemäß Anlage 1 zu betreiben. Anlage 1 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach übertragen hiermit die Aufgabe, in der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach ein Fahrradverleihsystem – gemäß Anlage 1 – zu errichten und zu betreiben, mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung).

Die Stadt Nürnberg sowie das von der Stadt Nürnberg betraute städtische Unternehmen sind berechtigt, die Größe sowie den Umfang des jeweiligen Fahrradverleihsystems, den Standort der jeweiligen Station sowie den Umfang der jeweiligen Flexzone – gemäß Anlage 1 – vorzugeben.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach bleiben von dieser Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erhält die Stadt Nürnberg von den Aufgabenträgern einen angemessenen Kostenersatz, der die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung deckt.

- (2) Der Kostenersatz ist der Höhe nach auf den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand begrenzt. Die Gebietskörperschaften gehen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich davon aus, dass mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 bei der Stadt Nürnberg ein zusätzlicher Aufwand – wie in Anlage 1 dargestellt – anfällt, der vom jeweiligen Aufgabenträger gegenüber der Stadt Nürnberg zu ersetzen ist.
- (3) Der Kostenersatz für die Übernahme dieser Aufgabe wird rückwirkend gewährt. Die Stadt Nürnberg wird dafür sorgen, dass dem jeweiligen Aufgabenträger spätestens bis acht Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende eine prüffähige Abrechnung vorliegt. Der jeweilige Aufgabenträger hat das Recht, die der Abrechnung für sein Stadtgebiet zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen. Der Kostenersatz ist mit Erhalt der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Errichtung der hierfür benötigten Fahrradverleihstationen gestattet der jeweilige Aufgabenträger der Stadt Nürnberg, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang, ab 1. Oktober 2023 für die Errichtung der Fahrradverleihstationen und – zum Start im Januar 2024 – für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Aufgabenträger wird der Stadt Nürnberg insoweit – sofern erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis erteilen, erforderliche Instruktionsverfahren auf seine Kosten durchführen und diese Flächen der Stadt Nürnberg unentgeltlich für die Errichtung der Fahrradverleihstationen sowie für den Betrieb des Fahrradverleihsystems zur Verfügung stellen. Der jeweilige Aufgabenträger verzichtet diesbezüglich auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß der jeweiligen Sondernutzungsgebührenordnung des jeweiligen Aufgabenträgers. Sofern eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren nicht möglich sein sollte, werden die anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 zusätzlich getragen.

Sollte eine Fahrradverleihstation auf Grund von Maßnahmen des jeweiligen Aufgabenträgers oder Dritten geändert, gesichert oder verlegt werden müssen, werden die hierfür anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger getragen.

§ 5

Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Haftung

Für Fehler und / oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten betreffend der Errichtung und des Betriebs des Fahrradverleihsystems haftet die Stadt Nürnberg allein.

§ 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und wird für die Dauer von 36 Monaten fest abgeschlossen. Danach kann die Zweckvereinbarung von jeder Vertragspartei, ohne Angabe eines Grundes, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartal gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

- wenn der Betrieb des Fahrradverleihsystems im Stadtgebiet des jeweiligen Auftraggebers zu gehäuften Beschwerden oder negativer Presse führt;
 - sofern der Betrieb des Fahrradverleihsystems für die Stadt Nürnberg wirtschaftlich unzumutbar wird oder der Betrieb auf Grund eines Stadtrats- oder Gremienbeschlusses eingestellt werden muss;
 - sofern die Stadt Nürnberg oder ein beauftragter Dritte im Zuge der Vergabe keinen Durchführungsvertrag mit einem Betreiber für das Fahrradverleihsystem abschließen kann oder die Vergabe für den Betrieb des Fahrradverleihsystems im Zuge eines Vergabeverfahrens angegriffen oder aufgehoben wird;
 - sofern die Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in den Stadtgebieten der jeweiligen Aufgabenträger nicht erteilt.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ist die Stadt Nürnberg berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes und der Interessenverteilung in dieser Vereinbarung entsprechen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis ist nicht aufhebbar.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Vorgenannte Genehmigung wird durch die Stadt Nürnberg beantragt.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden fünf Ausfertigungen erstellt. Jede Gebietskörperschaft sowie die Regierung von Mittelfranken erhalten nach Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung samt Anlagen sowie Ausfertigungen sämtlicher Nachträge, Fortschreibungen usw., sobald diese unterzeichnet wurden.

Nürnberg, den _____

Erlangen, den _____

Herr Marcus König
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Herr Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Fürth, den _____

Schwabach, den _____

Herr Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth

Herr Peter Reiß
Oberbürgermeister
der Stadt Schwabach

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Marcus König,
– nachfolgend „Stadt Nürnberg“ genannt –**

und

**die Stadt Erlangen,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –**

und

**die Stadt Fürth
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
– nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt –**

und

**die Stadt Schwabach
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß
– nachfolgend „Stadt Schwabach“ genannt –
– gemeinsam „Gebietskörperschaften“ genannt –**

**die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach
– gemeinsam auch „Aufgabenträger“ genannt –**

**schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende**

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

Präambel

Die Aufgabenträger wollen in ihren Gebietskörperschaften ein Fahrradverleihsystem – wie in Anlage 1 näher dargestellt – zum Start im Januar 2024 errichten und nachfolgend betreiben lassen. Dies soll durch das von der Stadt Nürnberg damit betraute städtische Unternehmen, erfolgen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gebietskörperschaften die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe, in den Stadtgebieten der Aufgabenträger ab Oktober 2023 Fahrradverleihstationen zu errichten und ab Januar 2024 das Fahrradverleihsystem gemäß Anlage 1 zu betreiben. Anlage 1 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach übertragen hiermit die Aufgabe, in der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach ein Fahrradverleihsystem – gemäß Anlage 1 – zu errichten und zu betreiben, mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung).

Die Stadt Nürnberg sowie das von der Stadt Nürnberg betraute städtische Unternehmen sind berechtigt, die Größe sowie den Umfang des jeweiligen Fahrradverleihsystems, den Standort der jeweiligen Station sowie den Umfang der jeweiligen Flexzone – gemäß Anlage 1 – vorzugeben.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach bleiben von dieser Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erhält die Stadt Nürnberg von den Aufgabenträgern einen angemessenen Kostenersatz, der die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung deckt.

- (2) Der Kostenersatz ist der Höhe nach auf den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand begrenzt. Die Gebietskörperschaften gehen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich davon aus, dass mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 bei der Stadt Nürnberg ein zusätzlicher Aufwand – wie in Anlage 1 dargestellt – anfällt, der vom jeweiligen Aufgabenträger gegenüber der Stadt Nürnberg zu ersetzen ist.
- (3) Der Kostenersatz für die Übernahme dieser Aufgabe wird rückwirkend gewährt. Die Stadt Nürnberg wird dafür sorgen, dass dem jeweiligen Aufgabenträger spätestens bis acht Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende eine prüffähige Abrechnung vorliegt. Der jeweilige Aufgabenträger hat das Recht, die der Abrechnung für sein Stadtgebiet zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen. Der Kostenersatz ist mit Erhalt der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Errichtung der hierfür benötigten Fahrradverleihstationen gestattet der jeweilige Aufgabenträger der Stadt Nürnberg, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang, ab 1. Oktober 2022 für die Errichtung der Fahrradverleihstationen und – zum Start im Januar 2024 – für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Aufgabenträger wird der Stadt Nürnberg insoweit – sofern erforderlich – eine Sondernutzungserlaubnis erteilen, erforderliche Instruktionsverfahren auf seine Kosten durchführen und diese Flächen der Stadt Nürnberg unentgeltlich für die Errichtung der Fahrradverleihstationen sowie für den Betrieb des Fahrradverleihsystems zur Verfügung stellen. Der jeweilige Aufgabenträger verzichtet diesbezüglich auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß der jeweiligen Sondernutzungsgebührenordnung des jeweiligen Aufgabenträgers. Sofern eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren nicht möglich sein sollte, werden die anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 zusätzlich getragen.

Sollte eine Fahrradverleihstation auf Grund von Maßnahmen des jeweiligen Aufgabenträgers oder Dritten geändert, gesichert oder verlegt werden müssen, werden die hierfür anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger getragen.

§ 5

Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6

Haftung

Für Fehler und / oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten betreffend der Errichtung und des Betriebs des Fahrradverleihsystems haftet die Stadt Nürnberg allein.

§ 7

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und wird für die Dauer von 36 Monaten fest abgeschlossen. Danach kann die Zweckvereinbarung von jeder Vertragspartei, ohne Angabe eines Grundes, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartal gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

- wenn der Betrieb des Fahrradverleihsystems im Stadtgebiet des jeweiligen Auftraggebers zu gehäuften Beschwerden oder negativer Presse führt;
 - sofern der Betrieb des Fahrradverleihsystems für die Stadt Nürnberg wirtschaftlich unzumutbar wird oder der Betrieb auf Grund eines Stadtrats- oder Gremienbeschlusses eingestellt werden muss;
 - sofern die Stadt Nürnberg oder ein beauftragter Dritte im Zuge der Vergabe keinen Durchführungsvertrag mit einem Betreiber für das Fahrradverleihsystem abschließen kann oder die Vergabe für den Betrieb des Fahrradverleihsystems im Zuge eines Vergabeverfahrens angegriffen oder aufgehoben wird;
 - sofern die Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in den Stadtgebieten der jeweiligen Aufgabenträger nicht erteilt.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ist die Stadt Nürnberg berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes und der Interessenverteilung in dieser Vereinbarung entsprechen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis ist nicht aufhebbar.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Vorgenannte Genehmigung wird durch die xxxxxxx beantragt.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden fünf Ausfertigungen erstellt. Jede Gebietskörperschaft sowie die Regierung von Mittelfranken erhalten nach Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung samt Anlagen sowie Ausfertigungen sämtlicher Nachträge, Fortschreibungen usw., sobald diese unterzeichnet wurden.

Nürnberg, den _____

Erlangen, den _____

Herr Marcus König
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Herr Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Fürth, den _____

Schwabach, den _____

Herr Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth

Herr Peter Reiß
Oberbürgermeister
der Stadt Schwabach

Anlage 1

Massen für VAG_Rad - Plangrößen für Erlangen



normale Fahrräder und Lastenräder (ohne E-Motor)

	zum Start am 25.01.2024		ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)		ab 01.06.2025		ab 01.06.2026	
	Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
	Fahrräder	Lastenräder	Fahrräder	Lastenräder	Fahrräder	Lastenräder	Fahrräder	Lastenräder
Erlangen	270	3	300	5	350	10	450	15

festе und virtuelle Stationen

	zum Start am 25.01.2024			ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)			ab 01.06.2025			ab 01.06.2026		
	Anzahl virtuelle	Anzahl feste	Anzahl	Anzahl virtuelle	Anzahl feste	Anzahl	Anzahl virtuelle	Anzahl feste	Anzahl	Anzahl virtuelle	Anzahl feste	Anzahl
	Stationen	Stationen	Abstellbügel	Stationen	Stationen	Abstellbügel	Stationen	Stationen	Abstellbügel	Stationen	Stationen	Abstellbügel
Erlangen	3	21	180	4	25	210	10	35	230	15	45	300

E-Lastenräder und Pedelecs

	zum Start am 25.01.2024		ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)		ab 01.06.2025		ab 01.06.2026	
	Anzahl E-		Anzahl E-		Anzahl E-		Anzahl E-	
	Lastenräder	Pedelecs	Lastenräder	Pedelecs	Lastenräder	Pedelecs	Lastenräder	Pedelecs
Erlangen	0	0	0	0	3	20	5	30

Massen für VAG_Rad - Plangrößen für Erlangen



normale Fahrräder und Lastenräder (ohne E-Motor)

	zum Start am 25.01.2024		ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)		ab 01.06.2025		ab 01.06.2026	
	Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
	Fahrräder	Lastenräder	Fahrräder	Lastenräder	Fahrräder	Lastenräder	Fahrräder	Lastenräder
Erlangen	270	3	300	5	350	10	450	15

feste und virtuelle Stationen

	zum Start am 25.01.2024			ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)			ab 01.06.2025			ab 01.06.2026		
	Anzahl virtuelle	Anzahl feste	Anzahl	Anzahl virtuelle	Anzahl feste	Anzahl	Anzahl virtuelle	Anzahl feste	Anzahl	Anzahl virtuelle	Anzahl feste	Anzahl
	Stationen	Stationen	Abstellbügel	Stationen	Stationen	Abstellbügel	Stationen	Stationen	Abstellbügel	Stationen	Stationen	Abstellbügel
Erlangen	3	25	180	5	29	200	10	35	230	15	45	300

E-Lastenräder und Pedelecs

	zum Start am 25.01.2024		ab 01.06.2024 (Ende Ausbauphase)		ab 01.06.2025		ab 01.06.2026	
	Anzahl E-		Anzahl E-		Anzahl E-		Anzahl E-	
	Lastenräder	Pedelecs	Lastenräder	Pedelecs	Lastenräder	Pedelecs	Lastenräder	Pedelecs
Erlangen	0	0	0	0	3	20	5	30

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
243/015/2022

Fortsetzung: Europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.11.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird mit der Fortsetzung der europaweiten Ausschreibung von Reinigungsleistungen für zwei weitere Stadtbezirke unter externer Beratung und Begleitung beauftragt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach vergaberechtlichen Grundsätzen sind die bestehenden Reinigungsverträge regelmäßig dem Wettbewerb zu unterziehen und auszuschreiben. Die hierfür üblichen Vertragslaufzeiten sind bei den vorliegenden Reinigungsverträgen erreicht.

Die europaweite Ausschreibung von Reinigungsleistungen wird analog der vorangegangenen beiden Verfahren (vgl. Vorlagen Nr. 243/013/2022 und 243/004/2020) unter externer Beratung und Begleitung durchgeführt. Im Jahr 2020/21 wurden für die Hausverwaltungs-Stadtbezirke „West“ und „Europakanal“ und im Jahr 2021/22 für die Hausverwaltungs-Stadtbezirke „Mitte“ und „Süd“ Leistungen der täglichen Unterhalts-, der jährlichen Grund- sowie der turnusmäßigen Glasreinigung ausgeschrieben. Die in den beiden Ausschreibungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse fließen in das aktuelle Vergabeverfahren ein.

Auf dieser Grundlage ist nun vorgesehen, die Reinigungsleistungen für die Hausverwaltungs-Stadtbezirke „Ost“ und „Kulturmeile“ auszuschreiben.

Zu den voraussichtlich 36 Objekten dieser Stadtbezirke gehören primär die Loschge-Grundschule, das Staatliche Gymnasium Fridericianum, die Adalbert-Stifter-Schule, die Michael-Poeschke-Schule, die Otfried-Preußler-Schule (Standort I), das städtische Marie-Therese-Gymnasium, die Ernst-Penzoldt-Mittelschule einschl. der jeweiligen Schulturnhallen, das Kunstmuseum, das Markgrafentheater, das Stadtmuseum, das Bürgerpalais sowie die Kindertageseinrichtungen Kindergarten Wasserturmstraße 16, Hort Liegnitzer Straße 22, Hort „Mitte“, Spiel- und Lernstuben „Röthelheimpark“.

Die Vergabesumme beträgt für die Unterhalts- und Grundreinigung sowie Glasreinigung in den Hausverwaltungs-Stadtbezirken „Ost“ und „Kulturmeile“ bislang jährlich insgesamt 681.966,35 € brutto. Bei einer fünfjährigen Vertragslaufzeit zzgl. einer einjährigen Verlängerungsoption und unter Berücksichtigung der aktuellen Tarifsteigerung beim bisherigen Lohnkostenanteil beträgt die gesamte Vergabesumme mindestens 4.545.000 € brutto zzgl. weiterer jährlicher Tarifsteigerungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die beabsichtigte Ausschreibung erfolgt aufgrund der vergaberechtlichen Wertgrenzen europaweit in einem fairen Wettbewerb.

- Offenes Verfahren

In diesem Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Im Vergleich zu den vorangegangenen zweistufigen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb ist das offene Verfahren transparenter und wird vorliegend als u.U. weniger angreifbar erachtet.

- Bildung von Einzel- und Fachlosen sowie Loslimitierung bei der Zuschlagserteilung

Die Auftragswerte der Einzellose (Unterhalts- und Grundreinigung) sollen möglichst homogen gestaltet werden, um wirtschaftlich attraktive und vergleichbare Größen zu erreichen. Für die Glasreinigung ist vergaberechtlich zwingend ein eigenes Fachlos vorgeschrieben.

Bei der Loslimitierung können Reinigungsfirmen für alle Lose anbieten, aber nur auf eine vorgegebene Anzahl von Einzellosen den Zuschlag erhalten. Dadurch wird die Leistungserbringung auf mehrere, auch mittelständische, Dienstleister verteilt.

- Leistungswertspannen für die entsprechenden Raumgruppen

Die ordnungsgemäße Ausführung der zu vergebenden Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen und die erwartete Reinigungsqualität setzen realistische Leistungswerte (produktive Zeit in m²/Std.) voraus. Deshalb werden im Sinne von Leistungs- und Funktionsanforderungen Unter- und Obergrenzen für die durchschnittlichen Leistungswerte pro Los und Raumgruppe definiert.

- Kontrollen der Reinigungsleistungen in der Übergangsphase und Kontaktgespräche mit den Reinigungsfirmen

Durch die externe Beratungsfirma werden sowohl ein Implementierungsgespräch vor Auftragsbeginn mit den jeweiligen neuen Dienstleistern und den Objekt-Verantwortlichen der Stadt als auch optional drei Qualitätskontrollen während der Übergangsphase durchgeführt. Im Zuge von Jahresgesprächen mit den Reinigungsfirmen wird ein Austausch zu den Arbeitsbedingungen vor Ort sowie zur Optimierung der Reinigungsqualität und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit vorgesehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	23.500 €	bei Sachkonto: 524102 und 524103
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Sachkonto 524102 und 524103
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: -

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 08.11.2022

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird mit der Fortsetzung der europaweiten Ausschreibung von Reinigungsleistungen für zwei weitere Stadtbezirke unter externer Beratung und Begleitung beauftragt.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Thurek
Vorsitzender

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/128/2022

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf –

hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.11.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 19.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtischer Fachämter Ortsbeirat Eltersdorf zur Information.

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	09.04.2019	Ö	Beschluss	einstimmig
Gewerbeentwicklung in Erlangen; Erstellung eines Konzeptes zur Gewerbeflächenentwicklung – Sachstandsbericht	Stadtrat	25.07.2019	Ö	Beschluss	Mehrfachbeschlüsse: mehrheitlich angenommen
Konkretisierung der städtebaulichen Ziele	UVPA	10.12.2019	Ö	Beschluss	einstimmig
1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf - hier: Erlass einer Veränderungssperre	Stadtrat	12.12.2019	Ö	Beschluss	einstimmig
Verlängerung der Veränderungssperre	Stadtrat	28.10.2021	Ö	Beschluss	einstimmig
Billigungsbeschluss	UVPA	26.07.2022	Ö	Beschluss	einstimmig

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, des Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – und Begründung in der Fassung vom 26.07.2022 wird entsprechend ergänzt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 15.11.2022 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Erlangen setzt voraus, dass Unternehmen Rahmenbedingungen und Standortfaktoren vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich am Standort Erlangen zu entfalten und zu wachsen. Daher hat der Stadtrat am 26.10.2017 beschlossen, auf Grundlage der Leitlinien zur Gewerbeentwicklung ein Konzept zu entwickeln, das die wirtschaftliche Dynamik des Standorts sichert und erhält.

Entsprechend der definierten Leitlinien wird das Gewerbegebiet rund um den Pestalozziring in Erlangen Eltersdorf als ein höherwertiges Gewerbegebiet / Gewerbepark kategorisiert.

Ansiedlung von Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll an bestimmten Gewerbegebietsstandorten konzentriert werden, um eine Bündelung von Angeboten und Verkehrsströmen zu erreichen. Im Gewerbegebiet Eltersdorf sollen Einzelhandelsansiedlungen daher ausgeschlossen werden. Diese Zielsetzung entspricht den Grundsätzen des städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes für Erlangen (SEHK).

Das 2015 vom Stadtrat der Stadt Erlangen beschlossene Vergnügungsstättenkonzept benennt im Gewerbegebiet Eltersdorf den Bereich nördlich der Straße „Am Pestalozziring“ als Toleranzgebiet für Vergnügungsstätten, wohingegen der südliche Bereich keine Eignung für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten aufweist. Dementsprechend werden im Bereich zwischen „Am Pestalozziring“ und „Weinstraße“ Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Die Bebauungspläne Nr. E 226 und Nr. E 264 werden daher im Hinblick auf die Leitlinien der Gewerbeflächenentwicklung, auf das SEHK sowie das Vergnügungsstättenkonzept bezüglich der Art der baulichen Nutzung weiterentwickelt und angepasst. Der bisher unbeplante Innenbereich im Nordwesten des Gewerbegebiets wird mit dem Bebauungsplan Nr. E 228-A einbezogen und es werden nunmehr auch für diesen Bereich planerische Aussagen zur Art der Nutzung getroffen.

Des Weiteren müssen bei der Beurteilung der Zulässigkeit ansiedlungswilliger Betriebe die Auswirkungen der Betriebe auf den Straßenverkehr hinsichtlich der Menge der Fahrzeuge, der Art der Fahrzeuge und ggf. die Betriebszeiten im Zusammenhang mit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur betrachtet werden. Betriebe, die eine hohe Zahl an Verkehrsbewegungen mit Lkw verursachen und damit die Grenzen der Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen und Verkehrsknotenpunkte überschreiten, sollen im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden. Gewerbebetriebe mit negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund schafft der vorliegende Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung der vorhandenen städtebaulichen Zielsetzungen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flst. Nrn. 810/4, 828/1, 829/1, 857/3, 857/7, 857/8, 879, 879/1, 881, 881/3, 881/4, 882, 884, 884/2, 884/3, 885/2, 886, 886/2, 889, 890, 890/2, 890/4, 890/5, 890/6, 890/7, 890/9, 890/10, 892/1, 892/2, 894/2, 904/2, 905/1, 905/2, 906, 906/1, 906/2, 906/3, 908/1, 912, 912/1, 912/3, 914, 914/10, 914/15, 914/29, 914/35, 914/36, 914/37, 914/38, 914/41, 914/43, 914/45, 914/46, 914/47, 914/48, 914/49, 914/51, 914/52, 914/54, 914/56, 914/57, 914/58, 915, 915/4, 915/5, 916, 917, 920, 923, 923/1, 942, 942/1, 942/3, 942/4, 949, 949/1, 949/2, 949/3 und 949/4 der Gemarkung Eltersdorf sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flst. Nrn. 804/1, 810/6, 857/2, 914/3, 950 und 950/12 der

Gemarkung Eltersdorf. Er hat eine Größe von ca. 33,6 ha (Anlage 2).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 sind für das Plangebiet folgende Darstellungen zu entnehmen:

- Gewerbliche Baufläche
- Fläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Erhalt und Entwicklung)
- Durchgrünung von Bauflächen
- Eingrünung von Bauflächen
- Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

Die Bebauungspläne stehen der Darstellung im FNP nicht entgegen. Die Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, des Bebauungsplans Nr. E 228-A und des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf – (Anlage 3).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der UVPA hat am 26.07.2022 den Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, des Bebauungsplans Nr. E 228-A und des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 in der Fassung vom 26.07.2022 mit Begründung gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, des Bebauungsplans Nr. E 228-A und des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 wurde mit Begründung in der Zeit vom 19.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ende der Auslegungsfrist wurde keine Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.08.2022 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 32 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 13 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.11.2022 als Satzung beschlossen werden.

Redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Die nachrichtliche Kennzeichnung der Bahnanlagen wurde für die Flurstücke Flst. Nrn. 914/52 und 914/56 – Gmkg. Eltersdorf angepasst. Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses sollten die Flurstücke zwar an die Deutsche Bahn übergeben werden. Dies geschah jedoch nicht. Vielmehr hat die Deutsche Bahn von der Planfeststellung für die o.g. Flurstücke Abstand genommen, so dass diese an eine Privatperson veräußert werden konnten. Der Deutschen Bahn wurde ein Geh- und Fahrrecht für die o.g. Flurstücke eingeräumt.

- Die nachrichtlich gekennzeichnete Wasserfläche wurde im Umweltbericht fälschlicherweise als Gewässer III. Ordnung bezeichnet. Es handelt sich um einen Privatweiher, der nicht in der Unterhaltungspflicht der Kommunalen Wasserwirtschaft liegt. Der Umweltbericht wurde dementsprechend angepasst.
- Die Begründung wurde um eine erläuternde Grafik ergänzt, die die Rechtsgrundlagen für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in den unterschiedlichen Teilbereichen des Bebauungsplans aufschlüsselt. Zudem wurde hinsichtlich der anzuwendenden Baunutzungsverordnung als Berechnungsgrundlage für das Maß der baulichen Nutzung ein klarstellender Satz hinzugefügt.
- In der Planzeichnung wurde ein textlicher Hinweis zum Erfordernis einer Altlastensondierung unter Begleitung eines Altlastensachverständigen bei Eingriffen in den Boden ergänzt, so dass zukünftige Antragsteller*innen frühzeitig von diesem Handlungsbedarf Kenntnis erlangen.
- Der Umweltbericht wurde um einen erläuternden Textbaustein zum Lärmaktionsplan 2020 der Stadt Erlangen ergänzt.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen ebenso allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.11.2022 als Satzung beschlossen werden.

Veränderungssperre

Mit Inkrafttreten des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, des Bebauungsplans Nr. E 228-A und des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen tritt die Satzung über die Veränderungssperre, deren Verlängerung der Stadtrat der Stadt Erlangen am 28.10.2021 beschlossen hat, außer Kraft.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis
 Anlage 2 Lageplan mit Geltungsbereich
 Anlage 3 Übersicht Verfahrensstand

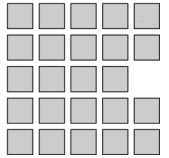
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264
– Gewerbegebiet Eltersdorf – der Stadt Erlangen**

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 12.08.2022

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Luitpoldstraße 81 91052 Erlangen	21.09.2022	1	Der ADFC Erlangen empfiehlt die Ausweisung der Straße Am Pestalozziring zwischen Langenaustraße und dem anschließenden Geh- und Radweg im Norden (gelb markierter Bereich auf Kartenausschnitt) als Fahrradstraße nach Leitfaden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung. Die Anregung wird daher an die zuständige Dienststelle weitergegeben. Auf Ebene des Bebauungsplans kann die verkehrsrechtliche Anordnung als Fahrradstraße nicht erfolgen.
			2	Der ADFC spricht sich gegen die 2017 vorgestellte Umpfanung aus, die vorsah den Radverkehr in beide Richtungen auf einem Gehweg mit Radfahrer frei auf der östlichen Seite des genannten Abschnittes zu führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung. Die Führung des Radverkehrs ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.
			3	Die Radfahrenden, von der Bahnunterführung im Westen kommend, sollten durch Anpassung der Vorfahrt, auf der Fahrbahn bevorrechtigt Richtung Norden abbiegen können. Begründung: Die 2016 durchgeführte Verkehrszählung an genannter Straße zeigt die geringe Verkehrsbelastung im gesamten Bereich, es handelt sich hierbei hauptsächlich bis ausschließlich um Anlieger diverser Firmen im Gewerbegebiet Am Pestalozziring. Im Westlichen Knotenpunkt dominiert jedoch der Radverkehr von Westen nach Norden deutlich. Grund ist die Schulwegverbindung zwi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung. Die Anregung wird daher an die zuständige Dienststelle weitergegeben. Auf Ebene des Bebauungsplans kann die verkehrsrechtliche Anordnung als Fahrradstraße nicht erfolgen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				schen Eltersdorf und dem Emmy-Noether-Gymnasium. Beobachtungen vor Ort haben zeigt, dass Radfahrende intuitiv die Fahrbahn benutzen. Zwei-Richtungsradwege bergen grundsätzlich ein Sicherheitsrisiko, an Einmündungen und Grundstücksausfahrten besteht für den auf der linken Seite geführten Radverkehr ein doppelt so hohes Risiko für den Radverkehr, in Unfälle mit dem abbiegenden bzw. einfahrenden KFZ-Verkehr verwickelt zu werden, als es für den auf der rechten Seite geführten Radverkehr der Fall ist. Linksseitige Radwege sollten daher v.a. im innerstädtischen Bereich vermieden werden.	
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	25.08.2022		keine Äußerung/ keine Einwände	Entfällt.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	23.09.2022	1	Bereich Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange sind nach unserem Kenntnisstand derzeit nicht betroffen. Demgemäß bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Planungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich werden, bitten wir darum, auf agrarstrukturelle Belange entsprechend Rücksicht zu nehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Ausgleichsflächen erforderlich.
			2	Bereich Forsten: Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 02.06.2022: Im Geltungsbereich der Bebauungspläne E228-A und 264 befinden sich keine Waldflächen. Übrige forstrechtliche Aspekte werden nicht berührt.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und bereits berücksichtigt. Der Hinweis auf das Bestehen einer zusammenhängenden Gehölzstruktur östlich der Tongrube wurde bereits nach der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Im Geltungsbereich des Bebauungsplans E 226 befindet sich zum heutigen Stand auf Flurnummer. 916/0, entlang der Ostgrenze des Flurstücks 917/0 und ggf. entlang der Nordgrenze der Flurnummern 942/0 und teilweise 942/3 (je nach tatsächlichem Grenzverlauf) auf einer Fläche von etwa 0,5 ha Wald. Dafür spricht der dichte Bewuchs mit Waldbäumen und -sträuchern (überwiegend Pappeln, Birken, Kirschen, Weiden, ca. 5 – 20 m hoch) und das dadurch entstehende Waldinnenklima. Die in Anspruch genommene Fläche ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Ebenfalls befinden sich mit Waldbäumen bestandene Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Flurnummer 916/0 stehend auf Flurnummer 942/3 und 942/0. Auch diesen Flächen kommt Waldeigenschaft nach § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) zu.	
			3	Im Bebauungsplan aus dem Jahre 1979 wurden walddrechtliche Aspekte nicht geprüft. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan unterbindet nicht das Entstehen von Wald. Sollte sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans Wald entwickeln, was hier der Fall ist, so ist das materielle Rodungsrecht zu beachten und zu prüfen. Demnach stellt die Umnutzung dieser Fläche nun eine dauerhafte Rodung in Höhe der angegebenen Waldflächen dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Eine Baugenehmigung kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die bestehenden Bebauungspläne Nrn. E 226 und E 264 behalten hinsichtlich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen Rechtsverbindlichkeit. Es erfolgt keine komplette städtebauliche Neuordnung wie z.B. für den Siemens Campus (zuletzt durch den Bebauungsplan Nr. 438). Die Erfordernisse, die sich aus dem Waldgesetz bzw. dem materiellen Rodungsrecht ergeben, werden – wie bisher – auch zukünftig auf der nachgelagerten Planungsebene der

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Da sich der Antragsteller nicht an die 2020 ausgesprochene Veränderungssperre gehalten hat, muss zudem geprüft werden, ob von einer unerlaubten Rodung auszugehen ist. Eine Genehmigung darf nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG insoweit nur <u>im Einvernehmen, im Falle einer Satzung</u>, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. Da diese Prüfung 1979 nicht erfolgen konnte, kann der damalige Bebauungsplan die Rodungserlaubnis auch nicht enthalten. Dies ist nun nachzuholen. Die Rodungserlaubnis kann unter der Auflage des flächengleichen Waldersatzes im Verdichtungsraum erteilt werden. Siehe unten.	Bauantragsstellung Berücksichtigung finden. Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich in der Sache auf ein konkretes Bauvorhaben, dass auf der Ebene der Baugenehmigung bereits abschließend behandelt wurde. Unter Maßgaben wurde eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen, so dass das Bauvorhaben genehmigt werden konnte. Weitere Bauabschnitte befinden sich noch im Genehmigungsverfahren. Die Stellungnahme wurde der zuständigen Dienststelle zugeleitet.
			4	Verdichtungsraum: Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Wald funktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Die Aussagen des Regionalplans dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die bestehenden Bebauungspläne Nrn. E 226 und E 264 behalten hinsichtlich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen Rechtsverbindlichkeit. Es erfolgt keine komplette städtebauliche Neuordnung wie z.B. für den Siemens Campus (zuletzt durch den Bebauungsplan Nr. 438). Die Erfordernisse, die sich aus dem Waldgesetz bzw. dem materiellen Rodungsrecht ergeben, werden – wie bisher – auch zukünftig auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragsstellung Berücksichtigung finden. Der Wald funktionsplan weist die in redestehende Flächen aktuell nicht aus.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			5	Ersatzaufforstung: Aus o. g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur unter folgenden <u>Auflagen</u> zugestimmt werden: - Anzeige der Durchführung der Rodung beim AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt. - Durchführung bzw. Nachweis einer flächengleichen (0,64 ha) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis zum 31.12.2025. - Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt. Hierzu ergehen nachfolgend genannte <u>Hinweise</u>: - Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art.14 Abs.1 Satz2 Nr.1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen. Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die eingegangene Stellungnahme bezieht sich in der Sache auf ein konkretes Bauvorhaben, dass auf der Ebene der Baugenehmigung bereits abschließend behandelt wurde. Die Stellungnahme wurde der zuständigen Dienststelle zugeleitet.
4.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte			keine Äußerung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Burg 4 90403 Nürnberg				
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München			keine Äußerung	Entfällt.
7.	N-Ergie Netz GmbH Sandreuthstraße 21 90441 Nürnberg	15.09.2022	1	In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			2	Der Geltungsbereich wird von unserer 110 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf, die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) und die Bewirtschaftungszone am Leitungsmast haben wir eingetragen. Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Freileitung sowie die Maststandorte wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Außerdem wird die Begründung entsprechend der Stellungnahme angepasst. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
136					der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die Aufnahme des Baubeschränkungsbeereichs sowie der Bewirtschaftungszone um den Maststandort ist daher nicht erforderlich.
			3	Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb des Baubeschränkungsgebietes werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten. Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsgebiet ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von uns geprüft werden. Besondere Bedingungen gelten für Bauwerke und sonstige technische Anlagen die in der Nähe von 110 kV-Leitungsmasten bzw. deren Erdungsanlagen liegen. Diese müssen unabhängig vom Baubeschränkungsgebiet im Einzelfall gesondert geprüft werden. Ein Merkblatt für Erdungsanlagen legen wir zur Information bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde auf die Freileitung und den Maststandort eingegangen. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung werden die angemerken Belange und Erfordernisse im Einzelfall unter Einbeziehung der N-ERGIE behandelt.
			4	Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, sind Bewirtschaftungszonen um die 110 kV-Maste von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten. Die freizuhaltenden Zonen haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen. Im Baubeschränkungsgebiet unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde auf die Freileitung und den Maststandort eingegangen. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung werden die angemerken Belange und Erfordernisse im Einzelfall unter Einbeziehung der N-ERGIE behandelt.
			5	Für die Leitungstrasse besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutz-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde auf die Freileitung und den Maststandort eingegangen. Auf der nachgelagerten

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				abstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.	Planungsebene der Bauantragstellung werden die angemerkt Belange und Erfordernisse im Einzelfall unter Einbeziehung der N-ERGIE behandelt.
			6	Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In der Begründung werden die Maststandorte sowie die Freileitung in der Beschreibung des Plangebiets ergänzt.
8.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen			keine Äußerung	Entfällt.
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			keine Äußerung	Entfällt.
10.	DB Projekt Bau GmbH Niederlassung Süd Projektzentrum Nürnberg 2 Äußere Cramer-Klett-Straße 3 90489 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd Sandstr. 38-40 90443 Nürnberg	12.09.2022	1	Infrastrukturelle Belange DB Energie Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der planfestgestellten 110-kVBahnstromleitung Nr. 419 Abzw. Nürnberg – Ebensfeld im Bereich der Maste Nr. 8055 bis 8057. Der Bestand und Betrieb der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein. Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungsachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich-rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Auflagen aus unserer vorherigen Stellungnahme mit Az: TOEB-BY-22-133159 vom 18.05.2022 nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dem Vorhaben können wir somit in der uns vorgelegten Fassung nicht zustimmen. Der Antrag wird von unserer Seite abgelehnt. Eine Zustimmung kann von unserer Seite nur dann erfolgen, sofern	
			2	- der Schutzstreifen der Leitung von 30 m beiderseits der Leitungsachse in den Bebauungsplan mit aufgenommen wird.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Leitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Dadurch wird eine Hinweiswirkung hinsichtlich der daraus folgenden Anforderungen, wie beispielsweise Schutzstreifen, bereits ausreichend sichergestellt. Die Aufnahme der Schutzstreifen ist nicht erforderlich, da gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahmen erfolgen sollen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Zum Verständnis des Bebauungsplans ist die Übernahme nicht erforderlich, da Anlass und Ziel der Planung die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne ist, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung findet eine einzelfallbezogene Behandlung von Baugesuchen unter

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
139					Einbeziehung der Deutschen Bahn statt, so dass die Übernahme auch nicht notwendig ist. In der bisherigen Darstellung wird daher kein Widerspruch gesehen. Im Übrigen ergeben sich die Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Schutzstreifens, wie von der Deutschen Bahn in ihrer Stellungnahme selbst dargestellt, aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anforderungen zur Sicherung der Hochspannungsleitung, so dass diese hinreichend gewürdigt sind.
			3	- die nachfolgenden Auflagen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden: Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen, Entwässerungen und sonstiger Bebauung im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind dabei zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die Festsetzung der sich aus den aufgeführten DIN-Normen ergebenden Handlungsempfehlungen ist daher nicht erforderlich. Die aufgeführten Belange werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragsstellung einzelfallbezogen unter Beteiligung der Deutschen Bahn behandelt.
			4	Des Weiteren sind die nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Auflagen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten 1. Beim Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes oder einer Betonpumpe innerhalb der Baubeschränkungszone müssen der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angemerkten Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				2. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten. 3. Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen. 4. Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt. 5. Das beiliegende „Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH“ ist dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten zu beachten. 6. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können. 7. Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden. 8. Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Brandschutzbehörde festzulegen. 9. Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden. 10. Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen (brandschutztechnische Anforderungen). 11. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kVBahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen. 12. Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung. 13. In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist – um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden – jeglicher Erdaushub untersagt. Das sich daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH. 14. Bezüglich Anpflanzungen und gewolltem Aufwuchs im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung gemäß	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau – erreichen. Aufwuchs mit einer natürlichen Endwuchshöhe größer als 3,5 m darf innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.	
			5	Aufgrund der Nähe zu den vorhandenen Bahnbetriebsanlagen sind nachfolgende Auflagen/Belange und Hinweise in die weitere Planung mit einzubeziehen. Fahrbahn Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Um-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angemerkten Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				bau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen dürfen durch die Baumaßnahme keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch während der Baumaßnahme. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Gelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Schutzabständen erforderlich. Während der Baumaßnahme ist sicher zu stellen, dass Baufahrzeuge nicht in den lichten Raum der Gleisanlagen geraten können (3,5m Abstand zur Gleisachse). Ist dies nicht ausgeschlossen, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	Konstruktiver Ingenieurbau Notwendige Baugruben usw. sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzuordnen. Muss der Bereich innerhalb der ideellen Böschungslinie angeschnitten werden ist für den Baugrubenverbau ein geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Innerhalb des Bebauungsplanumgriff befindet sich auch das bahneigene Regenrückhaltebecken der DB Netz AG. Dieses dient zum Auffangen der Gleisentwässerung. In Bahn km 2,728 befindet sich ein Bahndurchlass. Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für Straßenentwässerung. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angemerken Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben
			7	Kabel und Leitungen Der angefragte Bereich enthält TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG. DB Netz AG KTAanlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Im Zuge der Grundlagenermittlung muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angemerken Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden. Kabelanlagen/Kabeltröge der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Die Schutzabstände müssen feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.	
			8	Oberleitung Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123, alle Ril der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 Metern stets einzuhalten. Kommen Fahrzeuge nach DB Ril 997.02 in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich sind sie bahnzuerden. Sollen Zäune aus elektrisch leitfähigem Material errichtet werden so ist die DB Ril 997.02 und die DIN EN 50122 zu beachten. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürfen im Druckbereich der Maste keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen. Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben. Die neue Grenze muss einen ausreichenden Abstand parallel zu den Masthinterkanten der betroffenen Oberleitungsmasten einhalten. Dieser Abstand muss mindestens 5,0 Meter von Mastfundamenthinterkante zur neuen Grenze betragen. Es muss mit elektromagnetischen Beeinflussungen und Störungen von Geräten durch den Zugbetrieb gerechnet werden. Der Antragsteller hat selbst und auf seine Kosten für die erforderlichen Ab-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angemerkten Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
146				schirmungs- oder sonstige Maßnahmen zu sorgen. Der Bereich ist von Bäumen, Hecken usw. freizuhalten. Von der Bepflanzung der Fläche zur Bahnseite hin darf keine Gefahr (u.a. bei Windbruch) ausgehen, sowie keine stark rankenden oder kriechenden Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Im Grenzbereich darf keine schnell wachsende Vegetation mit ausladenden Kronen angepflanzt werden, die auf das Bahngelände reichen und die Sicherheit des Bahnbetriebes oder der Oberleitungsanlage beeinträchtigen könnte. Die bestehende Vegetation ist auf Kosten des Veranlassers zu entfernen. Einer Einzäunung des Geländes muss von Seiten des Produktionsstandortes Nürnberg Fachlinie OL zugestimmt werden. Für Neubauten ist ein Abstand von 10 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage vorzusehen und einzuhalten. Von Gebäudeöffnungen, Fenstern, Dachterrassen, etc. ist ein Sicherheitsabstand von 3 Metern zu spannungsführenden Teilen der Oberleitung stets einzuhalten. Kann eine Unterschreitung bzw. ein Eindringen in den Schutzbereich nicht ausgeschlossen werden so sind bauliche Vorkehrungen wie z.B. das Anbringen eines Gitters erforderlich, oder Fenster können nur gekippt und nicht geöffnet werden.	
			9	Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbe-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angemerkten Belange und Erfordernisse werden auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung unter Einbeziehung der Deutschen Bahn einzelfallbezogen behandelt. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträger*innen zur Beachtung weitergegeben.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				sondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen. Grenzsteine und Kabelmerksteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen. Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt. Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft Bestehende Zugangs- und Zufahrtrechte, inkl. Abstellmöglichkeit für die Instandhaltungs und Entstörungsdienste der Unternehmen der DB AG, dürfen auch während der Bauzeit nicht eingeschränkt werden. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen,	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Bezüglich der Parallellage von Verkehrsflächen (inkl. Parkplätze) gegenüber dem Schienenweg sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 sind grundsätzlich zu beachten. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird. Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfläche). Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir verweisen auf die	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.	
12.	Deutsche Post AG Bauen GmbH Johanniterstraße 1 53113 Bonn			keine Äußerung	Entfällt.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	23.08.2022	1	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben • W100293622, PTI 13, BB1, Francesca Santoro vom 06.05.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine Festsetzungen zu Erschließungsflächen oder Baumpflanzungen getroffen, so dass eine Berücksichtigung nicht erforderlich ist.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Bei Planungsände-	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				rungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	
14.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg Postfach 1724 90006 Nürnberg	21.09.2022	1	Das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf – liegt unmittelbar angrenzend östlich der Strecke 5900, Nürnberg – Bamberg, und grenzen damit an das VDE Projekt; Ausbaustrecke VDE 8, Nürnberg - Ebensfeld, S-Bahn Nürnberg –Forchheim, Planfeststellungsabschnitt 17, 2. Planänderung, Bau-km G 16,840 / 16,525 bis km 32,402 an. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie vom 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf - somit berührt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Planungsrechtliche Zulassung mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2009 beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem Geschäftszeichen AZ.: 62110 Pap (A-Eb/Ef-16) hin und bitte um entsprechende Beachtung. Die aktuell veröffentlichten Unterlagen zum 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf – auf der Homepage der Stadt Erlangen haben wir zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			2	Wie der Begründung einschließlich Umweltbericht (Entwurf) zum 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen zu entnehmen ist, ist unter Punkt 4.3 „Bahnanlagen und Leitungstrasse“ die 110 -kV Bahnstromleitung Nr. 419 (inklusive Mast) Nürnberg-Ebensfeld der DB Energie GmbH aufgeführt. Dieser unterliegt dem Fachplanungs-vorbehalt und wird für betriebsnotwendige Anlagen benötigt und zwar als Maststandort für die Bahnstromlei-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Leitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Dadurch wird eine Hinweiswirkung hinsichtlich der daraus folgenden Anforderungen, wie beispielsweise Schutzstreifen, bereits ausreichend sichergestellt. Die Aufnahme der Schutzstreifen ist nicht erforderlich, da gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahmen erfolgen sollen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die Beurteilung von Baugesuchen

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
152				tung inkl. deren Schutzbereiche und Wartungsflächen, die in einem Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen und als Bahnanlage kenntlich zu machen ist.	notwendig oder zweckmäßig sind. Zum Verständnis des Bebauungsplans ist die Übernahme nicht erforderlich, da Anlass und Ziel der Planung die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne ist, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Auf der nachgelagerten Planungsebene der Bauantragstellung findet eine einzelfallbezogene Behandlung von Baugesuchen unter Einbeziehung der Deutschen Bahn statt, so dass die Übernahme auch nicht notwendig ist. In der bisherigen Darstellung wird daher kein Widerspruch gesehen.
			3	Die Stadt Erlangen kann unter den Leitungen öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen festsetzen und errichten, soweit das technische Regelwerk dies zulässt. Auch eine Festsetzung überbaubarer Flächen und privater Freiflächen ist in Grenzen möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen werden nicht festgesetzt.
			4	Die Zugänglichkeit des Maststandortes ist, soweit nicht durch eine öffentliche Verkehrsfläche erreichbar, in Form eines Flächenkorridors als Fläche unter Fachplanungsvorbehalt zu berücksichtigen. Diese Fläche ist ebenfalls nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Sicherheitserfordernisse der Freileitungen sind in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen, der DB Energie GmbH und dem Eisenbahn-Bundesamt textlich festzusetzen (siehe auch: Leitfaden zum Umgang mit Flächen unter Fachplanungsvorbehalt (bund.de)).	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Leitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Dadurch wird eine Hinweiswirkung hinsichtlich der daraus folgenden Anforderungen, wie beispielsweise Schutzstreifen, bereits ausreichend sichergestellt. Die Aufnahme der Flächenkorridore ist nicht erforderlich, da gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahmen erfolgen sollen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Zum Verständnis des Bebauungsplans ist die Übernahme nicht erforderlich, da Anlass und Ziel der Planung die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne ist, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Die Zugänglichkeit der Leitungen ergibt sich aus bestehenden öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Regelungen. In der bisherigen Darstellung

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					wird daher kein Widerspruch gesehen. Die Festsetzung ist daher nicht erforderlich.
			5	Sofern natur- und artenschutzrechtliche Begleit- und Folgemaßnahmen von eisenbahnrechtlichen Vorhaben nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) überplant werden, sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen zur Überplanung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- oder Ersatzflächen zu berücksichtigen und zu würdigen. Das Einvernehmen der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin (z.B. DB Netz AG) sowie des Eisenbahn-Bundesamtes (Sachbereich 1) ist hierzu im Einzelnen einzuholen. Zur Klärung dieser Einzelheiten ist insbesondere auch in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen zum PFA 17 zwingend erforderlich, sich mit der DB AG abzustimmen. Es gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG der Grundsatz der Priorität, d.h. die Bauleitplanung hat die zeitlich frühere Eisenbahnplanung zu berücksichtigen. Sie darf diese nicht beeinträchtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine planerischen Aussagen zu überbaubaren Grundstücksflächen oder Verkehrsflächen getroffen, so dass keine natur- und artenschutzrechtliche Begleit- und Folgemaßnahmen von eisenbahnrechtlichen Vorhaben nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) überplant werden.
			7	Bei Grünflächen ist die Art der Bepflanzung unter den Leitungen mit dem Anlagenverantwortlichen, der DB Energie und dem Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen und im Bebauungsplan festzusetzen. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anlass und Ziel der Planung ist die Steuerung der Art der baulichen Nutzung in dem Sinne, dass bestimmte Arten gewerblicher Nutzung zukünftig nicht mehr zulässig sind. Es werden keine planerischen Aussagen zu Grünflächen oder zur Art der Bepflanzung getroffen.
			8	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Ansprechpartner DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen. Ausweislich der Ausführungen im Entwurf unter Punkt 4.3 "Bahnanlagen und Leitungstrasse", gehe ich davon aus, dass die Beteiligung über die Koordinie-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				rungsstelle der DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com, ordnungsgemäß erfolgt ist.	
15.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
16.	Handelsverband Bayern e.V. Ortsverband Erlangen Sandstraße 29 90443 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
17.	Handwerkskammer für Mittelfranken Postfach 105 90489 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
18.	Industrie- und Handelskam- mer Nürnberg für Mittelfran- ken Geschäftsbereich Standort- politik Unternehmensförde- rung Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
19.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-			keine Äußerung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg				
20.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			keine Äußerung	Entfällt.
21.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			keine Äußerung	Entfällt.
22.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	23.09.2022	1	Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Erlangen bereits mit Schreiben vom 25.05.2022 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Stellungnahme vom 25.05.2022: Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Erlangen: -aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde - Regionalplanerische Belange stehen dem o. g. Vorhaben nicht entgegen Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11			keine Äußerung	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
24.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	16.09.2022	1	Das Vorhaben wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2022 (RMF-SG24-8314.01-5-55-2) von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde beurteilt. Überörtlich raumbedeutsame Belange der Landesplanung werden von den Änderungen in den nun vorliegenden Planunterlagen nicht berührt. Die hier gegenständlichen Änderungen der Bebauungspläne stehen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen. Die Stellungnahme vom 09.05.2022 wird aufrechterhalten. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Stellungnahme vom 09.05.2022: In der Stadt Erlangen soll der Bebauungsplan Nr. E 226 und der Bebauungsplan Nr. E 264 geändert und der Bebauungsplan Nr. E 228-A im Stadtteil Eltersdorf aufgestellt werden. Ziel der vorliegenden Planung ist es, die zukünftige Entwicklung des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes entsprechend der städtischen Leitlinien zur Gewerbeflächenentwicklung, dem städtebaulichen Einzelhandelskonzept sowie dem Vergnügungstätenkonzept zu gestalten sowie gegenläufige Entwicklungen zu verhindern. Die bereits ausgewiesenen und bebauten Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO bzw. das Industriegebiet nach § 9 BauNVO im Plangebiet (ca.33,6 ha) bleiben bestehen, werden jedoch entsprechend der oben genannten städtebaulichen Konzepte hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung spezifiziert. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind nicht zulässig. Handwerksbetriebe und produzierende Gewerbebetriebe mit untergeordneten Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimenten können ausnahmswei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				se bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 100 m² zugelassen werden. Die Bebauungspläne sind gemäß §8 Abs.2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Die o.g. Änderungen der Bebauungspläne stehen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.	
25.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			keine Äußerung	Entfällt.
26.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	23.09.2022		keine Einwendungen	Entfällt.
27.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			keine Äußerung	Entfällt.
28.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	16.09.2022	1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			2	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unse-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zukünftigen Vorhabenträgern zur Beachtung weitergegeben.

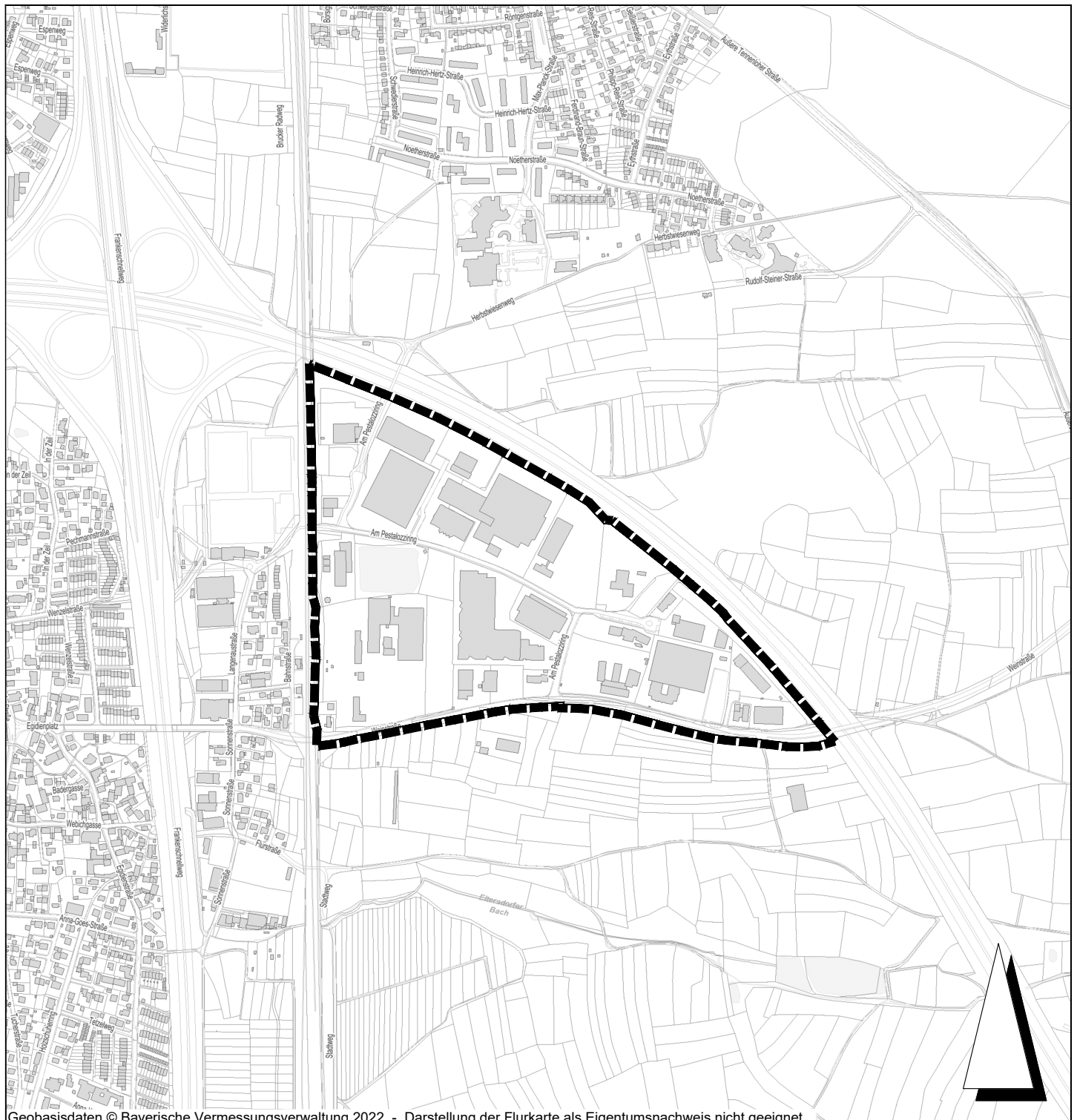
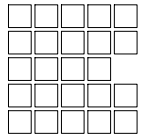
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				ren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
29.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg			keine Äußerung	Entfällt.
30.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt Karl-Zucker-Straße 2 91052 Erlangen	19.08.2022		keine Äußerung/ Einwände	Entfällt.
31.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen	23.09.2022		Siehe Stellungnahme der ESTW: Wie bereits in der Stellungnahme am 27.05.2022 mitgeteilt, ist für die Trinkwasserversorgung der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE), Geschäftsbesorgung durch die Erlanger Stadtwerke AG, zuständig. Wir bitten hier noch unter den Punkt ‚7.2 Ver- und Entsorgung‘ folgenden Satz aufzunehmen: „Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe zuständig. Die in dem Gebiet anliegenden Grundstücke können aus den bestehenden Wasserleitungen, die in den öffentlichen Straßen eingebracht sind, mit Trinkwasser versorgt werden.“ Für der Erlanger Stadtwerke wurde der Hinweis richtig-er Weise aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
32.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	23.09.2022		Wie bereits in der Stellungnahme am 27.05.2022 mitgeteilt, ist für die Trinkwasserversorgung der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE), Geschäftsbesorgung durch die Erlanger Stadtwerke AG, zuständig. Wir bitten hier noch unter den Punkt ‚7.2 Ver- und Entsorgung‘ folgenden Satz aufzunehmen: „Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe zuständig. Die in dem Gebiet anliegenden Grundstücke können aus den bestehenden Wasserleitungen, die in den öffentlichen Straßen eingebracht sind, mit Trinkwasser versorgt werden.“ Für der Erlanger Stadtwerke wurde der Hinweis richtig-er Weise aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst.

1. Dbl. Bplan Nr. E 226, Bplan Nr. E 228-A, 2. Dbl. Bplan Nr. E 264

- Gewerbegebiet Eltersdorf -

Stadt Erlangen



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



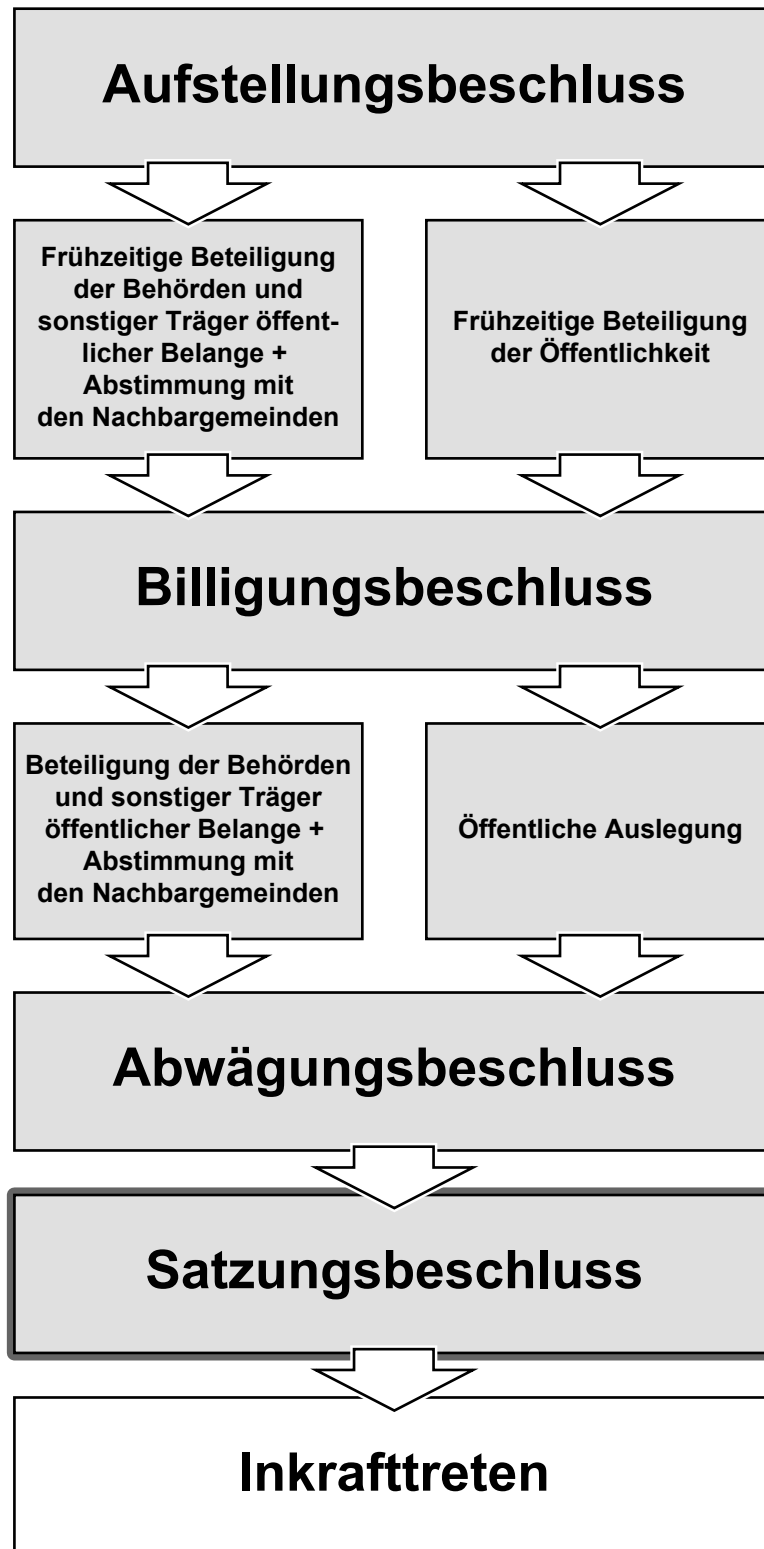
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Oktober 2022

STAND DES BAULEITPLANVERFAHRENS



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/201/2022

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchststadt und der Gemeinde Buckenhof über die Rufbuslinie 285T

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.11.2022	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.11.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, ESTW

I. Antrag

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die Rufbuslinie 285T zwischen der Stadt Erlangen, dem Landkreis Erlangen-Höchststadt und der Gemeinde Buckenhof soll abgeschlossen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Rufbuslinie 285T verkehrt ausschließlich außerhalb des Stadtgebiet Erlangens in der Gemeinde Buckenhof im Landkreises Erlangen-Höchststadt. Sie ist als Zubringer auf eine Verknüpfung mit der Stadtbuslinie 285 an der Haltestelle Buckenhof ausgerichtet. Der Bedarfsverkehr wird in der Gemeinde Buckenhof gut angenommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag („öDA“) an die ESTW Stadtverkehr GmbH beinhaltet den Betrieb des Rufbusses 285T, welcher außerhalb der Stadtgrenze Erlangens verkehrt. Die bisherigen vertraglichen Regelungen sind abgelaufen und aufgrund der rechtlichen Anforderungen (VO Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen.

Als neue vertragliche Grundlage soll daher eine Zweckvereinbarung mit den Beteiligten geschlossen werden. Grundlage für diese Zweckvereinbarung ist der zum 03.12.2019 in Kraft getretene öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Erlangen nach der VO Nr.1370/2007 mit dem internen Betreiber.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Zweckvereinbarung dient zur Sicherstellung einer gemeinsamen vertraglichen Grundlage für den weiteren (bisher ungeregelt weitergeführten) Betrieb des Rufbusses 285T. Gegenstand der Vereinbarung sind neben der Aufgabenübertragung auch Regelungen zum Kostenersatz und zur Nutzung der Infrastruktur. Vertragspartner sind der Landkreis Erlangen-Höchststadt, die Gemeinde

Buckenhof und die Stadt Erlangen. Die Vereinbarung wurde zwischen den Vertragspartnern und der ESTW Stadtverkehr GmbH vorab abgestimmt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Zweckvereinbarung Rufbus 285T zwischen Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt und Gemeinde Buckenhof

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

**und der Landkreis Erlangen-Höchstadt,
vertreten durch den Landrat,
(gemeinsam „Gebietskörperschaften“)**

**sowie die Gemeinde Buckenhof
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1
BayÖPNVG**

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EG) Nr.1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Grundlage für diese Zweckvereinbarung ist der zum 03.12.2019 in Kraft getretene öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Erlangen nach der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 mit dem internen Betreiber.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt überträgt die hoheitliche Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung auf der nachfolgend näher bezeichneten Verbindung mit befreiender Wirkung vollständig auf die Stadt Erlangen, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindung im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG, soweit diese auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt gelegen ist:

- Verbindung von Buckenhof nach Buckenhof (Linienbedarfstaxi), derzeit **VGN-Linie 285T** mit den Haltestellen Buckenhof – Zeidelweide – Obere Büch – Kindergarten – Am Ruhstein – Hutweide – Am Alten Weiher – Grasweg - Buckenhof entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 24.09.2019 (Aktenzeichen: 23.2-3622.16-285).

Der Landkreis Erlangen-Höchststadt überträgt der Stadt Erlangen zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung im ÖPNV auf der in Abs. 1 benannten Linie und für die Laufzeit dieser Zweckvereinbarung auch die Interventionsbefugnis als zuständige Behörde i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Durchführung von Direktvergaben sowie der anschließenden Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) in Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehrsdienste, die mit der Zuständigkeit nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs.1 BayÖPNVG verbunden sind. Übertragen sind hiernach insbesondere:

- das Recht zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens zur Erteilung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 108 GWB sowie §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. der Verteidigung der Vergabe in gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren.
- das Recht zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste.
- die Befugnis zur Gewährung von Ausgleichsleistungen auf Basis (zu) vergebenen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der von ihm auf Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- Das Recht zur Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmung nach §§ 33, 39,40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen, vorstehenden Aufgaben und der Ausübung der übertragenen vorstehenden Befugnisse entscheidet die Stadt Erlangen nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen eigenverantwortlich. Die Stadt Erlangen wird den Landkreis Erlangen-Höchststadt über entsprechend Maßnahmen aber

frühzeitig in Kenntnis setzen und auf mögliche rechtliche, wie tatsächliche Wechselwirkungen und Effekte auf die in der Zuständigkeit des Landkreises Erlangen-Höchststadt liegenden Verkehre hinweisen.

- (2) Die Bedienung der Verbindung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Erlangen vorbehaltlich der technischen und betrieblichen Machbarkeit verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (3) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (4) Für die oben genannte Verbindung gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Angemessener Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten als angemessener Kostenersatz i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KommZG ersetzt. Der Landkreis Erlangen-Höchststadt ersetzt daher der Stadt Erlangen die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Aufwendungen, die der Stadt Erlangen als übernehmendem Aufgabenträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung unter Beachtung der Anforderungen dieser Zweckvereinbarung auf Basis des die Verbindung nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung (zu) umfassenden ÖDLA entstehen.

Die der Stadt Erlangen erstattungsfähigen Kosten für die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben nach dieser Zweckvereinbarung bemessen sich wiederum an den für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Basis des ÖDLA an das betraute Verkehrsunternehmen durch die Stadt Erlangen unmittelbaren und mittelbaren gewährten Ausgleichsleistungen in Höhe der nicht durch entsprechende Ticketeinnahmen und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschüßungen (netto) aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN sowie sonstige Einnahmen gedeckter Kosten aus der Erbringung der Verkehrsleistung jeweils in Bezug auf die Verbindung nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Erlangen an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

- (3) Die Gewährung des angemessenen Kostenersatzes zwischen den Gebietskörperschaften nach dieser Regelung erfolgt quartalsmäßig. Der Kostenersatz wird jeweils zum Ende eines Quartals eines Kalenderjahres für das vorausgegangene Quartal fällig; für die bereits abgelaufenen Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 sowie das anteilig abgelaufene Kalenderjahr 2022 erfolgt der angemessene Kostenersatz in einem Betrag zum 30.09.2022. Die Stadt Erlangen wird dem Landkreis Erlangen-Höchststadt vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können bei Bedarf angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem angemessenen Kostenersatz nach dieser Regelung auf Basis des Art. 10 Abs. 3 KommZG um eine rein hoheitliche Ausgleichsregelung für die Übernahme von entsprechenden Aufgaben (Konnexitätsprinzip) und insoweit um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung bzw. Entscheidung der Finanzgerichtsbarkeit die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, so erhöht sich der Kostenersatz entsprechend um die in diesem Fall geschuldete gesetzliche Umsatzsteuer einschließlich ggf. entstandener Verzugszinsen (§ 233a AO). Die übertragende Gebietskörperschaft, also der Landkreis Erlangen-Höchststadt, hat entsprechend die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe einschließlich ggf. entstandener Verzugszinsen an die Stadt nachzuentrichten. Der Landkreis Erlangen-Höchststadt ist berechtigt, von der Stadt gegen entsprechenden Aufwandsersatz im Vorfeld die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen die Umsatzsteuerbescheide zu verlangen, wenn diesen Erfolgsaussichten beizumessen sind.
- (5) Unter Beachtung der vorgenannten Regelungen gehen die Vertragspartner einvernehmlich davon aus, dass der vom Landkreis Erlangen-Höchststadt zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben der Stadt Erlangen zu erstattende angemessene Kostenersatz nach § 3 Abs. 1 der Zweckvereinbarung sich bis auf Weiteres wie folgt zusammensetzt:

Der Landkreis leistet einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 11 € pro Besetztfahrt auf der in § 2 Abs. 1 benannten Linie (VGN-Linie 285T /Linienbedarfstaxi). Zudem gewährt der Landkreis der Stadt für bis zu 10 Leerfahrten p.a. ebenfalls einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 11 € pro Fahrt. Hinzu tritt eine fahrtenunabhängige Pauschale für den Eigenaufwand des Betreibers der Linie in Höhe von 3.875 € p.a..

Die Stadt Erlangen ist berechtigt, die Höhe der Kostenersätze betreffend die Besetzt- und Leerfahrten bei einer Änderung der der Bemessung des pauschalen Kostenersatzes zu Grunde liegenden Taxitarifordnung entsprechend gegenüber dem Landkreis zu erhöhen. Eine Erhöhung soll vorab rechtzeitig angezeigt werden.

Diese Zahlungen sind dabei auf entsprechenden Wunsch der Stadt Erlangen in Erfüllung statt direkt an das durch die Stadt Erlangen beauftragte Verkehrsunternehmen zu leisten (abgekürzter Zahlungsweg).

Die Gemeinde Buckenhof verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Erlangen-Höchststadt, die von ihm für die Übertragung der hoheitlichen Aufgabe nach dieser Zweckvereinbarung entstehenden Kostenersätze zu tragen, soweit diese nicht durch die dem Landkreis hierfür zufallenden ÖPNV-Zuweisungen gedeckt sind., da es sich vorliegend

um zusätzliche Leistungen auf Wunsch der Gemeinde gem. Art. 19 Abs. 1, S.3 BayÖPNVG handelt.

- (6) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.v. § 2, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils betroffene Vertragspartner allein.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Erlangen beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeindegebrauchs. Die Stadt Erlangen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch den Landkreis Erlangen-Höchstädt durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist die Stadt Erlangen dazu berechtigt, dem beauftragten Verkehrsunternehmen die Unterlassung der Durchführung von Fahrten im Rahmen des PBefG zu gestatten. Die Stadt Erlangen ist zudem, solange der Zustand besteht, von ihrer Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit der Landkreis Erlangen-Höchstädt nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird er, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger oder Sicherungspflichtigen einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse,) wird dem von Seiten der Stadt Erlangen beauftragten Verkehrsunternehmen von der Gemeinde Buckenhof kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Buckenhof sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenstände) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 – Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, so wird die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen der Zweckvereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden sodann einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen dieser Vereinbarung betreffenden Mitteilungen der Schriftform.
- (5) Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigung durch die anderen Zweckvereinbarungspartner wirksam.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Die im Vorfeld zu dieser Zweckvereinbarung bereits erfolgte Bedienung der Verkehre nach § 2 Abs. 2 Zweckvereinbarung auf Veranlassung der Stadt Erlangen durch das im Wege der Direktvergabe mittels ÖDLA beauftragte Verkehrsunternehmen erfolgte in Kenntnis und Einvernehmen Landkreis Erlangen-Höchstadt. Die Regelungen des § 3 Zweckvereinbarung (angemessener Kostenersatz) finden entsprechend – wegen der schon aktiv praktizierten Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung – auch bereits auf den Zeitraum vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung im Verhältnis zwischen den Gebietskörperschaften und der Gemeinde Buckenhof Anwendung.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, die Gemeinde Buckenhof erklärt, die anfallenden Kosten nicht mehr übernehmen zu wollen oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt. Im Falle einer ordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt und/oder die Gemeinde Buckenhof vor dem Ende der Laufzeit des durch die Stadt Erlangen erteilten ÖDLA, der auch die Verbindung nach dieser Zweckvereinbarung umfasst, übernimmt der kündigende Teil die durch die vorzeitige Kündigung ggf. entstehenden Schadensausgleiche und Remanenzkosten des von der Stadt Erlangen beauftragten Betreibers. Die Parteien werden sich in diesem Falle im gegenseitigen Einvernehmen bemühen, entsprechende Kosten möglichst zu vermeiden.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Übertragung von

Aufgaben nach § 8 PBefG vom Landkreis Erlangen-Höchststadt auf die Stadt Erlangen für den Betrieb der Linie 285 mit Halt in Buckenhof, auf welche die Linie 285-T ausgerichtet ist, im Rahmen einer weiteren Zweckvereinbarung unterbleiben sollte. Hierüber werden sich die Parteien im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Grenzüberschreitender Nahverkehr einvernehmlich abstimmen.

Diese Zweckvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erlangen, den.....

Erlangen, den.....

.....
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

.....
Alexander Tritthart
Landrat des Landkreises Erlangen-Höchststadt

Erlangen, den

.....
Astrid Kaiser
Erste Bürgermeisterin Gemeinde Buckenhof

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/167/2022

Antrag Nr. 259/2022 der Grünen Liste Fraktion: Querschnittsaufgabe Klima- Aufbruch - Antrag zu den Arbeitsprogrammen aller Ämter

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen

Referat I, II, III, IV, V, VI, VII, Geschäftsbereich OBM

I. Antrag

In den Arbeitsprogrammen 2023 wird bei allen Ämtern auf S. 2 nach der Beschreibung des jeweiligen Amtes folgender Satz aufgenommen:

Die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses BV 31/163/2022 „Umsetzung Klimaaufbruch“ wird dem Handeln des Amtes zugrunde gelegt

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Stadtratsbeschluss 31/040/2020 wurde beschlossen, dass Klimaneutralität vor 2030 auf dem Stadtgebiet zu erreichen ist.

Im Stadtratsbeschluss 31/163/2022 wurde der Endbericht Fahrplan Klima-Aufbruch mit dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog als Grundlage des weiteren Handelns beschlossen (Nr. 1). Mit den verabschiedeten Maßnahmenbündeln (Leuchtturmprojekten) für 2023 wurde dieser Auftrag konkretisiert. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt den gesamten Maßnahmenkatalog in den nächsten Jahren weiter zu konkretisieren und entsprechend in die Arbeitsprogramme für 2024 ff zu integrieren und die erforderlichen Haushaltsmittel und Personalstellen in den Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2024 ff anzumelden (Nr. 6).

Demnach sind beide Punkte bereits durch Stadtratsbeschlüsse festgeschrieben und somit Grundlage des Handelns der Verwaltung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es gibt jedoch wenige Beschlüsse des Erlanger Stadtrates von größerer Bedeutung: Der Erlanger Stadtrat erkennt die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an (13/313/2019). Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die radikale und schnelle Senkung des CO₂-Ausstoßes die größte Herausforderung des kommenden Jahrzehnts werden wird. Sollte die Menschheit dieser Aufgabe nicht gerecht werden, ist mit schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen. Das Einfügen des oben genannten Satzes in die Arbeitsprogramme kann dieser einmaligen Bedeutung der Beschlüsse zusätzliches Gewicht verleihen.

hen.

Gleichzeitig ist Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe, die nur gelingen kann, wenn die Aufgabe fest in der gesamten Stadtverwaltung verankert ist. Dabei ist jedes Amt der Erlanger Stadtverwaltung in der Lage, an dem Ziel mitzuwirken, sei es durch strategische Entscheidungen, konkrete Umsetzungen oder ein Umdenken im Arbeitsalltag beispielsweise hinsichtlich Mobilität und Energienutzung. Die Aufnahme des oben aufgeführten Satzes in die Arbeitsprogramme kann dabei helfen, die Wichtigkeit der Aufgabe und die gemeinsame Zielsetzung der Stadtverwaltung zu unterstreichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Daher soll der Satz im Sinne einer Präambel den Arbeitsprogrammen vorangestellt werden, um die Bedeutung und Dringlichkeit des Klimaschutzes als höchste Priorität zu verdeutlichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Nr. 259/2022 der Grünen Liste Fraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 21 Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 19.10.2022
Antragsnr.: 259/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VII
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Erlangen, den 19.10.2022

Haushalt 2023

Antrag zu den Arbeitsprogrammen aller Ämter

Querschnittsaufgabe Klima-Aufbruch

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Klima-Aufbruch sowie das Ziel eines klimaneutralen Erlangens vor 2030 stellt eine Querschnittsaufgabe für alle Ämter der Stadt Erlangen dar.

Wir beantragen, dass in die Arbeitsprogramme aller Ämter aufgenommen wird:

- Die Zielerreichung der Klimaneutralität vor 2030 und die empfohlenen Maßnahmen des Klima-Aufbruches werden dem Handeln des Amtes zugrunde gelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christian Eichenmüller (Sprecherin für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit)

gez. Dr. Birgit Marenbach | Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzende)

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
EBE-B/016/2022

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- Jahresabschluss 2021 -

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2021 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	21.06.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	24.11.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14

I. Antrag

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2021 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 4.111 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 21.06.2022
- Beschluss im RevA voraussichtlich am 21.07.2022
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 27.10.2022.

Der Jahresabschluss 2021 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2022 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-

rechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2021 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), Renatastr. 73, 80639 München. Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung 13.04. – 16.05.2022. Die Prüfung wurde am 16. Mai 2022 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2021 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss voraussichtlich am 21.07.2022 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 27.10.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2021 in Höhe von 4.111 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 für das Geschäftsjahr 2021 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 für das Geschäftsjahr 2021.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4.111 TEUR, während im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag von 2.472 TEUR ausgewiesen wurde. Neben einer höheren Schmutzwassermenge und der Gebührenerhöhung zum 01.01.2021 wirkten sich insbesondere die Auflösungen der Rückstellungen für Abwasserabgabe ergebniswirksam aus. Im Vergleich zum Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan, der mit 3.200 TEUR veranschlagt wurde, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss (4.111 TEUR) um 911 TEUR höher als erwartet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss und Lagebericht 2021 mit Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.
Anlage 2: Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers (nicht-öffentlich)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 21.06.2022

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2021 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 4.111 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.
Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Thurek
Vorsitzender

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

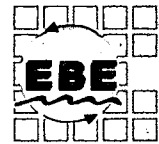


Bilanz zum 31.12.2021

AKTIVA

		31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
A) Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		68.973,52	51.251,99
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	828.643,59		828.643,59
2. Grundstücke mit Wohnbauten	20.707,32		20.707,32
3. Grundstücke ohne Bauten	878.017,90		878.017,90
4. Abwasserreinigungsanlagen	72.848.333,15		76.788.195,14
5. Abwassersammelanlagen	94.730.622,78		97.288.722,16
6. Sonderbauwerke	17.481.065,65		17.389.380,61
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	25.014,46		37.380,49
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.025.252,14		976.618,70
9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.624.164,44	203.461.821,43	3.998.523,73
		203.530.794,95	198.257.441,63
B) Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		580.989,67	520.711,37
II.			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr: 0,00 € (0,00 €)	1.671.213,00		1.324.213,79
2. Forderungen gegen die Stadt Erlangen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr: 0,00 € (0,00 €)	291.859,87		97.789,15
3. Sonstige Vermögensgegenstände, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr: 0,00 € (0,00 €)	219.230,91	2.182.303,78	2.907,04
III. Guthaben bei Kreditinstituten		3.496.577,69	5.409.028,05
C) Rechnungsabgrenzungsposten		47.234,40	44.995,80
		6.307.105,54	7.399.645,20
Summe Aktiva		209.837.900,49	205.657.086,83

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen



Bilanz zum 31.12.2021

PASSIVA

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A) Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	9.631.713,96	10.162.568,42
III. Gewinnvortrag	888.035,99	3.359.546,61
IV. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss	4.110.690,32	-2.471.510,62
	15.630.440,27	12.050.604,41
B) Empfangene Ertragszuschüsse		
1. Baubeiträge Abwassersammlungsanlage	20.274.566,59	21.468.741,47
2. Baubeiträge Abwasserreinigungsanlage	25.935.263,51	24.883.872,36
3. Baubeiträge Grunderwerb	380.813,30	380.813,30
	46.590.643,40	46.733.427,13
C) Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.054.174,00	6.846.178,00
2. Sonstige Rückstellungen	9.372.212,55	8.691.794,36
	16.426.386,55	15.537.972,36
D) Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 4.850.889,36 € (4.646.986,76 €)	125.656.727,83	126.016.510,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 4.396.443,73 € (4.729.762,47 €)	4.396.443,73	4.729.762,47
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 923.551,90 € (324.611,56 €)	923.551,90	324.611,56
4. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern: 0,00 € (0,00 €) davon im Rahmen der soz. Sicherheit: 0,00 € (0,00 €) davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 211.050,31 € (259.666,74 €)	211.050,31	259.666,74
	131.187.773,77	131.330.551,27
E) Rechnungsabgrenzungsposten	2.656,50	4.531,66
Summe Passiva	209.837.900,49	205.657.086,83

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen**

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021		2020
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		25.621.404,92	25.309.025,62
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		924.988,24	890.914,40
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.403.127,16	18.601,88
4. Materialaufwand		5.833.936,04	5.788.162,10
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.369.681,86		
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.464.254,18		
5. Personalaufwand		5.484.812,99	6.573.239,24
a. Löhne und Gehälter	4.264.534,48		
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon für Altersversorgung: 426.169,73 € (1.266.725,39 €)	1.220.278,51		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.623.500,74	8.189.603,31
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.348.798,63	5.557.649,47
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon von aus der Abzinsung von Rückstellungen: 2.258,23 € (4.765,43 €)		5.748,70	6.994,24
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 199.354,21 € (192.351,26 €)		2.551.005,57	2.584.899,46
10. Ergebnis nach Steuern		4.113.215,05	-2.468.017,44
11. Sonstige Steuern		2.524,73	3.493,18
12. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss		4.110.690,32	-2.471.510,62

Die nicht *kursiv* dargestellten Zahlen stellen Aufwendungen dar.

Anhang zum Jahresabschluss 2021

für den
Entwässerungsbetrieb der
Stadt Erlangen
Werner-von-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen

A Allgemeine Angaben

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist ein Eigenbetrieb gem. Art. 88 Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der EBV und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anlagennachweis lagen Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwvEBV) zugrunde, erweitert um branchenspezifische Positionen.

B Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt. Die Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden stetig angewandt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und der Nutzungsdauer entsprechend linear abgeschrieben. Bei Software wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde gelegt.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen werden neben den direkt zurechenbaren Kosten Personalkosten (zu aktivierende Eigenleistungen) einbezogen. Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR netto wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Das Vorratsvermögen wird durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und beinhaltet Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstiges Material (Ersatzteile). Die Vorräte werden in verschiedenen Lagern der einzelnen Bereiche gelagert. Sie sind in vom Aufnahmepersonal unterzeichneten Inventarverzeichnissen nachgewiesen. Die Bestandsbewertung erfolgt grundsätzlich zu Einstandspreisen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Für erkennbare Einzelrisiken werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Weitere Risiken werden durch entsprechende Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag uneinbringliche Forderungen werden in voller Höhe abgeschrieben.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden passiviert. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt linear mit dem jeweiligen durchschnittlichen mittleren gewichteten Abschreibungssatz.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für Beihilfeverpflichtungen wurden aufgrund versicherungsmathematischer Gutachten nach der „Projected-Unit-Credit-Methode“ passiviert. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck zugrunde. Als Zinssatz für die Abzinsung der Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 HGB wurde der von der Bundesbank festgesetzte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten 10 Jahre von 1,87% mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.

Für die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen wurde ein Zinssatz von 1,35% bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren und einem Durchschnittszeitraum von 7 Jahren zugrunde gelegt. Der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen wurden für künftige Dynamisierungen für den Rententrend 2,00% und für den Anwartschaftstrend 2,50% für Pensions- bzw. 2,00% für Beihilfeverpflichtungen zugrunde gelegt.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde ebenfalls mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet. Grundlage für die Bewertung ist die Verlautbarung IDW RS HFA 30. Der Rechnungszinssatz wurde mit 0,30% angesetzt. Für die Dynamik der anrechenbaren Bezüge wurde ein Anwartschaftstrend von 2,00% angenommen.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ausgewiesenen Verpflichtungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Für die Abzinsung der Rückstellungen wurde grundsätzlich das Barwertverfahren herangezogen. Bei einer Laufzeit von über einem Jahr wird grundsätzlich der von der Bundesbank für den jeweiligen Abschlusstichtag ermittelte und veröffentlichte restlaufzeitentsprechende durchschnittliche Marktzinssatz als Abzinsungssatz zugrunde gelegt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde mit dem Nennwert angesetzt und wird jährlich entsprechend der Vertragslaufzeit aufgelöst.

Die zum Bilanzstichtag abgegrenzten Zinsen für die aufgenommenen Darlehen werden unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesen.

C Erläuterungen zur Bilanz:

Das Anlagevermögen ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt.

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Anhang zum Jahresabschluss 2021

Anlagespiegel für das Wirtschaftsjahr 2021

Bilanz- schlüssel	Bezeichnung:	Anschaffungswerte					Abschreibungen / Wertberichtigungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangsstand zum 01.01.2021	Zugang WJ 2021	Abgang WJ 2021	Umbuchungen Zubuchung (+) Abbuchung (-)	Endstand z. 31.12.2021	bisherige Ab- schreibungen z. 01.01.2021	Abschreibung im WJ 2021	AfA auf Abgänge	Umbuchungen Zubuchung (+) Abbuchung (-)	Zuschrei- bung im WJ 2021	Endstand Abschreibung zum 31.12.21	Vorjahr 31.12.2020	31.12.2021	durchschnittl. AfA-Satz	durchschnittl. Restbuchwert
110	Konzessionen und ähnliche Rechte	249.546,11	33.124,72	0,00	0,00	282.670,83	198.294,12	15.403,19	0,00	0,00	0,00	213.697,31	51.251,99	68.973,52	5,45%	24,40%
210	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	828.643,59	0,00	0,00	0,00	828.643,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	828.643,59	828.643,59	0,00%	100,00%
220	Grundstücke mit Wohnbauten	20.707,32	0,00	0,00	0,00	20.707,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.707,32	20.707,32	0,00%	100,00%
230	Grundstücke ohne Wohnbauten	878.017,90	0,00	0,00	0,00	878.017,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	878.017,90	878.017,90	0,00%	100,00%
250	Abwasserreinigungsanlagen	135.985.838,95	0,00	0,00	356.650,85	136.342.489,80	59.197.643,81	4.296.512,84	0,00	0,00	0,00	63.494.156,65	76.788.195,14	72.848.333,15	3,15%	53,43%
260	Abwassersammlungsanlagen	186.752.823,69	0,00	441.308,65	936.970,34	187.248.485,38	89.464.101,53	3.445.301,64	391.540,57	0,00	0,00	92.517.862,60	97.288.722,16	94.730.622,78	1,84%	50,59%
270	Sonderbauwerke	23.354.486,21	0,00	0,00	742.940,76	24.097.426,97	5.965.105,60	651.255,72	0,00	0,00	0,00	6.616.361,32	17.389.380,61	17.481.065,65	2,70%	72,54%
280	Maschinen und maschinelle Anlagen	295.252,27	0,00	0,00	0,00	295.252,27	257.871,78	12.366,03	0,00	0,00	0,00	270.237,81	37.380,49	25.014,46	4,19%	8,47%
290	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.137.415,80	252.984,21	47.642,01	0,00	3.342.758,00	2.160.797,10	202.661,32	45.952,56	0,00	0,00	2.317.505,86	976.618,70	1.025.252,14	6,06%	30,67%
295	Anlagen im Bau	3.998.523,73	13.662.202,66	0,00	-2.036.561,95	15.624.164,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.998.523,73	15.624.164,44	0,00%	100,00%
	Gesamtinvestitionen	355.501.255,57	13.948.311,59	488.950,66	0,00	368.960.616,50	157.243.813,94	8.623.500,74	437.493,13	0,00	0,00	165.429.821,55	198.257.441,63	203.530.794,95	2,34%	55,16%

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
- Forderungen aus Gebühren	201	418
- Forderungen aus Beiträgen	1.334	782
- Sonstige Forderungen	208	193
abzüglich Einzelwertberichtigung	-55	-56
abzüglich Pauschalwertberichtigung	-17	-13
	1.671	1.324

Forderungen gegen die Stadt Erlangen:

- Forderungen aus Gebühren	18	61
- Forderungen aus Beiträgen	105	0
- Sonstige Forderungen	169	37
	292	98

Sonstige Vermögensgegenstände:

- Sonstige Forderungen	221	3
abzüglich Pauschalwertberichtigung	2	0
	219	3

Guthaben bei Kreditinstituten: 3.497 5.409

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt entsprechend § 2 der Betriebssatzung 1.000 TEUR.

Die Allgemeine Rücklage verringerte sich um 531 TEUR.

Mit Bescheid vom 14.12.2020 wurde die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2015 auf 755.429,55 Euro (i.Vj. 224.575,09 Euro) neu festgesetzt und der Verrechnung mit Investitionen nach § 10 Abs. 4 AbwAG zugestimmt. Der Differenzbetrag i.H.v. 530.854,46 Euro wurde in 2020 der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Mit Abschluss des Vergleichsvertrags zwischen dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31) als untere Wasserrechtsbehörde und dem EBE vom 21.06./24.06.2021 wurde der Bescheid über Niederschlagswasserabgabe 2015 vom 14.12.2020 aufgehoben, sodass der ursprüngliche Bescheid (über 224.575,09 €) vom 19.12.2019 wieder auflebte.

Auf Basis der mit o.g. Vergleichsvertrag neu eingetretenen Rechtslage musste die ursprüngliche Verrechnung (531 TEUR) zulasten der allg. Rücklage erfolgswirksam rückabgewickelt werden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen zum 31.12.2021 umfassen:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Pensionsrückstellungen	7.054	6.846
Rückstellung für Altersteilzeit	167	241
Rückstellung für Beihilfe	1.751	1.807
Personalaufwendungen (Urlaub, Überstunden)	253	260
Rückstellung für Rechts- und Beratungs- kosten	28	21
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	26	26
Rückstellung für ausstehende Rechnungen des Vorjahres	113	662
Rückstellung für Abwasserabgabe	4.979	5.663
Rückstellung für Gebührenüberschüsse	2.055	0
Rückstellung für Benutzungsentgelt Neuses	0	12
	16.426	15.538

Die Rückstellungen für Niederschlagswasserabgabe der Jahre 2017 und 2018 wurden aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 30.04.2021 sowie des Vergleichsvertrages vom 21.06.2021/24.06.2021 zwischen dem Amt für Umweltschutz und Landschaftsplanung der Stadt Erlangen und dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen um jährlich 530 TEUR herabgesetzt. Die Rückstellung für Niederschlagswasserabgabe 2016 war mit 534 TEUR aufzulösen. Für die Niederschlagswasserabgabe 2021 wurde eine Rückstellung i.H.v. 755 TEUR gebildet. Zudem wurde für die Abwasserabgabe für Grobeinleiter für das Jahr 2021 eine Rückstellung in Höhe von 365 T€ gebildet.

Die Rückstellung für Gebührenüberschüsse (2.055 TEUR) war aufgrund der Nachkalkulation zum 31.12.2021 und der damit eingetretenen Überdeckung vollumfänglich zu bilden.

Pensionsrückstellung

Mit Einführung vom BilRUG sind nach § 253 Abs. 2 HGB Altersversorgungsverpflichtungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre abzuzinsen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der 7- jährigen und 10- jährigen Durchschnittsbetrachtung ermittelt sich nach § 253 Abs. 6 HGB wie folgt:

Wert der Pensionsrückstellung zum 31.12.2021

10- jährige Durchschnittsbetrachtung	7.054.174 EUR
7- jährige Durchschnittsbetrachtung	7.879.119 EUR

Unterschiedsbetrag: 824.945 EUR

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden:

<u>Art</u>	<u>Gesamt</u> <u>TEUR</u>	<u>Restlaufzeit bis zu</u> <u>1 Jahr</u> <u>TEUR</u>	<u>Restlaufzeit von</u> <u>mehr als 1 Jahr</u> <u>TEUR</u>	<u>Restlaufzeit von</u> <u>mehr als 5 Jahren</u> <u>TEUR</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	125.657 (126.016)	4.851 (4.647)	120.806 (121.369)	101.800 (103.139)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	4.396 (4.730)	4.396 (4.730)	---	---
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen (Vorjahr)	924 (324)	924 (324)	---	---
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	211 (260)	211 (260)	---	---
Summe (Vorjahr)	131.188 (131.330)	10.382 (9.961)	120.806 (121.369)	101.800 (103.139)

D Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Erträge:

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Kanalbenutzungsgebühren	24.652	21.290
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.641	2.633
Kanalanstiche	13	14
Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen		
Auflösung Vorjahre	0	1.092
Bildung Rückstellung	-2.055	0
Einnahmen aus Vermietung	37	35
Sonstige Erlöse	333	243
	<u>25.621</u>	<u>25.307</u>

In den Umsatzerlösen sind Erlöse enthalten,
die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind

638	712
-----	-----

Die periodenfremden Erträge 2021 beinhalten im Wesentlichen die Abrechnung des städtischen Straßenentwässerungsanteil des Vorjahres (509 TEUR).

Aktiviertete Eigenleistungen	924	891
-------------------------------------	-----	-----

Sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.650	10
Sonstige Erträge Abwasserpartner	221	0
Sonstige betriebliche Erträge	531	2
Sonstiges	1	9
	<u>2.403</u>	<u>21</u>

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge	3	2
Zinsertrag aufgrund Abzinsung von Rückstellungen	2	4
	<u>5</u>	<u>6</u>

Aufwendungen:

Materialaufwand	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Aufwendungen für RHB-Stoffe	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Betriebsstoffe / Verbrauchswerkzeuge	530	462
Energie- und Wassergebühren	332	362
Reparaturmaterial	479	382
Sonstiges Material	29	26
	1.370	1.232

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Abwasserreinigungskosten Neuses	10	12
Fremdanalysen, Untersuchungen	62	87
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Erlangen und ESTW AG	1.442	1.347
Weitere Fremdleistungen	122	87
Klärschlamm- /sonstige Entsorgung	1.617	1582
Instandhaltung	1.211	1.441
	4.464	4.556

Personalaufwand

Entgelt Tarifbeschäftigte	3.749	3.528
Dienstbezüge Beamte	597	540
Soziale Abgaben / Aufwendungen f. Altersversorgung	1.152	1.286
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	102	89
Veränderung Urlaubsrückstellung	-7	20
Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	-75	128
Veränderung Rückstellung Beihilfe	-84	279
Veränderung Pensionsrückstellung	51	703
	5.485	6.573

Abschreibungen	2021	2020
	TEUR	TEUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	15	15
Abschreibungen auf technische Anlagen u. Maschinen	8.406	7.992
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	203	183
	8.624	8.190

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten (Gebühren, Mieten und Verwaltungskosten)	576	592
Aufwendungen für Kommunikation (Dokumentation, Informatik, Reisen, Werbung)	63	53
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen	136	152
Verluste aus Abgang Anlagevermögen	51	736
Abwasserabgabe	1.120	3766
Sonstige	403	259
	2.349	5.558

Sonstige Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind

Periodenfremde Aufwendungen	246	2778
-----------------------------	-----	------

Die periodenfremden Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Rückzahlung von Benutzungsentgelte einiger Abwasserpartner aus der Endabrechnung 2020 (196 TEUR).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bankzinsen	2.351	2.391
Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen	200	193
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	1
	2.551	2.585

Von dem Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen entfallen 157 TEUR auf die Veränderung der Pensionsrückstellung.

Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss beträgt: **4.111 TEUR (i.Vj. Jahresfehlbetrag 2.472 TEUR)**

E Ergänzende Angaben

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gemäß § 285 Nr. 7 HGB betrug im Geschäftsjahr:

<u>Arbeitnehmergruppe</u>	<u>gesamt</u>	<u>weiblich</u>	<u>männlich</u>
Beamte	11,00	5,00	6,00
Tarifbeschäftigte	78,00	20,00	58,00
Auszubildende	4,00	0,00	4,00
Summe:	92,00	24,00	68,00

Von den 92 Beschäftigten waren 20 teilzeitbeschäftigt. 4 Mitarbeiter befanden sich in der Altersteilzeit nach dem Blockmodell, davon 3 Mitarbeiter in der Freistellungsphase.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Stadt Erlangen leistet für alle tariflich Beschäftigten eine freiwillige Höherversicherung zur Pflichtversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung). Die Zusatzversorgung ist eine Art „Betriebsrente“, die bislang allein durch den Arbeitgeber finanziert wird. Sie wird über die Bayerische Versorgungskammer / Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden abgewickelt und der Umlagesatz beträgt derzeit 3,75% (unverändert seit 01.01.2004). Die Summe der umlagepflichtigen Lohnbestandteile betragen beim EBE im Geschäftsjahr 2021 3.724 TEUR.

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat die Stadt Erlangen neue Büroräume in der Werner-von-Siemens-Str. 61 angemietet. Der Vertrag ist auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen (Festmietzeit). Dem Mieter wurde ein zweimaliges Recht eingeräumt, den Vertrag um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Nach Ablauf der Festmietzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn nicht spätestens 9 Monate vor Ende der Festmietzeit gekündigt wird. Für das 5. OG (3. Flur) und 6. OG (4. Flur) wird ab dem 01.01.2019 dem Entwässerungsbetrieb der Mietzins durch Amt 24 Gebäudemanagement monatlich in Rechnung gestellt.

Aus dem o.g. Vertrag ergeben sich für den EBE folgende finanziellen Verpflichtungen:

Ab 31.12.2021 bis Ende Vertragslaufzeit (Festmietzeit)	459 TEUR zzgl. NK
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	230 TEUR
davon mit einer Restlaufzeit zwischen 2 und 5 Jahren	229 TEUR
davon mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren	0 TEUR

Zum Bilanzstichtag bestand ein Bestellobligo im Bereich der Investitionsmaßnahmen i.H.v. 18.327 TEUR.

Abschlussprüferhonorar

Für das Abschlussprüferhonorar einschließlich der prüferischen Durchsicht des Berichtpaketes an die Stadt Erlangen wurde für das Geschäftsjahr 2021 eine Rückstellung von 28 TEUR gebildet.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Bilanzerstellung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes ausüben, haben sich nicht ereignet.

Als Betrieb der Daseinsvorsorge mit Anschluss- und Benutzungszwang erwarten wir in der andauernden Corona-Krise weiterhin nur leicht rückläufige Umsätze. Die Folgen sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, so dass die Auswirkungen noch nicht quantifizierbar sind. Die durch die Corona-Krise verursachten Personalausfälle konnten im allgemeinen Geschäftsbetrieb kompensiert werden.

Die Zuspitzung des Russland-Ukraine Konflikts wird mit Sorge verfolgt. Im Beschaffungssektor werden negative Auswirkungen auf Lieferketten und Prozesse erwartet.

Zusammensetzung der Organe

Werkausschuss:

Vorsitz:	Stadtrat Thurek, Matthias	selbst. Bankfachwirt
stellv. Vorsitz:	Stadträtin Wunderlich, Alexandra	Dipl.-Kauffrau
Mitglieder:		
Stadtrat	Dees, Philipp Dr.	Verwaltungsangestellter
Stadträtin	Egelseer-Thurek, Rosemarie	Tanzlehrerin
Stadträtin	Fischer, Valeria	Buchhändlerin
Stadträtin	Grille, Barbara	Lehrerin
Stadträtin	Heuer, Kerstin	Lehrerin
Stadtrat	Hundhausen, Martin Prof. Dr.	Physiker
Stadtrat	Kittel, Lars	Rechtsanwalt
Stadträtin	Marenbach, Birgit Dr.	Bauingenieurin
Stadträtin	Schenkel, Sophia	kfm. Angestellte

Werkleitung:

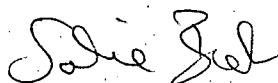
1. Werkleiter/in	Sabine Bock, Referentin für Umwelt und Klimaschutz
Werkleiter	Wolfgang Fuchs, Leitender Baudirektor

Auf eine Angabe der Bezüge von Werkleitung und Werkausschuss wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.
Vorschüsse und Kredite wurden weder an Mitglieder des Werkausschusses noch an die Werkleitung vergeben.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.110.690,32 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

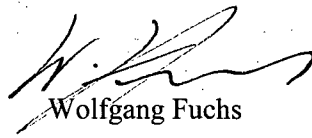
Erlangen, 16.05.2022

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen:



Sabine Bock

1. Werkleiterin



Wolfgang Fuchs

Werkleiter

Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2021

**für den
Entwässerungsbetrieb der
Stadt Erlangen
Werner-von-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen**

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Erlangen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 88 der GO und des § 1 der EBV.

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung. Der EBE wird nach dem Kostendeckungsprinzip betrieben.

Der Betriebszweck und das Einzugsgebiet haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Entsorgung des Abwassers im Einzugsgebiet.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

„Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Jahr 2021 (preisbereinigt) um 2,7 Prozent höher als im Jahr 2020. „Die konjunkturelle Entwicklung war auch im Jahr 2021 stark abhängig vom Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden Schutzmaßnahmen“ sagte Dr. Georg Thiel, Präsident des Statistischen Bundesamtes bei der Pressekonferenz „Bruttoinlandsprodukt 2021“ in Wiesbaden. „Trotz der andauernden Pandemiesituation und zunehmender Liefer- und Materialengpässe konnte sich die deutsche Wirtschaft nach dem Einbruch im Vorjahr erholen, wenngleich die Wirtschaftsleistung das Vorkrisenniveau noch nicht wieder erreicht hat“, so Thiel weiter. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2021 noch um 2,0 Prozent niedriger gewesen. Im Vergleich zum vorangegangenen Krisenjahr 2020, in dem die Produktion im Zuge der Corona-Pandemie teilweise massiv eingeschränkt worden war, hat sich die Wirtschaftsleistung im Jahr 2021 in fast allen Wirtschaftsbereichen erhöht.

Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung stieg im Verarbeitenden Gewerbe deutlich um 4,4 % gegenüber dem Vorjahr. Auch die meisten Dienstleistungsbereiche verzeichneten gegenüber 2020 merkliche Zuwächse. So nahm die Wirtschaftsleistung der Unternehmensdienstleister, zu denen Forschung und Entwicklung, Rechts- und Steuerberater sowie Ingenieurbüros zählen, um 5,4 % zu. Im zusammengefassten Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe fiel das Wirtschaftswachstum aufgrund der anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen mit einem Plus von 3,0 % etwas verhaltener aus. Lediglich im Baugewerbe, in dem die Corona-Pandemie im Jahr 2020 keine sichtbaren Spuren hinterlassen hatte, ging die Wirtschaftsleistung 2021 gegenüber 2020 leicht um 0,4 % zurück.

Trotz der Zuwächse im Jahr 2021 hat die Wirtschaftsleistung in den meisten Wirtschaftsbereichen noch nicht wieder das Vorkrisenniveau erreicht. So lag die Wirtschaftsleistung im Verarbeitenden Gewerbe 2021 noch 6,0 % unter dem Niveau von 2019. Die sonstigen Dienstleister, zu denen neben Sport, Kultur und Unterhaltung auch die Kreativwirtschaft zählt, waren besonders stark von der anhaltenden Corona-Pandemie beeinträchtigt. Hier lag die preisbereinigte Bruttowertschöpfung 2021 sogar

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen Jahresabschluss 2021 - Lagebericht

noch 9,9 % unter dem Vorkrisenniveau. Im Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit wurde der Rückgang der Wirtschaftsleistung aus dem Krisenjahr 2020 im Jahr 2021 nahezu kompensiert. Das Baugewerbe und der Bereich Information und Kommunikation konnten sich in der Pandemie behaupten und ihre Wirtschaftsleistung im Vergleich zu 2019 merklich steigern.“

(Quelle: www.destatis.de, Pressemitteilung Nr. 020 vom 14. Januar 2022).

Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit des EBE umfasst die hoheitliche Tätigkeit der Ableitung und Reinigung der Abwässer der Stadt Erlangen, angeschlossener Umlandgemeinden sowie Zweckverbände. Die Abwassergebühren werden durch zahlreiche Faktoren beeinflusst. Dazu zählen die demografische Entwicklung in den einzelnen Regionen sowie die örtlich unterschiedlich notwendigen Anforderungen an die Reinigung von Abwasser.

Image und Beschwerdequote

Beschwerden werden vom EBE im Rahmen des Tagesgeschäfts unmittelbar aufgegriffen und zeitnah bearbeitet.

Beschaffungs- und Absatzmarkt

Das WHG regelt die Rechte und Pflichten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Bezug auf Nutzung und Schutz der Gewässer. Das WHG definiert die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (WHG § 50). Die Abwasserentsorgung – seit jeher als Teil der Daseinsvorsorge anerkannt – ist als öffentlich-rechtliche Aufgabe definiert.

(Quelle: Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2020)

Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss- und Benutzungszwang und die Erhebung kostendeckender Gebühren gekennzeichnet.

2.2. Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Unternehmens

Die mit den Infrastrukturaufwendungen verbundenen hohen Fixkosten sind im Geschäftsjahr auf eine höhere Abwassermenge zu verteilen. Die der Schmutzwasserentsorgung zugrunde liegende Frischwassermenge in der Stadt Erlangen lag mit 6.911.689 m³ über dem Niveau des Vorjahres mit 6.518.123 m³.

Die Kanalbenutzungsgebühren wurden im Jahr 2020 für den Zeitraum 2021 bis 2024 neu kalkuliert. Sie betragen ab 01.01.2021 1,92 €/m³ (bis 31.12.2020 1,87 €/m³) für Schmutzwasser sowie 0,77 €/m² (bis 31.12.2020 0,39 €/m²) für Niederschlagswasser.

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.111 TEUR ausgewiesen, der den im Wirtschaftsplan 2021 prognostizierten Jahresüberschuss von 3.200 TEUR um 911 TEUR überschritten hat.

Der Jahresüberschuss war wesentlich durch die Erhöhung der Schmutzwassergebühr sowie der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2021 (3.505 TEUR) und durch die Auflösung der Rückstellung zur Niederschlagswasserabgabe der Jahre 2016 -2018 in Höhe von 1.594 TEUR gekennzeichnet. Der Personalaufwand hat sich auf Grund geringerer Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung (1.088 TEUR) verringert.

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen Jahresabschluss 2021 - Lagebericht

Ausgangslage Niederschlagswasserabgabe

Auf Basis einer klärenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 30.04.2021 wurde mit Vergleichsvertrag vom 21.06./24.06.2021 zwischen dem Amt für Umweltschutz und Energieplanung der Stadt Erlangen (Amt 31) als untere Wasserrechtsbehörde und dem EBE vereinbart, dass für die Jahre 2015 bis 2018 von getrennten hydraulischen Einheiten ausgegangen wird. Ab 2019 wird das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage Erlangen jedoch als eine einzige hydraulische Einheit behandelt.

Niederschlagswasserabgabe 2015

Mit Abschluss des o.g. Vergleichsvertrags vom 21.06./24.06.2021 wurde der Bescheid über Niederschlagswasserabgabe 2015 vom 14.12.2020 aufgehoben, sodass der ursprüngliche Bescheid (über 224.575,09 €) vom 19.12.2019 wieder auflebte.

Die Klage vom 21.12.2020 gegen den Bescheid vom 14.12.2020 wurde nicht weiterverfolgt, da mit dem o.g. Vergleichsvertrag das Rechtsschutzbedürfnis seitens EBE entfallen ist.

Die aufgrund Bescheid vom 14.12.2020 verrechnete Abwasserabgabe (531 TEUR) wurde in 2020 der allg. Rücklage zugeführt. Auf Basis der mit o.g. Vergleichsvertrag neu eingetretenen Rechtslage musste die Verrechnung zugunsten der allg. Rücklage im Geschäftsjahr erfolgswirksam rückabgewickelt werden.

Niederschlagswasserabgabe 2016

Mit Bescheid vom 07.12.2021 wurde die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2016 auf 221.092,01 EUR festgesetzt. Die Rückstellung für die Niederschlagswasserabgabe 2016 war in Höhe von 534 TEUR aufzulösen.

Eine Abgabefreiheit ist nicht gegeben, weil die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen gültiger Wasserrechtsbescheide bzw. des notwendigen Speichervolumens mehrerer Gasteinleitergemeinden aufgrund fehlender geprüfter Dokumentationen nicht nachgewiesen wurde.

Gegen den Bescheid vom 07.12.2021 wurde am 12.01.2022 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach eingereicht und der Eingang mit Schreiben am 17.01.2022 bestätigt.

Gemäß Zweckvereinbarungen hat der Verursacher die Kosten einer Niederschlagswasserabgabe zu tragen, wenn durch ein Versäumnis für das Einzugsgebiet der Kläranlage eine Abgabe fällig wird. Die Kosten der Niederschlagswasserabgabe 2016 wurden den Gasteinleitergemeinden in Rechnung gestellt.

Niederschlagswasserabgabe 2017 ff.

Auf Grund dieser geänderten Rechtslage wurden im Geschäftsjahr die bereits gebildeten Rückstellungen für Niederschlagswasser für die Jahre 2017 und 2018 um jährlich 530 TEUR reduziert. Die Rückstellungen für Niederschlagswasserabgabe 2019 und 2020 blieben mit jeweils 755 TEUR unverändert. Für 2021 wurde eine Rückstellung i.H.v. 755 TEUR gebildet.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

2.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse stellen sich 2021 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	<u>2021</u> <u>TEUR</u>	<u>2020</u> <u>TEUR</u>
<u>Kanalbenutzungsgebühren</u>		
- Schmutzwasser	13.396	12.820
- Niederschlagswasser	6.143	3.213
- Straßenentwässerungsanteil	3.010	2.849
- Abwasserpartner	2.103	2.408
	24.652	21.290
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.641	2.633
Kanalanstiche	14	14
Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen		
Auflösung Rückstellung	0	1.092
Bildung Rückstellung	2.055	0
Einnahmen aus Vermietung	37	35
Sonstige Erlöse	332	245
	25.621	25.309

Im Geschäftsjahr lag die der Schmutzwasserentsorgung zugrunde liegende Frischwassermenge in der Stadt Erlangen mit 6.911.689 m³ über dem Niveau des Vorjahres mit 6.518.123 m³. Die zugrunde gelegten Gebühren betragen ab 01.01.2021 1,92 €/m³ für Schmutzwasser sowie 0,77 €/m² für Niederschlagswasser.

Die sonstigen betrieblichen Erträge von 2.403 TEUR sind im Wesentlichen durch die Auflösung der Rückstellungen für Niederschlagswasserabgabe (1.594 TEUR) sowie von der Rückabwicklung der in 2020 der allgemeinen Rücklage zugeführten verrechneten Niederschlagswasserabgabe 2015 (531 TEUR) gekennzeichnet.

Die zu entrichtende Niederschlagswasserabgabe 2016 i.H.v. 221 TEUR wurde an die verursachenden Gasteinleitergemeinden weiter verrechnet.

Die Materialaufwendungen in Höhe von 5.834 TEUR (i.Vj. 5.788 TEUR) enthalten vor allem die Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Erlangen mit 944 TEUR (i.Vj. 883 TEUR), die leicht gestiegene thermische Klärschlammverwertung mit 1.530 TEUR (i.Vj. 1.477 TEUR), den Strombezug mit 304 TEUR (i.Vj. 328 TEUR) sowie die Provision der Kanalgebührenabrechnung mit 498 TEUR (464 TEUR).

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Die Personalaufwendungen sind insgesamt im Wirtschaftsjahr um 16.56 % gesunken. Trotz der Tarifierhöhung zum 01.04.2021 (1,4%) und personellen Veränderungen ist dies vor allem auf niedrigeren Rückstellungen für Pensionen, Altersteilzeit und Beihilfe zurückzuführen.

Ein Überblick über den Personalbereich gibt die nach § 24 Nr. 6 EBV vorgeschriebene Entwicklung des Personals und die Angaben zum Personalaufwand:

a) Personalstatistik

	Stand 31.12.2020	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021
Summe:	84	6	4	86

(inkl. geringfügig Beschäftigter, ohne Beschäftigte in ATZ-Freistellungsphase, ohne kurzfr. Aushilfen, ohne Beschäftigte in Erziehungsurlaub, ohne Werkleiter, ohne Auszubildende)

b) Personalaufwand

Der Personalaufwand gliedert sich wie folgt:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Entgelt Tarifbeschäftigte	3.749	3.528
Dienstbezüge Beamte	597	540
Soziale Abgaben/Aufwendungen für Altersvorsorge	1.152	1.286
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	102	89
Veränderung Urlaubsrückstellung	-7	20
Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	-75	128
Veränderung Pensionsrückstellung	51	703
Veränderung Rückstellung Beihilfe	-84	279
Gesamt:	5.485	6.573

Die Abschreibungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 434 TEUR auf 8.624 TEUR erhöht.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 2.349 TEUR (i.Vj. 5.558 TEUR) sind durch die Zuführung zu den Rückstellungen für die Abwasserabgabe für GroBeinleiter und für Niederschlagswasser von insgesamt 1.120 TEUR (i.Vj. 3.766 TEUR) gekennzeichnet. Die Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen betragen 51 TEUR (i.Vj. 736 TEUR).

Der Zinsaufwand mit 2.585 TEUR im Geschäftsjahr 2020 ist im Vergleich mit 2.551 TEUR im Geschäftsjahr 2021 auf gleichem Niveau. Trotz Kreditneuaufnahmen i. H. v. 4.000 TEUR im Jahr 2021 und 12.500 TEUR im Vorjahr sind aufgrund der geringeren Durchschnittsverzinsung bei den Darlehenszinsen nur 34 TEUR weniger als im Vorjahr angefallen.

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 4.111 TEUR, während im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag von 2.472 TEUR ausgewiesen wurde. Bei einer höheren Schmutzwassermenge und der Gebührenerhöhung zum 01.01.2021 wirkten sich insbesondere die Auflösungen der Rückstellungen für Abwasserabgabe ergebniswirksam aus. Im Vergleich zum Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan, der mit 3.200 TEUR veranschlagt wurde, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss (4.111 TEUR) um 911 TEUR höher als erwartet.

2.3.2. Finanzlage

Im Rahmen des Finanzmanagements wird eine fristenadäquate Finanzierung angestrebt, um eine nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wurde uns von der Hausbank ein Kassenkredit eingeräumt.

Die Finanzmittel zum 31.12.2021 betragen 3.497 TEUR (i.Vj. 5.409 TEUR).

Der EBE ist auch aufgrund der eingeräumten Kreditlinien jederzeit in der Lage seinen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch zu erwarten.

2.3.3. Vermögenslage

Aktiva/Investitionen

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2021 auf 209.838 TEUR (i.Vj. 205.657 TEUR). Hiervon entfielen auf das Anlagevermögen 203.531 TEUR (i.Vj. 198.257 TEUR). Den größten Teil am Anlagevermögen haben die Abwasserreinigungsanlagen und die Abwassersammlungsanlagen in Höhe von insgesamt 167.579 TEUR (i.Vj. 174.077 TEUR).

Investitionen Wirtschaftsjahr 2021

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden insgesamt 13.948 TEUR investiert. Hiervon entfallen 13.662 TEUR auf Anlagen und Maschinen der Abwasserreinigung, Abwassersammlung und Sonderbauwerke.

Im Bereich der Abwasserreinigung erfolgten abweichend zum Wirtschaftsplan 2021 Minderinvestitionen i.H.v. 3.966 TEUR.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Begründung für die Minderinvestitionen:

Nach Übernahme des Stauraumkanals 1 im Jahr 2020 konnte erst die 3. Teilzahlung zum Baukostenzuschuss „Siemens Campus“ gemäß städtebaulichem Vertrag beglichen werden.

Die geplante Erschließung Erlangen-West II kam 2021 nicht zur Ausführung, aktuell läuft noch die Bauleitplanung. Für dieses Projekt wurden 2021 50 TEUR angesetzt.

Bei den Projekten Sanierung Hauptsammler, Anschluss Oberlindach / Schmiedelberg und Hydraulische Sanierung Burgberg sind im Jahr 2021 weniger Mittel abgeflossen als angenommen. Durch die frühzeitige Fertigstellung der Maßnahme „hydraulische Sanierung Frauenaurach“ bereits im Jahr 2020 sind die angemeldeten Mittel in Höhe von 500 TEUR nicht mehr angefallen. .

Die Ausführung der im Sanierungsprogramm 2021 enthaltene Maßnahme „hydraulische Sanierung Bayern Straße“ wurde auf 2022 verschoben. Hierfür waren 1.200 TEUR Investitionskosten veranschlagt.

Die Maßnahme zum Umbau RÜB 14300 „Äußere Brucker Straße“ konnte nicht wie geplant (Lieferprobleme für die technische Ausrüstung) abgeschlossen werden, daher sind nur 800 TEUR von gepl. 1.600 TEUR zum Abfluss gekommen.

Eventuelle notwendige Kosten für Sofortmaßnahmen oder Anpassungsarbeiten wegen des Ausbaus der Bundesautobahnen sind noch nicht angefallen.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Die geleisteten Anzahlungen auf Anlagen im Bau belaufen sich zum 31.12.2021 insgesamt auf 15.624 TEUR:

Proj.- Kst:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Investitionen EUR
07009 7001	Abwasserreinigungsanlage Ausbaukonzept 2030	Restarbeiten Energiezentrale, Planungsleistungen und vorberei- tende Leistungen für die Klär- schlammbehandlung und Phos- phorabreicherung, sowie der Be- triebshalle	9.607.658,26
7002	Erneuerung Kläranlagenteile	---	0,00
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	---	0,00
7006	Opt. Klärwerksbetrieb	---	0,00
			9.607.658,26
07019	Abwassersammelungsanlage		
7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	Städtebauliche Verträge	23.624,23
71025	Erschließungskanäle E-West II	BP 412 und BP 413	57.631,11
710414	Verbesserung Einzugsgebiet 14100	---	7.042,54
710415	Hauptsammler	---	0,00
710418	Anschluss Oberlindach / Schmiedel- berg	Druckleitung Schmiedelberg	402.681,08
7105	Kanalerneuerung	Kanal- u. Schachtauswechslun- gen, Hydraulische Sanierungen	1.703.344,51
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen / Roboterar- beiten	1.688.988,00
7107	Vorbereitende Maßnahmen	TV-Befahrungen / Dichtheitsprü- fungen	841.299,48
7109	Sonstige Maßnahmen	Kanalisation DB Ausbaustrecke	28.521,72
			4.753.132,67
07029	Sonderbauwerke		
720002	RÜB 14300 Äußere Brucker Straße	Ausführung	1014.496,07
720008	RÜB 11 Würzburger Ring	Planungsleistungen	43.323,00
720024	Druckleitung Alterlangen	Dichtheitsprüfung	46.442,21
720026	RÜB 11510 Eltersdorf	VfV-Verfahren	39.766,88
720054	Hydr. Sanierung Ohmplatz	Planungsleistung – Drossel	17.442,84
720055	Sanierungskonzept einzelne RÜB's	---	9.592,86
720056	Druckleitung Leipziger Straße	Planungsleistungen	30.680,90
720057	Druckleitung Schallershofen Straße	Planungsleistungen	24.296,44
720058	Druckleitung Neuses	Planungsleistungen	28.376,24
720060	Druckleitung Wöhrmühle	Planungsleistungen	8.956,07
			1.263.373,51
Summe gesamt:			15.624.164,44

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Der weitere Ausbau auf dem Klärwerk Erlangen erfolgt gemäß dem Beschluss im BWA am 29.01.2013 „Energiewirtschaftlicher und wasserrechtlicher Ausbau 2030“. Die daraus entwickelte Maßnahme „Neubau Energiezentrale“ wurde in 2020 abgeschlossen und in Betrieb genommen.

Ab 2021 beginnt der 2. Bauabschnitt aus der v. g. Ausbaukonzeption 2030 mit der Aufgabenstellung „Klärschlammbehandlung, Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination“. Zusätzlich wird zur weiteren Betriebsoptimierung der Umzug des Kanalbetriebes in das Klärwerk Erlangen realisiert. Die Maßnahmen sollen bis Ende 2026 abgeschlossen werden.

Ergänzend dazu verweisen wir auf die nachstehenden Angaben zu den Investitionen laut Wirtschaftsplan 2022, betreffend die Abwasserreinigung / Ausbaukonzept 2030 für das Wirtschaftsjahr 2022 und für die Wirtschaftsjahre 2023 – 2025.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Investitionen Wirtschaftsjahr 2022

Im Wirtschaftsjahr 2022 sind im Bereich der Anlagen und Maschinen der Abwasserreinigung, Abwassersammlung und Sonderbauwerke die nachstehend in Kurzform dargestellten Investitionen geplant:

Proj.-Kst:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Finanzmittel gem. WP 2022
			EUR
7009	Abwasserreinigungsanlage		
7001	Ausbaukonzept 2030	Restarbeiten Energiezentrale, Rohbau- und Hallenbauarbeiten für Klärschlammbehandlung, Phosphorelimination und Be- triebshalle, Beginn Anlagenbau Gebäudefunkanlage	13.900.000,00
7002	San./ Erneuerung von Kläranlagentei- len		200.000,00
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	Planungen zur Anpassungen DNB	50.000,00
7006	Optimierung Klärwerksbetrieb	---	200.000,00
		Summe:	14.350.000,00
7019	Abwassersammlungsanlage		
7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	Baugebiete, städtebauliche Ver- träge	1.000.000,00
71025	Erschl.kanäle Entwickl.geb. West II	Planung BP 413	50.000,00
710418	Anschluss Oberlindach / Schmiedel- berg	DL + Pumpstation Schmiedelberg	50.000,00
7105	Kanalerneuerungen	Kanalauswechslungen, hydraulische Sanierungen	2.700.000,00
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen, Reparaturen	4.500.000,00
7107	Vorbereitende Maßnahmen	Optische Untersuchung, Dicht- heitsprüfungen	450.000,00
7109	Sonstige Maßnahmen	---	450.000,00
		Summe:	9.200.000,00
7029	Sonderbauwerke		
720002	RÜB 14300 Äußere Brucker Straße	Erneuerung VPT und E-Technik	100.000,00
720008	RÜB 11 Würzburger Ring	Abwicklung Neubau Sammler	500.000,00
720026	Umbau RÜB 11510	Planungsleistung	200.000,00
720050	Druckleitung Frauenaarach	Abbruch und Landschaftsbau	50.000,00
720054	Hydr. Sanierung Ohmplatz RRB	Anwuchspflege – Planung Dros- seleinbau incl. EMSR-Technik	400.000,00
720056	Druckleitung Leipziger Straße	Planung	30.000,00
720059	Hydr. Anpassung RÜB 11700	Restleistungen	50.000,00
720060	Druckleitung Wöhrmühle	Planung	50.000,00
		Summe:	1.380.000,00
Summe gesamt:			24.930.000,00

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Investitionen Wirtschaftsjahre 2023 – 2025

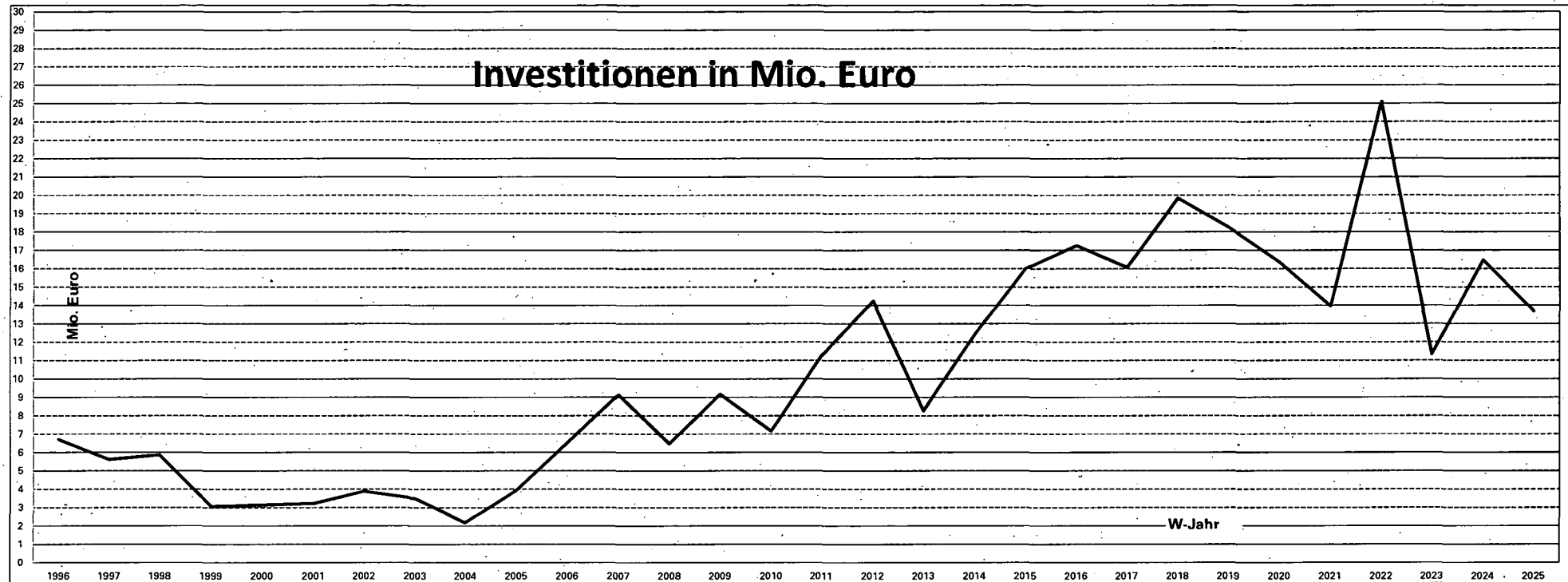
Im Zeitraum 2023 bis 2025 sind gemäß Wirtschaftsplan 2022 die nachstehend aufgezeigten Maßnahmen i.H.v. 40.957 TEUR geplant. D.h. im Durchschnitt ist in den Wirtschaftsjahren 2023 – 2025 eine jährliche Investition i.H.v. 13.652 TEUR geplant.

Proj.- KSt:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Finanzmittel gem. WP 2022
			EUR
7009 7001	Abwasserreinigung Ausbaukonzept 2030	Anlagenbau und technische Ausrüstung Klärschlammbe- handlung, Phosphorrückelimina- tion und Betriebshalle, Spurenstoffelimination	11.000.000,00
7002	San. / Ern. von Kläranlagenteilen	Anpassung BMA, Verwaltungs- gebäude	600.000,00
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	Planung und Bau Anpassung DNB	1.750.000,00
7006	Optimierung Klärwerksbetrieb	---	600.000,00
		Summe:	13.950.000,00
7019 7101	Abwassersammlung Erschließungskanäle Stadtgebiet	Baugebiete, städtebauliche Ver- träge	0,00
71025	Erschließungskanäle E-West II	Bau BP 413	1.850.000,00
710415	Sanierung Hauptsammler		50.000,00
710417	Anschluss Hannberg		5.000,00
7105	Kanalerneuerungen	Kanalauswechslungen, hydraulische Sanierungen,	9.000.000,00
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen, Reparaturen	4.500.000,00
7107	Vorbereitende Maßnahmen	Optische Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen	1.350.000,00
7109	Sonstige Maßnahmen	---	0,00
		Summe:	16.755.000,00
7029 720008	Sonderbauwerke RÜB 11 Würzburger Ring	Restarbeiten Bautechnik – Aus- führung EMSR-Technik	900.000,00
720026	RÜB 11510 Umbau	---	4.650.000,00
720054	Hydr. Sanierung Ohmplatz RRB	Anwuchspflege, Gewährleis- tungsabnahme – Abwicklung Drosseleinbau incl. EMSR- Technik	400.000,00
720056	Druckleitung Leipziger Straße	Ertüchtigung DL	838.000,00
720057	Druckleitung Schallershofer Straße	Ertüchtigung DL	729.000,00
720058	Druckleitung Neuses	- Ertüchtigung DL --	735.000,00
720060	Druckleitung Wöhrmühle	- Ertüchtigung DL --	1.050.000,00
720061	Erweiterung Stauraumkanal BROst	Planung und Abwicklung	950.000,00
		Summe:	10.252.000,00
Summe gesamt :			40.957.000,00

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Im Rahmen der Erstellung des W-Planes 2023 erfolgt die entsprechende Anpassung des Investitionsprogrammes bzw. des Finanzplanes.

Bezüglich der Entwicklung der Gesamtinvestitionen im Zeitraum W-Jahr 1996 bis W-Jahr 2025 wird auf die nachstehende Übersicht verweisen.



Bei den Investitionen 2022-2025 handelt es sich um Planzahlen aus dem Wirtschaftsplan 2022

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Passiva/Finanzierung

Stellt man die Bilanzen 2020 und 2021 gegenüber und bereinigt das Anlagevermögen um die erhaltenen Ertragszuschüsse errechnet sich ein Eigenkapitalanteil von 10% (i.Vj. 8%).

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde 1 Kredit in Höhe von insgesamt 4.000 TEUR neu aufgenommen.

Zum 31.12.2021 bestanden insgesamt

33 Darlehensverträge d.h. vom EBE umgeschuldete bzw. neu aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 125.370 TEUR und einem mittleren gewichteten Zinssatz von 1,83 %

Auf der Grundlage des derzeitigen Sachstandes sowie der Prognose, ist im Wirtschaftsjahr 2022 die Aufnahme von Kreditmarktdarlehen i.H.v. 16.770 TEUR erforderlich.

Der Eigenbetrieb ist auch auf Grund seiner eingeräumten Kreditlinien jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch werden sie erwartet.

Entwicklung des Eigenkapitals (§ 24 Nr. 4 EBV)

Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, erhöhte sich das Eigenkapital bei einer Verminderung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des ausgewiesenen Jahresüberschusses:

Bezeichnung	Stand 01.01.2021	Veränderung	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00
Allgemeine Rücklage	10.162.568,42	-530.854,46	9.631.713,96
Gewinnvortrag	3.359.546,61	-2.471.510,62	888.035,99
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.471.510,62	6.582.200,94	4.110.690,32
	12.050.604,41	3.579.835,86	15.630.440,27

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Mit Bescheid vom 14.12.2020 wurde die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2015 auf 755.429,55 Euro (i.Vj. 224.575,09 Euro) neu festgesetzt und der Verrechnung mit Investitionen nach § 10 Abs. 4 AbwAG zugestimmt. Der Differenzbetrag i.H.v. 530.854,46 Euro wurde in 2020 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Mit Abschluss des Vergleichsvertrags zwischen dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31) als untere Wasserrechtsbehörde und dem EBE vom 21.06./24.06.2021 wurde der Bescheid über Niederschlagswasserabgabe 2015 vom 14.12.2020 aufgehoben, sodass der ursprüngliche Bescheid (über 224.575,09 Euro) vom 19.12.2019 wieder auflebte.

Auf Basis der mit o.g. Vergleichsvertrag neu eingetretenen Rechtslage musste die ursprüngliche Verrechnung (530.854,46 Euro) zulasten der allg. Rücklage erfolgswirksam rückabgewickelt werden.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2021 wurde der Jahresfehlbetrag 2020 i.H.v. 2.471.510,62 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresüberschuss 2021 beträgt 4.110.690,32 EUR.

Gem. Stellungnahme des IDW vom 11.03.2002 über die bilanzielle Behandlung der Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 AbwAG ist bei Eigenbetrieben die verrechnete Abwasserabgabe grundsätzlich als Kapitalzuschuss der öffentlichen Hand anzusehen, den die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhält. Dieser ist erfolgsneutral dem Eigenkapital des Eigenbetriebes zuzuführen.

Im Geschäftsjahr 2021 war keine Abwasserabgabe zu verrechnen.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 24 Nr. 4 EBV)

Wir verweisen auf die Darstellung auf Blatt 18. Hinsichtlich der Rückstellung für Abwasserabgabe sowie für Gebührenüberschüsse verweisen wir auf unsere Erläuterungen unter 2.2. Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Unternehmens.

2.4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg eines Unternehmens sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regelungen des öffentlichen Dienstes vergütet. Die Fluktuation in allen Bereichen des EBE ist als niedrig zu bezeichnen. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit ihrem Betrieb. Die Betriebszugehörigkeit ist daher langfristig.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

Die Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bezeichnung	Stand 01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Aufzinsung § 253 HGB Aufwand	Abzinsung § 253 HGB Ertrag	Stand 31.12.2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen	6.846	0	0	51	157	0	7.054
Rückstellungen für Alters- teilzeit	241	75	0	0	1	0	167
Rückstellung für Beihilfe	1.807	85	0	0	29	0	1.751
Rückstellung für Personal- aufwendungen (Urlaub, Überstunden)	260	260	0	253	0	0	253
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	21	21	0	28	0	0	28
Rückstellungen für die Auf- bewahrung von Geschäfts- unterlagen	26	0	0	0	0	0	26
Rückstellungen für ausste- hende Rechnungen	662	515	56	22	0	0	113
Rückstellung für Abwasser- abgabe	5.663	221	1.594	1.120	13	2	4.979
Rückstellung für Gebühren- überschüsse	0	0	0	2.055	0	0	2.055
Rückstellung für Benut- zungsentgelt Neuses	12	12	0	0	0	0	0
	15.538	1.189	1.650	3.529	200	2	16.426

3. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht)

Hinsichtlich der Veränderung von Randbedingungen, welche den Geschäftsprozess des Entwässerungsbetriebes wesentlich beeinflussen könnten, kann weiterhin die Rechtsprechung bezüglich der Erhebung von Kanalbaubeiträgen genannt werden.

Hauptziel der Werkleitung ist weiterhin die Optimierung des Geschäftsbetriebes hinsichtlich Erfüllung der gemäß Betriebssatzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge, insbesondere hinsichtlich Ökologie und Ökonomie, soweit dies durch die gegebene Aufbau- und Ablauforganisation sowie den administrativen Vorgaben möglich ist.

Das beim Entwässerungsbetrieb seit 21.02.2002 eingeführte integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUUS) wird seit 2003 kontinuierlich, zuletzt im September 2021, nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 zertifiziert. Die Zertifikate gelten bis 14.09.2024.

Aufgrund der steigenden Bedeutung von energiewirtschaftlichen Aspekten für die betriebliche Praxis und der gefassten Beschlüsse, ist das Thema Energiemanagement stärker in den Vordergrund getreten. Die Zertifizierung eines Energiemanagements nach DIN EN 50001, integriert im bestehenden Managementsystem, wurde in 2015 erstmals erfolgreich abgeschlossen und ist aktuell bis Dezember 2024 zertifiziert.

Seit 2010 sind die von Anfang an in EQUUS integrierten Bereiche Arbeitsschutz und Anlagensicherheit durch die staatliche Gewerbeaufsicht nach OHRIS zertifiziert. Das aktuelle Zertifikat gilt bis November 2022.

Nachdem sich die Geschäftsprozesse sukzessive qualitativ und quantitativ bei gleichzeitiger Erhöhung des Umweltstandards, des Arbeitsschutzes sowie der Mitarbeiterzufriedenheit verbessert haben, soll das Integrierte Managementsystem langfristig fortgeführt werden.

Da Gemeinwohlaspekte zunehmend in den Fokus rücken, wird der seit 2020 erstellte Umwelt- und Gemeinwohlbericht in der vorliegenden Form fortgeführt und weiterentwickelt.

Das Abwasser aus dem Stadtteil Neuses wird aufgrund der örtlichen Lage und der erfolgten Variantenbewertung im Rahmen der Vorplanung weiterhin in das Klärwerk Herzogenaurach geleitet. Der derzeit sich im Bau befindliche Anschluss der Ortsteile Schmiedelberg und Oberlindach der Gemeinde Weisendorf wird voraussichtlich in 2022 abgeschlossen.

Das Klärwerk Erlangen arbeitet seit 2020 als energieautarkes Klärwerk. Trotz Realisierung des 2. Bauabschnittes der Ausbaukonzeption 2030 (Klärschlammbehandlung, Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination) mit zusätzlichem Energiebedarf, soll weiterhin am erreichten Ziel eines energieautarken Klärwerk festgehalten werden.

Insgesamt wird das Risiko-, aber auch das Chancenpotential des Eigenbetriebes aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Festlegung kostendeckender Gebühren als niedrig eingestuft. Zur Stabilisierung der Ertragslage wurden die Gebühren der Abwasserentsorgung neu kalkuliert und zum 01.01.2021 angehoben.

**Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Jahresabschluss 2021 - Lagebericht**

4. Prognosebericht 2022

Die Abwasserentsorgung ist vom Anschlusszwangsprinzip geprägt. Unsere Leistungen können folglich nicht substituiert werden. Die Berechnung der Preise im Bereich der Entwässerung erfolgen nach dem Kostendeckungsprinzip. Unseres Erachtens hat die Corona Pandemie langfristig kaum Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage.

Insgesamt ist für 2022 mit einem Ergebnis unter dem des Geschäftsjahres zu rechnen. Im Wirtschaftsplan 2022 wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. 1.993 TEUR prognostiziert. Dabei wird von Umsatzerlösen in Höhe von 27.322 TEUR ausgegangen.

In 2022 sind Investitionen für Anlagen und Maschinen der Abwassersammlung und Abwasserreinigung einschl. Sonderbauwerke von rd. 24.930 TEUR geplant. Das Gesamtinvestitionsvolumen soll überwiegend mit Bankdarlehen finanziert werden. In den Jahren 2023 – 2025 sind Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 40.957 TEUR geplant.

Bedingt sind die vorgenannten Investitionen vor allem durch die bauliche Umsetzung des Ausbaukonzeptes 2030 (Klärschlammbehandlung, Phosphorabreicherung und Spurenstoffelimination) im Klärwerk, der Kanalerneuerungen aufgrund bestimmungsgemäßer Abnutzung sowie hydraulischer Auslastung im Kanalnetz.

Risikoverträge bzw. kreditähnliche Risikogeschäfte bestehen derzeit nicht.

Bezüglich Klärschlammverwertung besteht vertragliche Entsorgungssicherheit bis Ende des Jahres 2022.

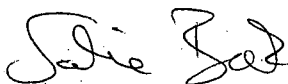
Seit Anfang 2020 breitet sich auch in Deutschland das Coronavirus aus. Entsprechend des Pandemieplanes der Stadt Erlangen wurde der Entwässerungsbetrieb als besonders systemrelevant eingestuft.

Um ausreichend Personalkapazitäten für eventuelle Worst-Case Szenarien zur Verfügung zu haben, wurde ein Notfallplan entwickelt um in den kritischen Bereichen gut aufgestellt zu sein. Während der Corona-Pandemie wurde der Betrieb bisher vollumfänglich sichergestellt.

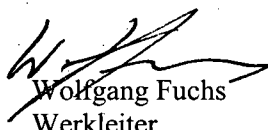
Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs sind derzeit noch nicht abschbar. Es wird jedoch erwartet, dass es zu höheren Rohstoffpreisen und Lieferengpässen kommen wird.

Erlangen, 16. Mai 2022

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen:



Sabine Bock
1. Werkleiterin



Wolfgang Fuchs
Werkleiter

3.1 Rechtliche Grundlagen

Unternehmen	Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Rechtsform	Eigenbetrieb der Stadt Erlangen gemäß Art. 88 Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV)
Sitz	Erlangen
Betriebssatzung	vom 16.05.1995 in der Fassung vom 14.07.2017, neu gefasst mit Wirkung ab 01.03.2021
Stammkapital	1.000.000,00 € § 2 Betriebssatzung
Handelsregister	kein Eintrag
Unternehmensgegenstand	Nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung sind die Aufgaben des EBE: – die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen – In Erfüllung dieser Aufgaben ist der EBE zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften einschließlich hoheitlicher Tätigkeiten, wie des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
Organe	Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung) Werkausschuss (§ 5 Betriebssatzung) Stadtrat (§ 6 Betriebssatzung) Oberbürgermeister (§ 7 Betriebssatzung)

Werkleitung	Frau Sabine Bock, Referentin für Umwelt und Klimaschutz, Erste Werkleiterin Herr Wolfgang Fuchs, Werkleiter
Geschäftsanweisung für die Werkleitung	vom 01.01.2013, neu gefasst mit Wirkung ab 01.04.2021
Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse	zuletzt vom 27.04.2021
Werkausschuss	Vorsitzender Herr Matthias Thurek sowie 10 weitere Mitglieder
Rechtsverhältnisse mit den Abnehmern	Entwässerungssatzung (EWS) vom 03.11.2014, in der Fassung vom 29.06.2017 Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.11.2014, in der Fassung vom 26.11.2020: Für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 wurden die Schmutzwassergebühren von 1,87 €/m ³ auf 1,92 €/m ³ und die Niederschlagswassergebühren von 0,39 €/m ³ auf 0,77 €/m ³ angehoben.

3.2 Wichtige Verträge

Abwassergäste	Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Schwabachtal vom 19.12.1966, zuletzt geändert am 05.02./08.02.2018
	Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Seebachgrund vom 28.01.1988, zuletzt geändert am 05.02./12.02.2018
	Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Bubenreuth vom 30.04./12.05.1980, zuletzt geändert am 05.02./28.02.2018
	Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Buckenhof vom 31.12.1965, zuletzt geändert am 05.02./20.04.2018
	Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Möhrendorf vom 31.07./03.08.1992, zuletzt geändert am 05.02./08.02.2018
Erhebung Schmutzwassergebühren	Vertrag mit der Erlanger Stadtwerke AG (ESTW) und Vertrag mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe über die Unterstützung bei der Schmutzwassergebührenerhebung, jeweils vom 13.12.2013. Der Vertrag mit der ESTW wurde mit Änderung vom 24.10./09.11.2016 dahingehend ergänzt, dass die ESTW auch die Abrechnung privater Gartenwasserzähler in den jährlichen Schmutzwassergebührenbescheid aufnehmen.
Thermische Klärschlammverwertung	Vertrag mit der Bayernwerk Natur GmbH, Erlangen vom 16.04.2019 für den Zeitraum 2020 bis 2022
Mietvertrag	Zum 01.09.2018 wurden Räumlichkeiten in der Werner-von-Siemens-Str. 61 in Erlangen bezogen. Für die Liegenschaft wurde durch die Stadt Erlangen mit dem Eigentümer ein Mietvertrag über eine Festmietzeit von fünf Jahren mit Verlängerungsoption geschlossen. Für die anteilige Nutzung werden ab 01.01.2019 dem Eigenbetrieb die Mietaufwendungen durch die Stadt in Rechnung gestellt.
Strombezug	Rahmenvereinbarung vom 23.10./06.11.2000 zwischen der Stadt Erlangen und der ESTW. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

**Entwässerungs-
betrieb**

§ 1 Abs. 3 der Betriebssatzung:

Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen

Klärwerk

in der Bayreuther Straße 105 in Erlangen bestehend aus:

- Mechanischer Reinigung
- Biologischer Reinigung
- weitergehender Reinigung mit Flockungsfiltration und Phosphatfällung
- Schlammbehandlung mit Faulung und Schlammentwässerung
- BHKW zur Klärgasnutzung
- Hochwasserpumpwerk
- Prozessdatenverarbeitung

**Kanalnetz und
Sonderbauten**

Das Kanalnetz hat im Stadtgebiet eine Länge von ca. 403 km. Außerdem existieren 35 Regenüberlaufbecken (30.532 m³) sowie drei Regenrückhaltebecken (9.400 m³).

Netzpläne im Maßstab 1 : 1000 und 1 : 500 sind laut Auskunft vorhanden und werden zeitnah fortgeschrieben.

Berichterstattung zur Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In der Betriebssatzung werden in § 4 die Werkleitung, § 5 der Werkausschuss, § 6 der Stadtrat und in § 7 die Aufgaben des Oberbürgermeisters geregelt. Hinzu kommt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

Im Laufe unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass diese Regelungen nicht den Anforderungen und Bedürfnissen des Unternehmens entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2021 fanden elf Sitzungen des Werkausschusses statt. Darüber wurden umfangreiche Sitzungsniederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung hat aussagegemäß keine Aufsichtsratsmandate und ist in keinen anderen Kontrollgremien i.S. des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein; die Mitglieder des Werkausschusses des Entwässerungsbetriebs sind ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen, die keine Vergütung beziehen. Die Erste Werkleiterin und der Werkleiter des EBE sind Beamte, die ihre Besoldung von der Stadt Erlangen als Dienstherrn erhalten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein entsprechender Organisationsplan, der regelmäßig an die Anforderungen angepasst wird, ist vorhanden. Hinzu kommen Bewirtschaftungsbefugnisse sowie eine Vertretungsregelung, die ebenfalls regelmäßig aktualisiert werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Laufe unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gelten für den rechtlich nicht selbstständigen Eigenbetrieb die Regelungen der Stadt Erlangen. Die Stadt Erlangen wendet die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) des Freistaates Bayern sinngemäß an.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung und in der Geschäftsanweisung geregelt. Die Vergaben erfolgen auf der Grundlage des für die öffentliche Hand einschlägigen Vergaberechts.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass diese Richtlinien bzw. Ermächtigungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Vertragswerke werden ordnungsgemäß gepflegt und dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach unserer Feststellung entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Betriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden untersucht und ausgewertet. Eine Analyse der Planabweichungen der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte im Zwischenbericht, der dem Werkausschuss vorgelegt wurde. Das Finanzmittel/Bauinvestitionscontrolling wird laufend aktualisiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unserer Auffassung ist das Rechnungswesen hinsichtlich der angewendeten Systeme und der EDV-technischen Hardware, des vorhandenen Personals und der angewendeten Methoden der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens angemessen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Nach unserer Feststellung findet durch die Abteilung Buchhaltung/Organisation eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung statt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Cash-Management wird durch die Abteilung Buchhaltung/Organisation sichergestellt. Es haben sich im Laufe unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Rahmen der Organisation des EBE ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Betriebs und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Frage ist nicht einschlägig, da keine Tochterunternehmen bzw. wesentliche Beteiligungen im Geschäftsjahr vorhanden waren.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Durch das laufende Finanzmittel/Bauinvestitionscontrolling, das vierteljährliche Beschlusscontrolling und den Soll-/Ist-Abgleich der Erfolgsposten im Zwischenbericht werden bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt. Im technischen Bereich ist dies durch laufende Onlinekontrollen der technischen Parameter bzw. durch das Prozessleitsystem zur laufenden Anlagenüberwachung sicher gestellt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach den Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind in verschiedenen Auswertungen bzw. Listen ausreichend dokumentiert. Es ergaben sich keine Anzeichen, dass deren Beachtung und Durchführung in der Unternehmenspraxis nicht sichergestellt ist.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine Erkenntnisse gewinnen, dass die Frühwarnsignale und Maßnahmen den aktuellen Entwicklungen nicht angepasst worden wären.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Als Finanzierungsinstrument kommt neben der Eigen- und Selbstfinanzierung grundsätzlich nur die Kreditfinanzierung in Frage. Der Kreditrahmen wird grundsätzlich im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan festgelegt. Daher wird auf die Wiedergabe dieses Fragenkreises verzichtet (vgl. IDW PS 720, Nr. 6).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Innerhalb des Eigenbetriebs besteht keine eigenständige Interne Revision. Das Revisionsamt der Stadt Erlangen führt eine unabhängige örtliche Rechnungsprüfung durch, da ihm gegenüber keine Weisungsbefugnis von Seiten der Werkleitung besteht.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Es besteht keine direkte Anbindung und somit nicht die Gefahr von Interessenkonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Revisionsamt der Stadt Erlangen legt jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses vor. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung des Revisionsamts erfolgt auch stets eine Belegprüfung, bei der die Trennung von Anweisung und Vollzug geprüft wird. Im Intranet der Stadt Erlangen können sich die Mitarbeiter des EBE zu jeder Zeit aktuell über das Thema Korruptionsprävention informieren.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Es fand keine Abstimmung des Revisionsamts der Stadt Erlangen mit dem Abschlussprüfer statt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nach Erkenntnissen im Rahmen unserer Prüfung und laut Aussagen des Betriebs wurden bei vorangegangenen Prüfungen keine bemerkenswerten Mängel durch das Revisionsamt der Stadt Erlangen aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen des Revisionsamtes nimmt der Eigenbetrieb grundsätzlich Stellung.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wie o.g. verfahren wurde.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Entsprechend der DABau (Dienstsanweisung) der Stadt Erlangen, Stand 01.03.1999, die das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Planung, Genehmigung und Ausführung der Bauvorhaben regelt, werden Investitionen durchgeführt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden entsprechend der DABau laufend überwacht und auf Abweichungen untersucht. Bei allen Vergaben wird zusätzlich noch das Revisionsamt eingeschaltet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Auskunftsgemäß haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt. Für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen werden durch die Kämmerei der Stadt Erlangen Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Durch die Vorlage von Wirtschaftsplan, Zwischenbericht und Jahresabschluss wird der Werkausschuss ausreichend informiert und erhält regelmäßig Bericht. Des Weiteren wird vierteljährlich als Mitteilung zur Kenntnis im Werkausschuss ein „Be-schlusscontrolling“ vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die vorgelegten Berichte vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde das Überwachungsorgan zeitnah und regelmäßig unterrichtet. Des Weiteren lagen ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans fand auskunftsgemäß nicht statt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Eigenbetrieb hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr lagen keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vor.

Vermögens- und Finanzlage**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände des Betriebs sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vergleiche Prüfungsbericht Abschnitt 5. „Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen“. Die geplanten Investitionen sollen überwiegend mit Bankdarlehen finanziert werden, vgl. Angaben im Lagebericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist nicht einschlägig, da keine Konzernstruktur vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Aufgrund der Erhebung kostendeckender Benutzungsgebühren, des Anschluss- und Benutzungszwangs und des daher insgesamt geringen wirtschaftlichen Risikos kann der Eigenkapitalanteil als ausreichend bezeichnet werden.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss ausgewiesen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Segmenten unterteilt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der Jahresüberschuss ist wesentlich von den Gebührenerhöhungen zum 01.01.2021 und von der Anpassung der Niederschlagswasserabgaben für die Jahre 2015 bis 2018 aufgrund des außergerichtlichen Vergleichsvertrags vom 21.06./24.06.2021 mit der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Erlangen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leistungsbeziehungen mit der Stadt Erlangen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist nicht einschlägig, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nach Erkenntnissen im Rahmen unserer Prüfung und den Aussagen des Betriebs lagen im Berichtsjahr keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte vor. Wir verweisen ergänzend auf unsere Erläuterungen unter Fragenkreis 14 b.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Frage ist nicht einschlägig, da keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte vorlagen. Turnusgemäß erfolgte zum 01.01.2021 eine Neukalkulation der Abwassergebühren.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen unter Fragenkreis 14 b.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zum 01.01.2021 wurden für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 die Schmutzwassergebühren auf 1,92 €/m³ (bisher 1,87 €/m³) und die Niederschlagswassergebühren auf 0,77 €/m³ (bisher 0,39 €/m³) angehoben.